

Nr 174 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(6. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom über das land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulwesen im Land Salzburg (Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz 2018)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt

Abgrenzungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gliederung der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen

2. Abschnitt

Begriffsbestimmungen

- § 3 Öffentliche und private Berufs- und Fachschulen, Schülerheime und Lehrbetriebe
- § 4 Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Stilllegung
- § 5 Unterrichtsgegenstände und -formen

2. Hauptstück

Organisation der Berufs- und Fachschulen; Berufsschulpflicht

1. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

- § 6 Allgemeine Zugänglichkeit
- § 7 Unentgeltlichkeit des Schulbesuches
- § 8 Schülerheimbeitrag
- § 9 Lehrpläne
- § 10 Schulautonome Lehrplanbestimmungen
- § 11 Lehrpersonen, Schulleitung
- § 12 Schulärztliche Betreuung
- § 13 Klassenschülerzahlen
- § 14 Schuljahr
- § 15 Schulfreie Tage im Unterrichtsjahr
- § 16 Schultage
- § 17 Unterrichtsstunden und Pausen
- § 18 Schulversuche

2. Abschnitt

Berufsschulen

1. Unterabschnitt

Besondere Organisationsbestimmungen

- § 19 Aufgabe
- § 20 Organisationsformen und Aufbau
- § 21 Lehrplan

2. Unterabschnitt

Berufsschulpflicht

- § 22 Personenkreis
- § 23 Erfüllung der Berufsschulpflicht
- § 24 Zuweisung an die Berufsschule
- § 25 Befreiung vom Besuch der Berufsschule
- § 26 Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Berufsschulpflicht
- § 27 Feststellung der Berufsschulpflicht

3. Abschnitt

Fachschulen

1. Unterabschnitt

Besondere Organisationsbestimmungen

- § 28 Aufgabe
- § 29 Organisationsformen und Aufbau
- § 30 Lehrplan

2. Unterabschnitt

Aufnahme

- § 31 Aufnahmevoraussetzungen
- § 32 Übertritt von der Fachschule eines anderen Bundeslandes

3. Hauptstück

Ordnung von Unterricht und Erziehung in den Berufs- und Fachschulen

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 33 Abgrenzung
- § 34 Erfüllung der Aufgaben der Berufs- und Fachschulen

2. Abschnitt

Aufnahme in die Schule

- § 35 Aufnahme als ordentliche Schülerin oder ordentlicher Schüler; Einstufungsprüfung
- § 36 Aufnahme als außerordentliche Schülerin oder außerordentlicher Schüler
- § 37 Aufnahmeverfahren

3. Abschnitt

Eignungsprüfungen

- § 38 Prüfungstermine; Berechtigung zur Ablegung von Eignungsprüfungen
- § 39 Durchführung
- § 40 Prüfungsergebnis

4. Abschnitt

Unterrichtsordnung

- § 41 Klassenbildung, Lehrfächerverteilung
- § 42 Stundenplan
- § 43 Alternative Pflichtgegenstände, Pflichtgegenstände
- § 44 Freigegegenstände, unverbindliche Übungen und Lernbetreuung
- § 45 Pflichtpraktikum
- § 46 Schulveranstaltungen
- § 47 Schulbezogene Veranstaltungen
- § 48 Unterrichtsmittel; Eignungserklärung
- § 49 Bildungsstandards
- § 50 Unterrichtssprache

5. Abschnitt

Unterrichtsarbeit und Beurteilung

- § 51 Unterrichtsarbeit
- § 52 Leistungsbeurteilung
- § 53 Information der Erziehungsberechtigten und Lehrberechtigten, Schulnachricht
- § 54 Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe, Feststellungs- und Nachtragsprüfung
- § 55 Beurteilung des Verhaltens in der Schule
- § 56 Zeugnisse, Schulbesuchsbestätigung
- § 57 Wiederholungsprüfung

6. Abschnitt

Aufsteigen, Wiederholen von Schulstufen, Höchstdauer und Beendigung des Schulbesuches

- § 58 Aufsteigen
- § 59 Wiederholen von Schulstufen
- § 60 Höchstdauer des Schulbesuches
- § 61 Beendigung des Schulbesuches

7. Abschnitt

Abschlussprüfung

- § 62 Form, Umfang und Art
- § 63 Prüfungskommission
- § 64 Zulassung
- § 65 Prüfungstermine, Prüfungsgebiete, Aufgabenstellungen und Prüfungsvorgang
- § 66 Beurteilung der Leistungen
- § 67 Abschlussprüfungszeugnis
- § 68 Wiederholung von Prüfungsgebieten der Abschlussprüfung

8. Abschnitt

Schulordnung

- § 69 Pflichten der Schülerinnen und Schüler
- § 70 Schul-, Heim- und Lehrbetriebsordnung
- § 71 Beaufsichtigung durch Nicht-Lehrpersonen (Nicht-Erzieherinnen oder -Erzieher)
- § 72 Fernbleiben vom Unterricht
- § 73 Sammlungen in der Schule; Teilnahme an schulfremden Veranstaltungen
- § 74 Mitwirkung der Schule an der Erziehung
- § 75 Verständigungspflichten der Schule
- § 76 Ausschluss und Suspendierung einer Schülerin oder eines Schülers
- § 77 Außerordentliche Schülerinnen und Schüler

9. Abschnitt

Funktionen der Lehrpersonen; Lehrerkonferenzen

- § 78 Lehrpersonen
- § 79 Kustoden, Leitung von Lehrwerkstätten oder Lehr- und Versuchsbetrieben
- § 80 Klassenvorsteherung
- § 81 Fachkoordination
- § 82 Schulleitung
- § 83 Abteilungsvorsteherung
- § 84 Lehrerkonferenzen

10. Abschnitt

Schule und Schülerinnen bzw Schüler

- § 85 Schülermitverwaltung
- § 86 Schülervertretung, Versammlung der Schülervertretungen
- § 87 Wahl und Abwahl der Schülervertretung

11. Abschnitt

Schule und Erziehungsberechtigte; Schulgemeinschaft

- § 88 Erziehungsberechtigte, Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten
- § 89 Beratung zwischen Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten
- § 90 Schulgemeinschaftsausschuss
- § 91 Erweiterte Schulgemeinschaft und Schulkooperation

12. Abschnitt

Ärztliche Betreuung von Schülerinnen und Schülern

- § 92 Schulärztin und Schularzt
- § 93 Ausübung ärztlicher Tätigkeiten nach § 50a Abs 1 ÄrzteG 1998 durch Lehrpersonen

13. Abschnitt

Verfahrensbestimmungen

- § 94 Vertretung durch die Erziehungs- bzw Lehrberechtigten; Volljährigkeit der Schülerinnen und Schüler
- § 95 Verfahren
- § 96 Parteien, Ermittlungsverfahren, Entscheidung
- § 97 Widerspruch
- § 98 Zustellung
- § 99 Entscheidungspflicht
- § 100 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht
- § 101 Aufzeichnungen, Ersatzbestätigungen für verlorene Zeugnisse

4. Hauptstück

Schulerhaltung, Schulverwaltung, Schulaufsicht

1. Abschnitt

Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Stilllegung von öffentlichen Berufs- und Fachschulen, Schülerheimen und Lehrbetrieben

- § 102 Gesetzliche Schul-, Heim- und Lehrbetriebserhaltung
- § 103 Errichtung
- § 104 Auflassung
- § 105 Stilllegung
- § 106 Unterbringungs- und Einrichtungsvorschriften
- § 107 Naturalwohnungen

2. Abschnitt

Schulbehörde

- § 108 Behördenzuständigkeit
- § 109 Schulaufsichtsorgane

3. Abschnitt

Landwirtschaftlicher Schulbeirat

- § 110 Einrichtung und Aufgabe
- § 111 Zusammensetzung
- § 112 Funktionsdauer und Konstituierung
- § 113 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 114 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 115 Geschäftsführung

5. Hauptstück

Errichtung und Führung von privaten Berufs- und Fachschulen sowie Schülerheimen

1. Abschnitt

Allgemeine Voraussetzungen; Aufsicht

- § 116 Schulerhaltung
- § 117 Leitung und Lehrpersonen
- § 118 Unterrichtsräume und Lehrmittel
- § 119 Anzeige und Untersagung der Führung
- § 120 Erlöschen und Untersagung des Rechtes zur Schulführung
- § 121 Bezeichnung von Privatschulen
- § 122 Schülerheime
- § 123 Aufsicht

2. Abschnitt

Öffentlichkeitsrecht

- § 124 Verleihung
- § 125 Rechtswirkungen
- § 126 Entzug und Erlöschen

6. Hauptstück

Schlussbestimmungen

- § 127 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 128 Strafbestimmungen
- § 129 Übergangsbestimmungen
- § 130 Kundmachung von Verordnungen
- § 131 Freiheit von Landesverwaltungsabgaben
- § 132 Verweisungen auf Bundesrecht
- § 133 Umsetzungshinweis
- § 134 In- und Außerkrafttreten

1. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt

Abgrenzungen

Geltungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, für öffentliche und private land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen, für Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen und Schüler der genannten Schulen bestimmt sind, und für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die solchen Schulen angeschlossen sind.

(2) Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind Fachschulen und Schülerheime im Sinn des Art 14a Abs 2 lit b bis d B-VG.

Gliederung der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen

§ 2

Land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen sind berufsbildende Schulen. Sie gliedern sich nach ihrer Bildungshöhe in Pflichtschulen (Berufsschulen) und mittlere Schulen (Fachschulen) und nach der Schulerhalterin oder dem Schulerhalter in öffentliche und private Schulen.

2. Abschnitt

Begriffsbestimmungen

Öffentliche und private Berufs- und Fachschulen, Schülerheime und Lehrbetriebe

§ 3

(1) Unter land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sind Einrichtungen zu verstehen, in denen eine Mehrzahl von Schülerinnen und Schülern gemeinsam nach einem festen Lehrplan unterrichtet und hierbei ein erzieherisches Ziel (§§ 19 und 28) angestrebt wird. Sie werden im Folgenden auch kurz als „Berufsschulen“ und „Fachschulen“ bezeichnet.

(2) Unter öffentlichen Berufs- und Fachschulen sind jene Schulen zu verstehen, die vom gesetzlichen Schulerhalter (§ 102) errichtet und erhalten werden, unter privaten alle übrigen. Private Berufs- und Fachschulen werden im Folgenden auch kurz als „Privatschulen“ bezeichnet.

(3) Unter Schülerheimen sind Einrichtungen zu verstehen, die den Fachschulen angeschlossen sind und der Unterbringung und Verpflegung von Schülerinnen und Schülern der Berufs- und Fachschulen dienen.

(4) Unter land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind Einrichtungen zu verstehen, die Berufs- und Fachschulen als eigenständige Wirtschaftsbetriebe angeschlossen sind und der praktischen Unterweisung von Schülerinnen und Schülern sowie der land- und forstwirtschaftlichen Versuchstätigkeit dienen. Sie werden im Folgenden auch kurz als „Lehrbetriebe“ oder „Lehr- und Versuchsbetriebe“ bezeichnet.

(5) Die Regel im Abs 2 erster Satz gilt sinngemäß auch für Schülerheime und Lehrbetriebe.

Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Stilllegung

§ 4

(1) Unter Errichtung einer Berufs- oder Fachschule ist ihre Gründung und die Bestimmung des Standortes zu verstehen.

(2) Unter Erhaltung einer Berufs- oder Fachschule ist zu verstehen:

- a) die Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes, der Schulräume und der übrigen Schulliegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Lehrmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes;
- b) die Beistellung der Schulleitung, der Lehrpersonen, des schulärztlichen Dienstes sowie des zur Durchführung von Verwaltungsarbeiten und zur Betreuung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen sonstigen Personals.

(3) Unter Auflassung einer Berufs- oder Fachschule ist der mit der Einstellung des Schulbetriebes und der Beendigung der Schulerhaltung verbundene Widerruf der Errichtung zu verstehen.

(4) Unter Stilllegung einer Berufs- oder Fachschule ist die vorläufige Einstellung der Unterrichtstätigkeit ohne Auflassung der Schule zu verstehen.

(5) Die Abs 1 bis 4 gelten sinngemäß auch für Schülerheime und Lehrbetriebe.

Unterrichtsgegenstände und -formen

§ 5

(1) Unter Pflichtgegenständen sind jene Unterrichtsgegenstände zu verstehen, deren Besuch für alle in die betreffende Schule aufgenommenen Schülerinnen und Schüler Pflicht ist, sofern sie nicht vom Besuch befreit sind; der Religionsunterricht ist auf Grund des § 1 des Religionsunterrichtsgesetzes Pflichtgegenstand, sofern nicht eine schriftliche Abmeldung nach dessen Abs 2 erfolgt ist.

(2) Unter alternativen Pflichtgegenständen sind jene Unterrichtsgegenstände zu verstehen, deren Besuch zur Wahl gestellt wird, wobei einer oder mehrere Unterrichtsgegenstände gewählt werden müssen und die gewählten Unterrichtsgegenstände wie Pflichtgegenstände gewertet werden. Alternative Pflichtgegenstände können auch als Module geführt werden (Wahlpflichtmodule).

(3) Unter Gegenstandsgruppen sind Zusammenfassungen von mehreren Pflichtgegenständen zu verstehen.

(4) Unter Freigegegenständen sind jene Unterrichtsgegenstände und unter unverbindlichen Übungen sind jene Unterrichtsveranstaltungen zu verstehen, zu deren Besuch eine Anmeldung erforderlich ist und die nicht wie Pflichtgegenstände gewertet werden.

(5) Unter Blockunterricht ist jene Unterrichtsform zu verstehen, bei der der Unterricht in zusammenhängenden Zeiträumen (Blöcken) von mehreren Stunden bis Tagen oder Wochen (Module) erteilt wird.

(6) Unter praktischem Unterricht ist jene Unterrichtsform zu verstehen, bei der die Anwendung des theoretisch erworbenen Wissens in einer auf die Berufstätigkeit ausgerichteten Form erfolgt.

(7) Unter Lernbetreuung ist ein individuelles Lernangebot für einzelne Schülerinnen und Schüler oder Schülerinnen- und Schülergruppen zur Förderung der Lernleistung in den Pflichtgegenständen (Abs 1 und 2) zu verstehen.

2. Hauptstück

Organisation der Berufs- und Fachschulen; Berufsschulpflicht

1. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

Allgemeine Zugänglichkeit

§ 6

(1) Die öffentlichen Berufs- und Fachschulen sind allgemein zugänglich.

(2) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine öffentliche Berufsschule darf nur abgelehnt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler

- a) dem im § 22 aufgezählten Personenkreis nicht angehört oder
- b) die in den §§ 23 und 24 angeführten Bedingungen nicht erfüllt.

(3) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine öffentliche Fachschule darf nur abgelehnt werden,

- a) wenn die Schülerin oder der Schüler die schulrechtlichen Aufnahmevoraussetzungen nicht erfüllt (§§ 31 und 32) oder
- b) wegen Überfüllung der Schule.

(4) Für private Berufs- und Fachschulen, deren Schulerhalter eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft, eine nach deren Recht bestehende Einrichtung oder ein anderer Rechtsträger ist, sofern er nicht öffentlich-rechtlichen Charakter hat, gelten die Bestimmungen des Abs 1 mit der Maßgabe, dass die Auswahl der Schülerinnen und Schüler nach dem Bekenntnis und nach der Sprache sowie die Geschlechtertrennung zulässig sind. Die Bestimmungen der Abs 2 und 3 gelten für solche Privatschulen nicht.

(5) Die Abs 1 und 4 gelten sinngemäß auch für öffentliche und private Schülerheime.

Unentgeltlichkeit des Schulbesuches

§ 7

- (1) Der Besuch der öffentlichen Berufs- und Fachschulen ist unentgeltlich.
- (2) Die Einhebung von höchstens kostendeckenden Lern- und Arbeitsmittelbeiträgen sowie von Versicherungsprämien ist zulässig.
- (3) Der Anspruch des gesetzlichen Schulerhalters auf Entrichtung der Lern- und Arbeitsmittelbeiträge kann nur im ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden.

Schülerheimbeitrag

§ 8

- (1) Für die in einem öffentlichen Schülerheim (§ 102) untergebrachten oder verpflegten Schülerinnen und Schüler ist ein für das Schülerheim höchstens kostendeckend festzusetzender Beitrag für Unterbringung, Verpflegung und Betreuung einzuheben (Schülerheimbeitrag). Die Höhe dieses Beitrages ist von der Schulbehörde (§ 108) festzusetzen.
- (2) Den Schülerheimbeitrag haben jene Personen zu leisten, die für den Unterhalt der Schülerin oder des Schülers aufzukommen haben. Für die Gewährung von Schul- und Heimbeihilfen gelten die Bestimmungen des Schülerbeihilfengesetzes 1983.
- (3) Der Anspruch des gesetzlichen Heimerhalters auf Entrichtung der Schülerheimbeiträge kann nur im ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden.

Lehrpläne

§ 9

- (1) Die Schulbehörde hat für die öffentlichen Berufs- und Fachschulen Lehrpläne durch Verordnung zu erlassen. Die Lehrpläne sind lernergebnisorientiert zu erstellen und auf den Erwerb von Kompetenzen auszurichten, wobei diese über die Schulstufen systematisch, vernetzend und nachhaltig aufzubauen sind.
- (2) Die Lehrpläne haben zu enthalten:
 - a) die allgemeinen Bildungsziele (§§ 19 und 28);
 - b) die allgemeinen didaktischen Grundsätze;
 - c) die allgemeinen schulorganisatorischen Festlegungen;
 - d) die Gesamtstundenzahl und das Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände (Stundentafel);
 - e) die Art und Dauer der Pflichtpraktika in den Fachschulen;
 - f) die zu vermittelnden sozialen und personalen Kompetenzen;
 - g) die Bildungs- und Lehraufgaben (Kompetenzen) und den Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände sowie didaktische Hinweise;
 - h) die Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen, insoweit pädagogische, didaktische und organisatorische Grundsätze nicht dagegen sprechen.
- (3) Welche Pflichtgegenstände und alternativen Pflichtgegenstände in den Lehrplänen der Berufs- und Fachschulen vorzusehen sind, wird in den §§ 21 und 30 geregelt.
- (4) Bei Erlassung der Lehrpläne für den Religionsunterricht ist auf die Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes Bedacht zu nehmen.
- (5) Im Lehrplan kann ferner bestimmt werden, in welchen Unterrichtsgegenständen oder Teilen derselben unter Bedachtnahme auf die pädagogischen Grundsätze, die organisatorischen Möglichkeiten sowie die finanziellen Auswirkungen der Unterricht in Blockform oder bei Erreichen gleichzeitig zu bestimmender Teilungszahlen anstelle für die gesamte Klasse in Schülerinnen- und Schülergruppen zu erteilen ist.
- (6) Die Lehrpläne haben weiters eine Ermächtigung zur Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (§ 10) zu enthalten.
- (7) Die Schulbehörde hat für die öffentlichen Berufs- und Fachschulen unter Bedachtnahme auf die personellen und räumlichen Möglichkeiten durch Verordnung zu bestimmen, bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand, ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung abzuhalten ist.

Schulautonome Lehrplanbestimmungen

§ 10

(1) Die Berufs- und Fachschulen sind berechtigt, innerhalb eines im Lehrplan festgelegten Rahmens schulautonome Lehrplanbestimmungen zu erlassen. Dieser Rahmen ist derart abzugrenzen, dass einerseits die auf Grund des allgemeinen Bildungszieles der Berufs- bzw Fachschulen zwingend erforderlichen Lehrplaninhalte nicht geschmälert werden und andererseits den Schulen ein ausreichender Freiraum zur Verwirklichung bestimmter ausbildungsmäßiger Schwerpunkte verbleibt.

(2) Schulautonome Lehrplanbestimmungen haben den Ausbildungserfordernissen an der betreffenden Schule, die sich insbesondere auf Grund der Herkunft der Schülerinnen und Schüler oder auf Grund der regionalen Entwicklungsmöglichkeiten der Land- und Forstwirtschaft ergeben, Rechnung zu tragen. Sie dürfen in ihrer Gesamtheit nur insoweit vom Lehrplan abweichen, als dies unter Bedachtnahme auf die Bildungs- und Lehraufgaben der betreffenden Schule, auf die mit dem gänzlichen oder teilweisen Abschluss dieser Schule verbundenen Berechtigungen oder Anrechnungen sowie auf die Erhaltung der nach sonstigen schulrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Übertrittsmöglichkeiten vertretbar ist.

(3) Der Beschluss über schulautonome Lehrplanbestimmungen obliegt dem Schulgemeinschaftsausschuss (§ 90).

(4) Die Schulleitung hat die vom Schulgemeinschaftsausschuss beschlossenen schulautonomen Lehrplanbestimmungen der Schulbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Die Schulbehörde hat die Genehmigung der schulautonomen Lehrplanbestimmungen zu versagen, wenn diese

- a) den im Lehrplan dafür festgelegten Rahmen (Abs 1) überschreiten,
- b) berechnigte Interessen der Schülerinnen oder Schüler oder ihrer Erziehungsberechnigten verletzen,
- c) einen über den festgelegten Rahmen gemäß Abs 1 hinausgehenden zusätzlichen Bedarf an Lehrpersonenwochenstunden bewirken oder
- d) im Hinblick auf die räumlichen, personellen oder ausstattungsmäßigen Voraussetzungen an der betreffenden Schule nicht durchgeführt werden können.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn keiner dieser Versagungsgründe vorliegt.

(6) Nach Genehmigung durch die Schulbehörde sind die schulautonomen Lehrplanbestimmungen von der Schulleitung in geeigneter Weise während zweier Wochen in der Schule kundzumachen. Sie treten mit dem Beginn des auf ihre Kundmachung folgenden Unterrichtsjahres in Kraft und sind in der Schule zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

(7) Erforderlichenfalls sind gleichzeitig mit der Versagung der Genehmigung zusätzliche Lehrplanbestimmungen zu erlassen. Für die Kundmachung über die Erlassung zusätzlicher Lehrplanbestimmungen gilt Abs 6 sinngemäß mit der Maßgabe, dass diese mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist, frühestens jedoch mit dem Beginn des betreffenden Unterrichtsjahres in Kraft treten.

(8) Die näheren Regelungen über schulautonome Lehrplanbestimmungen sind durch Verordnung der Schulbehörde zu treffen.

Lehrpersonen, Schulleitung

§ 11

(1) Der Unterricht in den Berufs- und Fachschulen ist durch Lehrpersonen zu erteilen.

(2) Für jede Berufs- und Fachschule ist die zur ordnungsgemäßen Unterrichtserteilung erforderliche Anzahl an Lehrpersonen zu bestellen.

(3) Für jede Fachschule ist eine Schulleitung zu bestellen. Sind in einer Fachschule mehrere Fachrichtungen vereinigt oder wird eine Berufsschule organisatorisch im Zusammenhang mit einer Fachschule geführt, gibt es nur eine Leitung. Allerdings kann von der Schulbehörde für jede Fachrichtung oder Berufsschule (Abteilung) eine Abteilungsvorsteherung oder eine verwaltungsmäßige Unterstützung und Vertretung der Schulleitung bestellt werden.

(4) Wenn in Berufs- und Fachschulen Abteilungsvorsteherungen bestellt sind, ist in den Bestimmungen dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Verordnungen unter „Schulleitung“ die Abteilungsvorsteherung zu verstehen.

(5) Als Schulleiterin oder Schulleiter sind unbeschadet der dienstrechtlichen Bestimmungen nur Personen zu bestellen, die eine langjährige Praxis als Lehrperson und die Lehrbefähigung für die Berufs- und Fachschule aufweisen.

(6) Die Vorschriften des Lehrpersonendienstrechtes, bei Religionslehrpersonen auch jene des Religionsunterrichtsrechtes, werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Schulärztliche Betreuung

§ 12

Der gesetzliche Schulerhalter hat für die Bereitstellung einer schulärztlichen Betreuung an öffentlichen Berufs- und Fachschulen zu sorgen.

Klassenschülerzahlen

§ 13

(1) Eine Berufs- oder Fachschulklasse darf nur geführt werden, wenn die Zahl der Schülerinnen und Schüler mindestens zehn beträgt. Diese Schülerzahl darf in einzelnen Fällen aus besonderen organisatorischen Gründen (zB zur Erhaltung von Schulstandorten, zur Weiterführung von begonnenen Klassen) mit Zustimmung der Schulbehörde unterschritten werden.

(2) Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in einer Klasse darf 30 nicht übersteigen. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl mit Genehmigung der Schulbehörde um bis zu 20 vH überschritten werden, sofern die dafür erforderlichen personellen und räumlichen Voraussetzungen gegeben sind. Im Fall einer Zusammenlegung von parallel geführten Klassen darf die Klassenschülerhöchstzahl 32 nicht übersteigen.

Schuljahr

§ 14

(1) Das Schuljahr beginnt für Fachschulen am zweiten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Es besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr gliedert sich in zwei Semester und die Semesterferien:

- Das erste Semester beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Semesterferien. Die Semesterferien dauern eine Woche und beginnen am zweiten Montag im Februar; aus öffentlichem Interesse kann die Schulbehörde durch Verordnung den Anfang der Semesterferien jedoch um eine Woche verlegen; eine solche Verordnung ist bis 1. September des Kalenderjahres zu erlassen, das den verlegten Semesterferien vorangeht.
- Das zweite Semester beginnt am Montag, der den jeweiligen Semesterferien folgt, und endet mit dem Beginn der Hauptferien. In der dritten Schulstufe endet das zweite Semester mit dem Schultag vor Beginn der Klausurprüfung.

Die Hauptferien beginnen an dem Samstag, der frühestens auf den 5. und spätestens auf den 11. Juli fällt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

(2) Bei Berufsschulen besteht das Schuljahr aus dem Unterrichtsjahr und der unterrichtsfreien Zeit. Die Semesterferien richten sich nach Abs 1 fünfter Satz. Die unterrichtsfreie Zeit beginnt mit dem Ende des Unterrichtsjahres und endet mit dem Beginn des nächsten Schuljahres (Unterrichtsjahres).

(3) Für Schulstufen von Fachschulen mit lehrplanmäßig vorgeschriebenem Praktikum besteht das Schuljahr aus dem Unterrichtsjahr, dem Praktikum und den Hauptferien. Die Schulbehörde kann festlegen, dass das Praktikum während des Unterrichtsjahres und der Hauptferien absolviert wird.

Schulfreie Tage im Unterrichtsjahr

§ 15

(1) Schulfrei sind folgende Tage des Unterrichtsjahres:

- a) die Sonntage und gesetzlichen Feiertage, der 24. September als Festtag des Landespatrons und der Allerseelentag;
- b) als Weihnachtsferien die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner; aus kalendermäßigen Gründen allgemein oder aus Gründen der Ab- und Anreise der Schülerinnen und Schüler für einzelne Schulen kann die Schulbehörde auch den 23. Dezember und den 7. Jänner schulfrei erklären;
- c) die Tage von Montag bis einschließlich Freitag der Semesterferien (§ 14);
- d) als Osterferien die Karwoche und der Dienstag nach Ostern;
- e) als Pfingstferien die Tage von Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten;
- f) darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 13 Abs 1, 2, 3 und 5 des Schulzeitgesetzes 1985 über die Befreiung vom Schulbesuch aus religiösen Gründen mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bundesministerin oder des Bundesministers die Schulbehörde tritt.

(2) Außerdem können von der Schulbehörde aus Anlässen des schulischen oder öffentlichen Lebens in jedem Schuljahr insgesamt bis zu fünf Schultage schulfrei erklärt werden.

(3) In Berufsschulen kann die Lehrgangsdauer insoweit verlängert werden, als durch schulfreie Tage gemäß Abs 1 und 2 die im Lehrplan für die jeweilige Schulstufe vorgesehene Zahl an Unterrichtsstunden unterschritten wird und nicht eine andere Art der Einbringung der fehlenden Stunden im Hinblick auf die nur geringe Dauer der Verlängerung zweckmäßiger erscheint.

(4) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die unumgänglich notwendige Zeit von der Schulbehörde schulfrei erklärt werden, wobei bestimmt werden kann, inwieweit die schulfrei erklärten Tage einzubringen sind. Die Einbringung hat bei Fachschulen durch Verringerung der gemäß Abs 1 lit c schulfreien Tage oder durch Verkürzung der Hauptferien und bei Berufsschulen durch entsprechende Verlängerung der Lehrgangsdauer zu erfolgen; die Hauptferien dürfen jedoch um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.

Schultage

§ 16

(1) Schultage innerhalb des Unterrichtsjahres sind

- a) an Berufsschulen die innerhalb der Lehrgangsdauer liegenden Tage,
- b) an Fachschulen alle Tage des Unterrichtsjahres mit Ausnahme der Praxiszeit, sofern diese Tage nicht gemäß den Bestimmungen des § 15 schulfrei sind.

(2) Die durch den Lehrplan bestimmte Gesamtwochenstundenzahl ist von der Schulleitung möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Schultage der Woche aufzuteilen.

(3) Der Unterricht darf nicht vor sieben Uhr beginnen und am Vormittag höchstens fünf Unterrichtsstunden (§ 17), wenn mindestens drei Stunden auf praktischen Unterricht entfallen, aber höchstens sechs Unterrichtsstunden dauern. Zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht hat ein Zeitraum von mindestens einer Unterrichtsstunde zuzüglich der dazugehörigen Pause zu liegen. Der Nachmittagsunterricht darf in Pflichtgegenständen und alternativen Pflichtgegenständen nicht länger als bis 18 Uhr dauern.

(4) An Fachschulen darf der praktische Unterricht frühestens um fünf Uhr beginnen.

(5) Abs 3 gilt nicht für Schulen nach § 29 Abs 4 lit b.

Unterrichtsstunden und Pausen

§ 17

(1) Die Unterrichtsstunde an den Berufs- und Fachschulen dauert 50 Minuten. Die Schulbehörde kann aus wichtigen Gründen durch Verordnung die Dauer aller oder einzelner Unterrichtsstunden für einzelne Schulen mit 45 Minuten festsetzen.

(2) Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden sind von der Schulleitung ausreichend Pausen in der Dauer von mindestens fünf bis höchstens 20 Minuten vorzusehen. Bei Blockunterricht oder wenn es die Art des Unterrichtsgegenstandes bzw die Stundenplangestaltung erfordert, können maximal fünf Unterrichtsstunden ohne Pause aneinanderschließen; die Dauer der hierauf folgenden Pause hat je Unterrichtsstunde mindestens fünf Minuten zu betragen.

Schulversuche

§ 18

(1) Die Schulbehörde kann zur Erprobung besonderer pädagogischer und schulorganisatorischer Maßnahmen abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes und den hierzu erlassenen Verordnungen Schulversuche an öffentlichen Berufs- und Fachschulen anordnen, sofern grundsatzgesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

(2) An privaten Berufs- und Fachschulen mit Öffentlichkeitsrecht bedarf ein von der Schulerhalterin oder dem Schulerhalter beabsichtigter Schulversuch der Bewilligung der Schulbehörde. Die Bewilligung ist unter den Voraussetzungen des Abs 1 zu erteilen.

2. Abschnitt Berufsschulen

1. Unterabschnitt Besondere Organisationsbestimmungen

Aufgabe § 19

Die Berufsschule hat die Aufgabe,

- a) den Schülerinnen und Schülern die schulische Grundausbildung für eine Berufstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft zu vermitteln,
- b) die Schülerinnen und Schüler zu demokratischen, heimat- und berufsverbundenen, sittlich und religiös gefestigten und sozial denkenden Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern heranzubilden sowie
- c) die Allgemeinbildung der Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer künftigen Berufstätigkeit zu erweitern und zu vertiefen sowie insbesondere auch die Grundlage für die spätere fachliche Weiterbildung der Schülerinnen und Schüler zu schaffen.

Organisationsformen und Aufbau

§ 20

(1) Die Berufsschule kann für einen oder mehrere Lehrberufe in allen land- und forstwirtschaftlichen Zweigen nach Maßgabe des § 2 Abs 2 der Salzburger Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 – LFBAO 1991 geführt werden.

(2) Berufsschulen sind organisatorisch im Zusammenhang mit Fachschulen an deren Standort zu führen.

(3) Die Berufsschule ist in den einzelnen Schulstufen lehrgangsmäßig, mit einem mehrere Wochen dauernden vollschulartigen Unterricht zu führen.

(4) Die Berufsschule umfasst so viele Schulstufen, wie es der Dauer des Lehrverhältnisses (Ausbildungsverhältnisses) entspricht, wobei jeder Schulstufe, soweit es die Schülerzahl zulässt, eine Klasse zu entsprechen hat. Bei einer Schülerzahl von weniger als 15 je Schulstufe können unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 13 Klassen gleicher Schulstufe verschiedener Fachrichtungen zur Unterrichterteilung in bestimmten Gegenständen zu einer Klasse zusammengefasst werden.

(5) Die Schulbehörde hat durch Verordnung zu bestimmen, in welchen Fachrichtungen Berufsschulen zu führen sind.

Lehrplan

§ 21

(1) Im Lehrplan der Berufsschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Deutsch und Kommunikation (einschließlich Schriftverkehr), Mathematik, Lebende Fremdsprache, Politische Bildung, Persönlichkeitsbildung, Bewegung und Sport, Religion;
- b) jene fachtheoretischen, praktisch-wirtschaftlichen und berufs- sowie naturkundlichen Unterrichtsgegenstände, die in Bezug auf die Berufstätigkeit gemäß § 20 Abs 1 erforderlich sind;
- c) jene alternativen Pflichtgegenstände, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit der Schülerinnen und Schüler zweckmäßig sind.

(2) Das Unterrichtsausmaß in den Pflichtgegenständen ist mit mindestens 1.100 Unterrichtsstunden festzusetzen.

(3) Im Lehrplan sind auch Bestimmungen über die Grundsätze der Anwendung des Lehrplanes des entsprechenden Lehrberufes bei einer integrativen Berufsausbildung gemäß den §§ 12a und 12b LFBAO 1991 vorzusehen. Diese Bestimmungen sind unter Bedachtnahme auf § 12d LFBAO 1991 anzuwenden.

(4) Die Schulbehörde kann im Rahmen der schulautonomen Lehrplanbestimmungen (§ 10) die einzelnen Schulen durch Verordnung ermächtigen, für die integrative Berufsausbildung zusätzliche Lehrplanbestimmungen zu erlassen, um auf die persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnisse und reduzierte Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoffe Bedacht zu nehmen.

2. Unterabschnitt Berufsschulpflicht

Personenkreis

§ 22

(1) Land- und forstwirtschaftliche Lehrlinge gemäß § 20 Abs 1 sind während der Dauer des Lehrverhältnisses zum Besuch der Berufsschule verpflichtet.

(2) Andere in der Land- und Forstwirtschaft tätige Personen können zum Zweck des Erwerbes von Fachwissen von der Schulbehörde zum Besuch der Berufsschule zugelassen werden.

(3) Für Personen, die im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung gemäß § 12b LFBAO 1991 ausgebildet werden, besteht nach den gemäß § 12d LFBAO 1991 getroffenen Festlegungen die Pflicht und das Recht zum Besuch der Berufsschule. Allgemeine Unterrichtsmindestmaße gelten dafür nicht.

Erfüllung der Berufsschulpflicht

§ 23

(1) Die gemäß § 22 Abs 1 Schulpflichtigen haben die dem Lehrverhältnis entsprechende Fachrichtung der Berufsschule zu besuchen. Besteht keine Berufsschule mit einer dem Lehrverhältnis entsprechenden Fachrichtung, haben die Schulpflichtigen die Berufsschule der gleichen Fachrichtung in einem anderen Bundesland zu besuchen. Bietet sich für Schulpflichtige nicht die Möglichkeit, eine solche zu besuchen, haben sie einen entsprechenden Fachkurs nach § 6 Abs 2 LFBAO 1991 zu besuchen.

(2) Die Schulpflicht kann auch durch den erfolgreichen Besuch einer Fachschule gemäß § 30 Abs 4 lit a der gleichen Fachrichtung erfüllt werden; dies gilt für das betreffende Schuljahr.

(3) Die in einer Berufs- oder Fachschule eines anderen Bundeslandes zurückgelegte Schulzeit ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Abs 1 und 2 für die Erfüllung der Schulpflicht anzurechnen.

Zuweisung an die Berufsschule

§ 24

(1) Für alle Berufsschulen bildet das Bundesland Salzburg einen einheitlichen Schulsprengel.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Berufsschule ist eine Zuweisung durch die Schulbehörde.

(3) Schulpflichtige sind spätestens mit Beginn der Schulpflicht an eine bestimmte Berufsschule (Abs 4) zur Erfüllung der Schulpflicht zuzuweisen, sofern die Schulpflicht gemäß §§ 22 und 23 nicht später eintritt oder festgestellt wird.

(4) Die Zuweisung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass es den Schulpflichtigen möglich ist, ab dem festgesetzten Schulbeginn ihrer Schulpflicht an der bestimmten Berufsschule nachzukommen. Gleiches gilt bei Zuweisung während des Unterrichtsjahres wegen Auflassung oder Stilllegung einer Berufsschule oder wegen eines Ausschlusses auf Grund schulrechtlicher Vorschriften. Durch eine spätere Zuweisung erlischt die frühere.

(5) Schulpflichtige, die ihrer Schulpflicht nicht an einer privaten Berufsschule, an einer Fachschule oder an einer in einem anderen Bundesland befindlichen Berufs- oder Fachschule nachkommen, sind verpflichtet, jene Berufsschule zu besuchen, der sie zugewiesen werden.

(6) Auf Grund einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG sind auch Schulpflichtige, die in einem anderen Bundesland beschäftigt oder wohnhaft sind, in die entsprechende Berufsschule aufzunehmen oder Schulpflichtige des eigenen Bundeslandes in eine Berufsschule eines anderen Bundeslandes zuzuweisen.

Befreiung vom Besuch der Berufsschule

§ 25

(1) Die Schulbehörde hat von Amts wegen oder über Ansuchen der für die Erfüllung der Schulpflicht Verantwortlichen Jugendliche mit physischer oder psychischer Behinderung, denen der Schulbesuch nicht zumutbar ist, von der Schulpflicht ganz oder teilweise zu befreien (§ 22 Abs 3). Außerdem kann die Schulbehörde Schulpflichtige in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen zur Vermeidung von Härten von der Schulpflicht ganz oder teilweise befreien.

(2) Die Befreiung gemäß Abs 1 ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr gegeben sind.

(3) Schulpflichtige sind von der Schulbehörde über Ansuchen vom Besuch der Berufsschule insoweit zu befreien, als sie einen dem Lehrplan der betreffenden Berufsschule entsprechenden oder mindestens gleichwertigen anderen Unterricht bereits mit Erfolg besucht haben.

Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Berufsschulpflicht

§ 26

(1) Die Erziehungsberechtigten bzw die Lehrberechtigten (Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber), sofern die Schulpflichtigen in deren Haushalt wohnen, haben für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung durch die Schulpflichtigen zu sorgen. Minderjährige Schulpflichtige treten hinsichtlich dieser Pflichten neben die Erziehungsberechtigten bzw die Lehrberechtigten. Handelt es sich um volljährige Schulpflichtige, treffen sie diese Pflichten selbst.

(2) Personen, die für den Unterhalt der Schulpflichtigen aufzukommen haben, bzw, wenn eine Unterhaltspflicht nicht besteht, die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Schulpflichtigen mit den für den Schulbesuch notwendigen Lern- und Arbeitsmitteln auszustatten oder die gemäß § 7 Abs 2 festgesetzten Beiträge zu leisten.

Feststellung der Berufsschulpflicht

§ 27

(1) Zur Ermittlung der Schulpflichtigen hat die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg der Schulbehörde den Abschluss von Lehrverträgen und deren Auflösung zu melden.

(2) Die Träger der Sozialversicherung haben der Schulbehörde zur Erfassung der Schulpflichtigen auf Ersuchen Auskünfte über den Versichertenstand zu erteilen.

3. Abschnitt

Fachschulen

1. Unterabschnitt

Besondere Organisationsbestimmungen

Aufgabe

§ 28

Die Fachschule hat die Aufgabe,

- a) die Schülerinnen und Schüler durch Vermittlung von Fachkenntnissen und Fertigkeiten auf die selbständige Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder Haushaltes und auf die Ausübung einer sonstigen verantwortlichen Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft vorzubereiten und in die Lage zu versetzen, die Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum zu erfüllen,
- b) die Schülerinnen und Schüler zu demokratischen, heimatverbundenen, sittlich und religiös gefestigten und sozial denkenden Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern heranzubilden,
- c) die Allgemeinbildung der Schülerinnen und Schüler zu erweitern und zu vertiefen sowie
- d) durch zusätzliche Ausbildungsangebote den Schülerinnen und Schülern weitere Erwerbsmöglichkeiten im ländlichen Raum aufzuzeigen.

Organisationsformen und Aufbau

§ 29

(1) Die Fachschule kann in allen Berufen der Land- und Forstwirtschaft mit einer oder mehreren Fachrichtungen geführt werden. Darüber hinaus können Fachschulen eingerichtet werden, die den regionalen Entwicklungsmöglichkeiten in der Land- und Forstwirtschaft Rechnung tragen.

(2) Die Fachschule ist in den einzelnen Schulstufen als vollschulartige ganzjährige Schule zu führen.

(3) Die Fachschule kann je nach Organisationsform und Aufbau ein bis vier Schulstufen umfassen, wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(4) Die Fachschulen gliedern sich nach ihrem Aufbau in:

- a) Fachschulen, in denen das neunte Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht erfüllt werden kann und durch deren Besuch die Berufsschule ersetzt wird und

b) Fachschulen, die auf eine vorgelagerte Berufsausbildung oder eine nach der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht erfolgte Schulausbildung aufbauen (weiterführende Fachschule).

(5) Die Art der Führung der Fachschule (Abs 1 bis 4) und ihre Bezeichnung hat die Schulbehörde durch Verordnung zu bestimmen.

Lehrplan

§ 30

(1) Im Lehrplan der Fachschule sind als Pflichtgegenstände jedenfalls vorzusehen:

- a) Deutsch und Kommunikation, Mathematik und Rechnungswesen, Lebende Fremdsprache, Politische Bildung und Rechtskunde, Bewegung und Sport, Religion;
- b) die im Hinblick auf die jeweilige Fachrichtung der Schule und die künftige Berufstätigkeit der Schülerinnen und Schüler erforderlichen fachtheoretischen, praktisch-wirtschaftlichen und berufs- sowie naturkundlichen Unterrichtsgegenstände.

(2) Darüber hinaus sind im Lehrplan jene Pflichtpraktika vorzusehen, die zur Erfüllung der Bildungsaufgabe der Fachschule der betreffenden Fachrichtung erforderlich sind.

(3) An Fachschulen, die auf eine vorgelagerte Berufs- bzw Schulausbildung aufbauen (§ 29 Abs 4 lit b), können unter Bedachtnahme auf die bisherige Ausbildung im Abs 1 vorgesehene Pflichtgegenstände entfallen.

(4) Das Unterrichtsausmaß in den Pflichtgegenständen ist wie folgt festzusetzen:

- a) für Fachschulen nach § 29 Abs 4 lit a mit mindestens 3.750 Unterrichtsstunden, wobei im ersten Schuljahr mindestens 1.300 Unterrichtsstunden vorzusehen sind;
- b) für Fachschulen nach § 29 Abs 4 lit b mit mindestens 500 Unterrichtsstunden.

(5) Im Lehrplan der Fachschule können für einzelne Schulen durch Verordnung alternative Pflichtgegenstände vorgesehen werden.

2. Unterabschnitt

Aufnahme

Aufnahmevoraussetzungen

§ 31

(1) Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule sind:

1. die körperliche und geistige Eignung und
2. die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht, bei Besuch einer Fachschule nach § 29 Abs 4 lit a die Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht.

(2) Die Aufnahmewerberin oder der Aufnahmewerber hat die geistige Eignung durch den erfolgreichen Abschluss der nach Abs 1 Z 2 geforderten Schulstufe oder durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung (§§ 38 bis 40) nachzuweisen.

(3) Mit der Aufnahme in die Fachschule ist die internatsmäßige Unterbringung im Schülerheim verbunden. Die Schulleitung kann einen externen Schulbesuch bewilligen, wenn das Schülerheim überfüllt ist oder die aufzunehmende Schülerin oder der aufzunehmende Schüler am Sitz der Schule ihren oder seinen Hauptwohnsitz hat oder sonst von Erziehungsberechtigten für die Unterbringung der Schülerin oder des Schülers am Sitz der Schule oder in nächster Nähe vorgesorgt wurde oder sonstige berücksichtigungswürdige Gründe bestehen.

Übertritt von der Fachschule eines anderen Bundeslandes

§ 32

Die in einer Fachschule eines anderen Bundeslandes absolvierte Schulzeit ist von der Schulbehörde auf die Zeit des Besuches einer Fachschule gleicher oder verwandter Fachrichtung nach Maßgabe der Vergleichbarkeit des Unterrichtsausmaßes anzurechnen.

3. Hauptstück

Ordnung von Unterricht und Erziehung in den Berufs- und Fachschulen

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Abgrenzung

§ 33

Die Bestimmungen des 3. Hauptstückes dieses Gesetzes gelten für die öffentlichen und die mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Berufs- und Fachschulen.

Erfüllung der Aufgaben der Berufs- und Fachschulen

§ 34

Zur Erfüllung der Aufgaben der Berufs- und Fachschulen (§§ 19 und 28) regeln die Bestimmungen des 3. Hauptstückes die innere Ordnung dieses Schulwesens als Grundlage des Zusammenwirkens von Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten als Schulgemeinschaft.

2. Abschnitt

Aufnahme in die Schule

Aufnahme als ordentliche Schülerin oder ordentlicher Schüler; Einstufungsprüfung

§ 35

(1) Als ordentliche Schülerin oder ordentlicher Schüler ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 37 aufzunehmen, wer

- a) die gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen (§§ 22 und 31) für die betreffende Schulart und Schulstufe erfüllt,
- b) die Unterrichtssprache der betreffenden Schule so weit beherrscht, dass sie oder er dem Unterricht folgen kann, und
- c) die gesundheitliche und körperliche Eignung für die betreffende Schulart besitzt, zu deren Feststellung im Zweifelsfall ein Gutachten der Schulärztin bzw des Schularztes oder der Amtsärztin bzw des Amtsarztes einzuholen ist.

(2) Die Aufnahme einer Aufnahmewerberin oder eines Aufnahmewerbers als ordentliche Schülerin oder ordentlicher Schüler während des Unterrichtsjahres bedarf der Bewilligung der Schulbehörde. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn wichtige in der Person der Schülerin oder des Schülers, der Erziehungsberechtigten oder der Lehrberechtigten liegende Gründe gegeben sind.

(3) Wenn die Aufnahmewerberin oder der Aufnahmewerber vorher Schülerin oder Schüler einer anderen Berufs- oder Fachschule war, darf eine Aufnahme als ordentliche Schülerin oder ordentlicher Schüler nur erfolgen, wenn ein Abschlusszeugnis oder ein Zeugnis bzw eine Besuchsbestätigung der bisher besuchten Schule vorliegt.

(4) Eine Aufnahmewerberin oder ein Aufnahmewerber, die oder der die Aufnahme in eine Schulstufe der Berufs- oder Fachschule anstrebt,

- a) ohne durch das Zeugnis einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Berufs- oder Fachschule gleicher Fachrichtung zur Aufnahme in die betreffende Schulstufe berechtigt zu sein, ferner
- b) nicht jünger ist, als der betreffenden Schulstufe entspricht, und
- c) nicht im unmittelbar vorhergegangenen Schuljahr eine Schulstufe besucht hat, deren erfolgreicher Abschluss zur Aufnahme in die angestrebte Schulstufe berechtigt, oder nicht eine schulische Ausbildung aufweist, die von der Schulbehörde im Einzelfall als ausreichend festgestellt wird,

ist von der Schulleitung zur Ablegung einer Einstufungsprüfung zuzulassen. Zweck der Einstufungsprüfung ist die Feststellung, ob die Vorbildung der Aufnahmewerberin oder des Aufnahmewerbers für die angestrebte Schulstufe ausreicht. Die näheren Bestimmungen über die Aufnahme auf Grund einer Einstufungsprüfung sind unter Berücksichtigung der Aufgabe und des Lehrplanes der einzelnen Schularten durch Verordnung der Schulbehörde zu erlassen.

(5) Die Aufnahme gilt ohne weitere Anmeldung für alle an der betreffenden Schule geführten Schulstufen derselben Schulart bis zur Beendigung des Schulbesuches im Sinn des § 61.

Aufnahme als außerordentliche Schülerin oder außerordentlicher Schüler

§ 36

(1) Voraussetzung für die Aufnahme als außerordentliche Schülerin oder außerordentlicher Schüler ist, dass die Aufnahmewerberin oder der Aufnahmewerber nach Alter und geistiger Reife zur Teilnahme am Unterricht der betreffenden Schulstufe geeignet ist, wichtige in ihrer oder seiner Person liegende Gründe die Aufnahme rechtfertigen und die Aufnahme als ordentliche Schülerin oder ordentlicher Schüler nicht möglich ist. In Berufsschulen können bei Erfüllung dieser Voraussetzungen auch Personen, die nicht schulpflichtig sind, als außerordentliche Schülerinnen oder Schüler aufgenommen werden.

(2) Gemäß Abs 1 aufgenommene außerordentliche Schülerinnen und Schüler haben alle Pflichtgegenstände, die gewählten alternativen Pflichtgegenstände und das Pflichtpraktikum der betreffenden Schulstufe zu besuchen.

(3) Die Aufnahme einer Aufnahmewerberin oder eines Aufnahmewerbers als außerordentliche Schülerin oder außerordentlicher Schüler ist nur dann zulässig, wenn alle als ordentliche Schülerinnen und Schüler in Betracht kommenden Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerber aufgenommen worden sind. Mit Zustimmung der Schulbehörde kann bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Gründen davon abgewichen werden. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für die Privatschulen.

(4) Auf Ansuchen der Schülerin oder des Schülers hat die Schulbehörde den außerordentlichen Schulbesuch als ordentlichen Schulbesuch dann anzurechnen, wenn die für eine Aufnahme als ordentliche Schülerin oder ordentlicher Schüler fehlenden Aufnahmevoraussetzungen nachträglich erfüllt werden und die Schülerin oder der Schüler am Unterricht in allen Unterrichtsgegenständen der betreffenden Schulstufe erfolgreich teilgenommen hat.

Aufnahmeverfahren

§ 37

(1) Die Schulbehörde kann für die Anmeldung zur Aufnahme in die erste Schulstufe der Berufs- und Fachschule eine Frist festlegen. Diese ist in geeigneter Weise bekanntzumachen.

(2) Über die Aufnahme der angemeldeten bzw zugewiesenen Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerber einschließlich jener, die die Voraussetzungen für die Aufnahme als außerordentliche Schülerinnen und Schüler erfüllen (§ 36 Abs 1), hat die Schulleitung zu entscheiden. Die Aufnahme ist in geeigneter Weise bekanntzugeben. Die Ablehnung der Aufnahme ist der Aufnahmewerberin oder dem Aufnahmewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(3) Wenn in eine Fachschule nicht alle Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerber, die die Voraussetzungen für die Aufnahme als ordentliche Schülerin oder ordentlicher Schüler erfüllen, aufgenommen werden können, sind diese nach Maßgabe der von der Schulbehörde nach sachlichen Erwägungen festzulegenden Kriterien, die insbesondere die bisherigen schulischen Leistungen zu berücksichtigen haben, zu reihen. Die nach dem Ergebnis der Reihung Geeigneteren sind aufzunehmen, die übrigen abzuweisen.

(4) Die Schulleitung hat Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerber, die bei der Anwendung der Bestimmungen des Abs 3 nicht aufgenommen werden können, unverzüglich an andere Schulen gleicher Art bzw Fachrichtung zu verweisen.

(5) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten nicht für Privatschulen. Die Aufnahme in eine Privatschule erfolgt durch einen privatrechtlichen Vertrag zwischen der Schülerin oder dem Schüler und der Privatschülerhalterin oder dem Privatschülerhalter. Wenn jedoch eine Aufnahmewerberin oder ein Aufnahmewerber trotz Nichterfüllung der schulrechtlichen Aufnahmevoraussetzungen aufgenommen wird, ist der Aufnahmevertrag rechtsunwirksam.

3. Abschnitt

Eignungsprüfungen

Prüfungstermine; Berechtigung zur Ablegung von Eignungsprüfungen

§ 38

(1) Die Schulleitung hat für Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerber, für die die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung Voraussetzung für die Aufnahme in die Fachschule ist, einen Termin für diese Prüfung festzusetzen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu den Eignungsprüfungen ist die Erfüllung aller anderen Aufnahmevoraussetzungen für die betreffende Schulart.

(3) Zur Ablegung der Eignungsprüfung sind alle Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerber berechtigt, die den Bestimmungen des Abs 2 entsprechen.

(4) Eine für eine bestimmte Schulart abgelegte Eignungsprüfung darf für dasselbe Schuljahr nicht wiederholt werden.

Durchführung

§ 39

(1) Die Prüfungsgebiete der Eignungsprüfungen hat die Schulbehörde nach den Aufgaben der einzelnen Schularten durch Verordnung zu bestimmen, wobei auf den Lehrplan jener Schulstufe Bedacht zu nehmen ist, deren erfolgreicher Besuch Mindestvoraussetzung für die Aufnahme ist.

(2) Zur Durchführung der Prüfung hat die Schulleitung die erforderliche Zahl von Lehrpersonen als Prüferinnen und Prüfer zu bestellen.

(3) Die Aufgabenstellungen in den einzelnen Prüfungsgebieten sind in einer Konferenz der Prüferinnen und Prüfer unter dem Vorsitz der Schulleitung festzusetzen.

Prüfungsergebnis

§ 40

(1) Die Leistungen der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten sind von den Prüferinnen und Prüfern unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 52 Abs 2 bis 4 zu beurteilen.

(2) Auf Grund der Prüfungsergebnisse nach Abs 1 ist unter Berücksichtigung der bisherigen Schulleistungen in einer Konferenz der Prüferinnen und Prüfer unter dem Vorsitz der Schulleitung mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen Stimmen festzusetzen, ob die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüfung "bestanden" oder wegen mangelnder Eignung "nicht bestanden" hat (Gesamtbeurteilung). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Schulleitung.

(3) Der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten ist die Gesamtbeurteilung ihrer oder seiner Leistungen bei der Eignungsprüfung (Abs 2) bekanntzugeben. Kann die Aufnahmewerberin oder der Aufnahmewerber wegen Platzmangels nicht in die Schule aufgenommen werden oder lautet die Gesamtbeurteilung auf "Nicht bestanden", ist ihr oder ihm auf Verlangen auch die Einzelbeurteilung (Abs 1) ihrer oder seiner Leistung von der Prüferin oder dem Prüfer in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(4) Die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung berechtigt – bei Erfüllung der sonstigen Aufnahmevoraussetzungen – zur Aufnahme in alle Schulen derselben Schulart in jenem Schuljahr, für das sie abgelegt wurde.

4. Abschnitt

Unterrichtsordnung

Klassenbildung, Lehrfächerverteilung

§ 41

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind von der Schulleitung unter Beachtung der Vorschriften über die Schulorganisation in Klassen einzuteilen (Klassenbildung). In den Berufsschulen hat die Schulleitung im Zusammenhang mit der Klassenbildung die Einteilung in die einzelnen Lehrgänge vorzunehmen.

(2) Die Schulleitung hat für jedes Unterrichtsjahr bzw für jeden Lehrgang nach Beratung der allgemeinen Gesichtspunkte in der Lehrerkonferenz die lehrplanmäßig vorgesehenen Wochenstunden der Unterrichtsgegenstände in den einzelnen Klassen den einzelnen Lehrpersonen der Schule unter Beachtung pädagogischer und didaktischer Grundsätze, unter Bedachtnahme auf die Vorschriften über die Lehrverpflichtung und über die Lehrbefähigung sowie unter Berücksichtigung hiermit zu vereinbarender Wünsche der Lehrpersonen zuzuweisen (Lehrfächerverteilung).

(3) Die Lehrfächerverteilung ist der Schulbehörde in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Stundenplan

§ 42

(1) In Fachschulen hat die Schulleitung für jede Klasse innerhalb der ersten Woche des Schuljahres, in Berufsschulen innerhalb der ersten beiden Schultage einer Klasse einen Plan über die für die Unterrichtsarbeit zweckmäßige Aufteilung der lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsgegenstände auf die

einzelnen Unterrichtsstunden (Stundenplan) in geeigneter Weise kundzumachen. Bei der Erstellung des Stundenplanes ist auf pädagogische und didaktische Grundsätze zu achten. Der Stundenplan und jede nicht nur vorübergehende Änderung desselben sind der Schulbehörde unverzüglich in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

(2) Wenn eine Lehrperson an der Erfüllung des Stundenplanes gehindert ist, hat die Schulleitung dafür zu sorgen, dass die betreffenden Unterrichtsstunden von einer anderen Lehrperson gehalten werden (Supplierung); die betreffenden Unterrichtsstunden sind nach Möglichkeit für die im Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsgegenstände zu verwenden (Fachsupplierung). Wenn der Entfall von Unterrichtsstunden von der Schulleitung angeordnet werden muss oder im Stundenplan unterrichtsfreie Stunden vorgesehen sind, hat sie für die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler bis zum stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsende zu sorgen, soweit eine Gefährdung der Schülerinnen und Schüler durch ein vorzeitiges Unterrichtsende zu befürchten ist.

(3) Die Schulleitung kann aus didaktischen oder anderen wichtigen Gründen den fallweisen Austausch von Unterrichtsstunden bewilligen (Stundentausch). Die Schülerinnen und Schüler sind von einem Stundentausch rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(4) Aus didaktischen oder organisatorischen Gründen können Unterrichtsstunden eines Unterrichtsgegenstandes zusammengefasst werden (Blockunterricht). Ebenso kann der Lehrstoff aus didaktischen Gründen auch in Form von Projektunterricht erarbeitet werden. Dabei sind die pädagogischen und finanziellen Rahmenbedingungen der Schulbehörde einzuhalten.

Alternative Pflichtgegenstände, Pflichtgegenstände

§ 43

(1) Wenn alternative Pflichtgegenstände vorgesehen sind, hat die Schulleitung dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig eine Wahl zwischen diesen treffen. Wird keine Wahl getroffen, hat die Schulleitung die Schülerinnen und Schüler zu beraten und ihnen alternative Pflichtgegenstände zuzuweisen. Ist aus Platzgründen der Besuch eines alternativen Pflichtgegenstandes nicht möglich, hat die Schulleitung den Schülerinnen und Schülern nach Maßgabe der von der Schulbehörde nach sachlichen Erwägungen festzulegenden Kriterien, die insbesondere die Eignung der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen haben, einen anderen alternativen Pflichtgegenstand zuzuweisen. Die Wahl bzw. die Zuweisung gilt für alle Schulstufen, in denen der alternative Pflichtgegenstand lehrplanmäßig geführt wird.

(2) Wenn eine Schülerin oder ein Schüler von einer Schule in eine andere Schule übertritt, an der jedoch der bisher besuchte alternative Pflichtgegenstand (Abs 1) nicht geführt wird, hat sie oder er den bisher besuchten alternativen Pflichtgegenstand zu wechseln und die dem Lehrplan entsprechenden Leistungen der versäumten Schulstufen innerhalb einer angemessenen Frist, die die Schulleitung mit höchstens einem halben Unterrichtsjahr je versäumter Schulstufe zu bemessen hat, nachzuweisen.

(3) Auf Ansuchen der Schülerin oder des Schülers oder von Amts wegen hat die Schulleitung eine Schülerin oder einen Schüler von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen zu befreien, wenn sie oder er aus gesundheitlichen oder anderen schwerwiegenden Gründen daran nicht teilnehmen kann. Die Schulleitung kann im Zweifelsfall hierfür die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Die Schulbehörde ist von einer solchen Befreiung zu verständigen. Sie hat im Einzelfall festzustellen, ob die Befreiung mit dem Verlust der Eigenschaft als ordentliche Schülerin oder ordentlicher Schüler verbunden ist.

(4) Die Schulbehörde hat eine Schülerin oder einen Schüler auf ihr oder sein Ansuchen von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen zu befreien, wenn sie oder er durch Vorlage eines Zeugnisses einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule gleicher oder größerer Bildungshöhe nachweist, dass sie oder er das Bildungsziel der betreffenden Unterrichtsveranstaltung bereits höherwertig erlangt hat.

(5) Für Berufsschulen gelten an Stelle der Abs 3 und 4 die Bestimmungen der §§ 23 und 25. Für den Religionsunterricht gelten diese Absätze nicht.

Freigegegenstände, unverbindliche Übungen und Lernbetreuung

§ 44

(1) Freigegegenstände und unverbindliche Übungen können von der Schule autonom angeboten werden. Die Schulleitung hat den Schülerinnen und Schülern eine ausreichende Frist zur Anmeldung einzuräumen. Die Anmeldung gilt nur für das betreffende Unterrichtsjahr.

(2) Die Schulbehörde kann durch Verordnung die Anzahl bzw. das Ausmaß der Freigegegenstände, der unverbindlichen Übungen und der Lernbetreuung, an denen eine Schülerin oder ein Schüler teilnehmen darf, beschränken, wobei auf die Anforderungen des Lehrplanes der einzelnen Schulstufen im Verhältnis zur durchschnittlichen Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler Bedacht zu nehmen ist.

(3) Die Klassenkonferenz (§ 84 Abs 2) hat die Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an Freigegegenständen bzw. unverbindlichen Übungen abzulehnen, wenn durch die Teilnahme daran der erfolgreiche Abschluss der Schulstufe in Frage gestellt erscheint. Die Möglichkeit des Besuches eines Freigegegenstandes bzw. einer unverbindlichen Übung muss jedoch gewahrt bleiben. Die Klassenkonferenz hat die weitere Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an jenen Freigegegenständen bzw. unverbindlichen Übungen im Laufe des Unterrichtsjahres zu untersagen, hinsichtlich der sie feststellt, dass die Schülerin oder der Schüler deren Lehrziel mit großer Wahrscheinlichkeit nicht erreichen wird oder dass durch deren weiteren Besuch der erfolgreiche Abschluss der Schulstufe gefährdet erscheint.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die infolge eines eingetretenen oder drohenden Leistungsabfalles eines zusätzlichen Lernangebotes in einem Pflichtgegenstand bedürfen, kann nach Maßgabe der finanziellen, organisatorischen und räumlichen Möglichkeiten eine Lernbetreuung schulautonom angeboten werden.

Pflichtpraktikum

§ 45

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraumes ein Pflichtpraktikum zu absolvieren. Ist die Absolvierung des Pflichtpraktikums in der vorgeschriebenen Zeit ohne Verschulden der Schülerin oder des Schülers nicht möglich, hat sie oder er dieses während der schulfreien Zeit zu absolvieren. Ein Pflichtpraktikum ist jedenfalls vor dem Abschluss der lehrplanmäßig letzten Schulstufe zu absolvieren.

(2) Die Schulbehörde kann im Fall der Nichtabsolvierung des Pflichtpraktikums auf begründetes Ansuchen der Erziehungsberechtigten bestimmen, dass das Pflichtpraktikum bis längstens ein Jahr nach dem Abschluss der höchsten Schulstufe der betreffenden Schule nachgeholt werden kann. In diesem Fall ist ein Antreten zur Abschlussprüfung erst nach dem Nachweis des absolvierten Pflichtpraktikums möglich.

(3) Der Betrieb, an dem das Pflichtpraktikum absolviert wird, hat der Bildungsaufgabe (Lehrinhalt) der besuchten Fachrichtung zu entsprechen (§ 30 Abs 2). Grundsätzlich ist das Pflichtpraktikum als Pflichtfremdpraktikum, somit nicht am Betrieb der Erziehungsberechtigten oder von Verwandten, zu absolvieren. Die Schulbehörde kann auf begründetes Ansuchen der Erziehungsberechtigten aus schwerwiegenden Gründen, die sich sowohl auf die Schülerinnen oder Schüler als auch auf besondere Notsituationen des Betriebes bzw. der Erziehungsberechtigten beziehen können, oder weil keine entsprechende Praxismöglichkeit besteht, anstelle eines Pflichtfremdpraktikums teilweise oder zur Gänze die Absolvierung des Pflichtpraktikums als Pflichtbetriebspraktikum, somit am Betrieb der Erziehungsberechtigten oder von Verwandten, genehmigen oder die Schülerinnen oder Schüler vom Pflichtpraktikum befreien.

Schulveranstaltungen

§ 46

(1) Schulveranstaltungen dienen der Entwicklung der sozialen und personalen Kompetenz und Förderung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens der Schülerinnen und Schüler. Aufgabe der Schulveranstaltungen ist die Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes durch unmittelbaren und anschaulichen Kontakt zum wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben, durch die Förderung der musischen Anlagen der Schülerinnen und Schüler sowie durch die körperliche Ertüchtigung.

(2) Die Schulbehörde kann durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Aufgaben der einzelnen Schularten festsetzen, welche Schulveranstaltungen in den einzelnen Schulstufen durchgeführt werden können. Die Zahl der Schulveranstaltungen ist so zu bestimmen, dass die dadurch verursachte Einschränkung der Unterrichtszeit für die lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsgegenstände nicht die Erfüllung des Lehrplanes beeinträchtigt. Dabei sind auch die nach der Art der Schulveranstaltung erforderlichen Richtlinien für ihre Durchführung, insbesondere die zu beachtenden Sicherheitsvorkehrungen, festzulegen. Die durch die Schulveranstaltungen erwachsenden Kosten (Fahrtkosten, Eintrittsgebühren usw.) müssen dem Grundsatz der Sparsamkeit und Angemessenheit entsprechen.

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an Schulveranstaltungen ohne Rücksicht darauf verpflichtet, ob die Veranstaltung innerhalb oder außerhalb der Schulliegenschaften stattfindet, sofern nicht

- a) die Vorschriften über das Fernbleiben vom Unterricht (§ 72) Anwendung finden oder

b) sonstige berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen. Die Entscheidung darüber fällt die Schulleitung.

(4) Schülerinnen und Schüler, die aus dem Grund des Abs 3 lit b an einer Schulveranstaltung nicht teilnehmen, sind von der Schulleitung nach Möglichkeit einer anderen Klasse zu einem ersatzweisen Schulbesuch zuzuweisen. Die Beurteilung der Erreichung des Lehrzieles der betreffenden Schulstufe hat ohne Rücksicht auf die Nichtteilnahme an der Schulveranstaltung zu erfolgen.

Schulbezogene Veranstaltungen

§ 47

(1) Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen im Sinn des § 46 sind, können zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt werden, wenn sie auf einem lehrplanmäßigen Unterricht aufbauen, der Erfüllung der Aufgabe der Berufs- oder Fachschule (§§ 19 und 28) dienen und eine Gefährdung der Schülerinnen und Schüler weder in sittlicher noch in körperlicher Hinsicht zu befürchten ist. Die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung obliegt, soweit nicht anderes bestimmt ist, der Schulbehörde.

(2) Sofern die Veranstaltung nur die eigene Schule betrifft und wegen ihr für die betreffende Klasse eine Teilnahme am Unterricht an nicht mehr als insgesamt drei Tagen im Unterrichtsjahr entfällt, kann die Erklärung auch durch den Schulgemeinschaftsausschuss (§ 90) erfolgen. In diesem Fall ist die Erklärung zu einer schulbezogenen Veranstaltung nur dann vorzunehmen, wenn die hierfür erforderlichen Lehrpersonen sich zur Durchführung bereit erklären, die Finanzierung sichergestellt ist und allenfalls erforderliche Zustimmungen anderer Stellen eingeholt worden sind; das Vorliegen der Voraussetzungen ist von der Schulleitung festzustellen. Schulbezogene Veranstaltungen können zB Wettbewerbe in Aufgabenbereichen einzelner Unterrichtsgegenstände oder Fahrten zu Veranstaltungen, die nicht unter § 46 fallen, sein.

(3) Die Teilnahme an schulbezogenen Veranstaltungen bedarf der vorhergehenden Anmeldung durch die Schülerin oder den Schüler. Die Teilnahme ist zu untersagen, wenn

- a) die Schülerin oder der Schüler die für die Teilnahme an einer bestimmten schulbezogenen Veranstaltung erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt,
- b) auf Grund des bisherigen Verhaltens der Schülerin oder des Schülers eine Gefährdung der Sicherheit der Schülerin oder des Schülers oder anderer Personen mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist oder
- c) durch die Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung der erfolgreiche Abschluss der Schulstufe in Frage gestellt scheint.

(4) Zuständig für die Annahme der Anmeldung und für die Untersagung der Teilnahme nach Abs 3 ist die Schulleitung oder eine von ihr hierzu beauftragte Lehrperson.

(5) Schülerinnen und Schüler, die zur Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung angemeldet sind und deren Teilnahme nicht untersagt worden ist, sind zur Teilnahme verpflichtet, sofern kein Grund für das Fernbleiben im Sinn der Vorschriften des § 72 gegeben ist.

Unterrichtsmittel; Eignungserklärung

§ 48

(1) Unterrichtsmittel sind Hilfsmittel, die der Unterstützung oder der Bewältigung von Teilaufgaben des Unterrichtes und der Sicherung des Unterrichtsertrages dienen.

(2) Unterrichtsmittel müssen nach Inhalt und Form dem Lehrplan der betreffenden Schulstufe sowie der Kompetenzorientierung der Schulart (Bildungsstandards, Abschlussprüfung) entsprechen und nach Material, Darstellung und sonstiger Ausstattung zweckmäßig und für die Schülerinnen und Schüler der betreffenden Schulstufe geeignet sein.

(3) Die Schulbehörde kann nach den Erfordernissen für die Erfüllung des Lehrplanes der einzelnen Schularten durch Verordnung bestimmen, mit welchen Unterrichtsmitteln eine Schule mindestens auszustatten ist (Grundausrüstung mit Unterrichtsmitteln).

(4) Die Lehrperson darf nur solche Unterrichtsmittel im Unterricht einsetzen, die nach dem Ergebnis ihrer gewissenhaften Prüfung den Voraussetzungen nach Abs 2 entsprechen oder von der Schulbehörde als für den Unterrichtsgebrauch geeignet erklärt worden sind (Abs 5).

(5) Auf Antrag von Urheberinnen oder Urhebern, Herausgeberinnen oder Herausgebern, Verlegerinnen oder Verlegern oder Herstellerinnen oder Herstellern hat die Schulbehörde ein Unterrichtsmittel als für den Unterrichtsgebrauch geeignet zu erklären, wenn es den Voraussetzungen nach Abs 2 entspricht. Diese Eignungserklärung darf sich nicht auf Lesestoffe (Originaltexte der Literatur) oder auf

Arbeitsmittel (Behelfe zum Schreiben, Zeichnen, Messen, Rechnen und für den praktischen Unterricht sowie Fachskizzen) beziehen.

(6) Einer Eignungserklärung nach Abs 5 sind Eignungserklärungen der Schulbehörden für Berufs- und Fachschulen anderer Bundesländer gleichzuhalten, wenn diese Eignungserklärungen auf einem Fachgutachten der Gutachterkommission nach Abs 10 beruhen.

(7) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf Unterrichtsmittel für den Religionsunterricht.

(8) Mit welchen Lesestoffen und Arbeitsmitteln die Schülerinnen und Schüler auszustatten sind, hat die Lehrperson nach den Erfordernissen für die Erfüllung des Lehrplanes festzulegen.

(9) Bevor die Schulbehörde ein Unterrichtsmittel als für den Unterrichtsgebrauch geeignet erklärt (Abs 5), hat sie ein Fachgutachten über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs 2 einzuholen.

(10) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Vereinbarung mit anderen Bundesländern eine gemeinsame Gutachterkommission einzurichten. Die Landesregierung hat in diesem Fall vor der Eignungserklärung (Abs 5) ein Fachgutachten dieser Kommission einzuholen und dasselbe bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

(11) Der Schulgemeinschaftsausschuss kann Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern in der Schule erstellen.

Bildungsstandards

§ 49

(1) Die Schulbehörde hat für die Berufs- und Fachschulen (Fachrichtungen) durch Verordnung Bildungsstandards festzulegen, wenn dies für die Entwicklung und Evaluation erforderlich ist. Bildungsstandards sind konkret formulierte Lernergebnisse, die sich nach dem Lehrplan der jeweiligen Schulart (Fachrichtung) auf einzelne Pflichtgegenstände oder auf mehrere in fachlichem Zusammenhang stehende Pflichtgegenstände beziehen. Die individuellen Lernergebnisse zeigen das Ausmaß des Erreichens grundlegender, nachhaltig erworbener Kompetenzen auf.

(2) Die Verordnung hat gegliedert nach Schularten und Pflichtgegenständen insbesondere die Erreichung der Ziele

- a) der nachhaltigen Ergebnisorientierung in der Planung und Durchführung von Unterricht,
- b) der bestmöglichen Diagnostik und individuellen Förderung durch konkrete Vergleichsmaßstäbe und
- c) der Unterstützung der Qualitätsentwicklung in der Schule

sicherzustellen. Dabei ist vorzusehen, dass die Ergebnisse von Standardüberprüfungen so auszuwerten und rückzumelden sind, dass sie für die langfristige systematische Qualitätsentwicklung in den Schulen nutzbringend verwertet werden können.

Unterrichtssprache

§ 50

(1) Unterrichtssprache ist die deutsche Sprache.

(2) Soweit gemäß § 6 Abs 4 an Privatschulen die Auswahl der Schülerinnen und Schüler nach der Sprache zulässig ist, kann die betreffende Sprache auch als Unterrichtssprache in solchen Privatschulen verwendet werden.

(3) Darüber hinaus kann die Schulbehörde bei öffentlichen Berufs- oder Fachschulen auf Antrag der Schulleitung, bei privaten Berufs- oder Fachschulen auf Antrag der Schulerhalterin oder des Schulerhalters die Verwendung einer lebenden Fremdsprache als Unterrichtssprache bewilligen, wenn dies zur besseren Ausbildung in Fremdsprachen zweckmäßig scheint und dadurch die allgemeine Zugänglichkeit der einzelnen Formen und Fachrichtungen der Schularten nicht beeinträchtigt wird. Diese Anordnung kann sich auch auf einzelne Klassen oder einzelne Unterrichtsgegenstände beziehen.

5. Abschnitt

Unterrichtsarbeit und Beurteilung

Unterrichtsarbeit

§ 51

(1) Die Lehrperson hat in eigenständiger und verantwortlicher Unterrichts- und Erziehungsarbeit die Aufgabe der Berufs- oder Fachschule (§§ 19 und 28) zu erfüllen. In diesem Sinn und entsprechend den

Bestimmungen des Lehrplanes der betreffenden Schulart hat sie unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und der äußeren Gegebenheiten den Lehrstoff des Unterrichtsgegenstandes dem Stand der Wissenschaft entsprechend zu vermitteln, eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsgegenstände anzustreben, den Unterricht anschaulich und gegenwartsbezogen zu gestalten, die Schülerinnen und Schüler zur Selbsttätigkeit und zur Mitarbeit in der Gemeinschaft anzuleiten, jede Schülerin und jeden Schüler nach Möglichkeit zu den ihren oder seinen Anlagen entsprechenden besten Leistungen zu führen, durch geeignete Methoden und durch zweckmäßigen Einsatz von Unterrichtsmitteln den Ertrag des Unterrichtes als Grundlage weiterer Bildung zu sichern und durch entsprechende Übungen zu festigen.

(2) Die Lehrperson hat bei der Planung und Gestaltung ihrer Unterrichtsarbeit die im Lehrplan festgelegten Kompetenzen und die darauf bezogenen Bildungsstandards zu berücksichtigen sowie die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in diesen Bereichen zu beobachten, zu fördern und bestmöglich zu sichern.

(3) Zur Ergänzung der Unterrichtsarbeit können den Schülerinnen und Schülern Arbeitsaufträge (Hausübungen) erteilt werden, die jedoch so vorzubereiten sind, dass sie von den Schülerinnen und Schülern ohne Hilfe anderer durchgeführt werden können. Bei der Bestimmung des Ausmaßes der Arbeitsaufträge ist auf die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler, insbesondere auf die Zahl der Unterrichtsstunden an den betreffenden Schultagen, die in den übrigen Unterrichtsgegenständen gestellten Arbeitsaufträge und allfällige Schulveranstaltungen Bedacht zu nehmen. Mit Ausnahme von Arbeiten für Unterrichtsprojekte und Abschlussarbeiten dürfen Arbeitsaufträge, die an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen oder während der Weihnachts-, Semester-, Oster-, Pfingst- oder Hauptferien erarbeitet werden müssen, nicht erteilt werden; dies gilt nicht für Berufsschulen.

Leistungsbeurteilung

§ 52

(1) Die Beurteilung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Unterrichtsgegenständen hat die Lehrperson durch ständige Beobachtung ihrer Mitarbeit im Unterricht sowie durch besondere in die Unterrichtsarbeit eingeordnete mündliche, schriftliche und praktische oder nach anderen Arbeitsformen ausgerichtete Leistungsfeststellungen zu gewinnen. Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichtes.

(2) Für die Beurteilung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler sind folgende Beurteilungsstufen (Noten) zu verwenden: Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5).

(3) Durch die Noten ist die Selbständigkeit der Arbeit, die Erfassung und die Anwendung des Lehrstoffes, die Durchführung der Aufgaben und die Eigenständigkeit der Schülerinnen und Schüler zu beurteilen.

(4) Vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen.

(5) Das Verhalten der Schülerinnen und Schüler in der Schule (§ 55) darf in die Leistungsbeurteilung nicht einbezogen werden.

(6) Wenn die Leistungen von mehr als der Hälfte der Schülerinnen und Schüler bei einer schriftlichen oder graphischen Leistungsfeststellung mit "Nicht genügend" zu beurteilen sind, ist sie mit neuer Aufgabenstellung einmal zu wiederholen. Als Grundlage für die Beurteilung ist in diesem Fall jene Leistungsfeststellung heranzuziehen, bei der die Schülerin oder der Schüler die bessere Leistung erbracht hat.

(7) Pflichtpraktika (§ 45) sowie unverbindliche Übungen (§ 44) sind nicht zu beurteilen.

(8) Schülerinnen und Schüler, die wegen einer körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen können oder durch die Leistungsfeststellung gesundheitlich gefährdet wären, sind entsprechend den Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den wegen der körperlichen Behinderung bzw. gesundheitlichen Gefährdung erreichbaren Stand des Unterrichtserfolges zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird.

(9) Die Schulbehörde hat durch Verordnung nach den Aufgaben der einzelnen Schularten und nach der Art der einzelnen Unterrichtsgegenstände nähere Bestimmungen für den Aufbau und die Durchführung von Leistungsfeststellungen und die Beurteilung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler zu erlassen.

Information der Erziehungsberechtigten und Lehrberechtigten, Schulnachricht

§ 53

(1) Die Erziehungsberechtigten sind von der Beurteilung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers durch Schulnachrichten im Sinn der folgenden Bestimmungen in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus haben die Lehrpersonen an Fachschulen den Erziehungsberechtigten, an Berufsschulen den Erziehungsberechtigten und den Lehrberechtigten auf deren Verlangen zu Einzelaussprachen zur Verfügung zu stehen. Weiters ist von der Schulleitung mindestens ein Sprechtag je Unterrichtsjahr festzulegen.

(2) An Fachschulen ist am Ende des ersten Semesters für jede Schülerin und jeden Schüler eine Schulnachricht auszustellen. Die Schulnachricht hat die Noten (§ 52) der Schülerin und des Schülers in den einzelnen Unterrichtsgegenständen und die Beurteilung des Verhaltens in der Schule nach Maßgabe des § 55 zu enthalten. Für unverbindliche Übungen sind nur Teilnahmevermerke aufzunehmen. Die Schulbehörde hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Gestaltung der Formulare für Schulnachrichten zu treffen.

(3) Wenn die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers merklich nachlassen, hat die Lehrperson des betreffenden Unterrichtsgegenstandes die Schulleitung davon in Kenntnis zu setzen und mit den Erziehungsberechtigten, bei Berufsschulen auch mit den Lehrberechtigten, in geeigneter Weise Verbindung aufzunehmen.

(4) Wenn die bisherige Leistung einer Schülerin oder eines Schülers im Jahreszeugnis voraussichtlich mit "Nicht genügend" zu beurteilen wäre, sind die Erziehungsberechtigten, bei Berufsschulen auch die Lehrberechtigten spätestens sechs Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres, bei Berufsschulen spätestens drei Wochen vor Ende des Lehrganges nachweislich darauf hinzuweisen. Der Schülerin oder dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten bzw den Lehrberechtigten ist von der Klassenvorstellung oder von der unterrichtenden Lehrperson Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben. Dabei sind insbesondere leistungsfördernde Maßnahmen zur Vermeidung dieser negativen Beurteilung (zB Analyse der Lerndefizite, Fördermöglichkeiten, Leistungsnachweise, individuelles Förderkonzept) zu erarbeiten und zu vereinbaren. Ein Unterbleiben der Verständigung hat hinsichtlich der Leistungsbeurteilung keine Rechtsfolgen.

Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe, Feststellungs- und Nachtragsprüfung

§ 54

(1) Die Lehrperson hat der Beurteilung der Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers in einem Unterrichtsgegenstand auf einer ganzen Schulstufe alle in dem betreffenden Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen (§ 52) zugrunde zu legen, wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist.

(2) Wenn sich bei längerem Fernbleiben einer Schülerin oder eines Schülers vom Unterricht und in ähnlichen Ausnahmefällen auf Grund der nach § 52 Abs 1 gewonnenen Beurteilung eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe nicht treffen lässt, hat die Lehrperson eine Prüfung durchzuführen, von der die Schülerin oder der Schüler zwei Wochen vorher zu verständigen ist (Feststellungsprüfung).

(3) Wenn eine Schülerin oder ein Schüler ohne eigenes Verschulden so viel vom Unterricht versäumt, dass die erfolgreiche Ablegung der Prüfung (Abs 2) nicht zu erwarten ist, ist sie ihr oder ihm von der Schulleitung auf mindestens acht, höchstens zwölf Wochen, bei Berufsschulen höchstens bis zum Beginn des nächsten der Schulstufe entsprechenden Lehrganges im nächsten Schuljahr zu stunden (Nachtragsprüfung). Hat die Schülerin oder der Schüler die Nachtragsprüfung nicht bestanden, ist sie oder er auf Antrag innerhalb von zwei Wochen zu einer Wiederholung der Nachtragsprüfung zuzulassen; der Antrag ist spätestens am dritten Tag nach Ablegung dieser Prüfung bei der Schulleitung zu stellen.

(4) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler ohne eigenes Verschulden mehr als 20 vH des auf den praktischen Unterricht entfallenden Unterrichtes eines Pflichtgegenstandes, ist ihr oder ihm Gelegenheit zu geben, die in diesem Pflichtgegenstand geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine Prüfung nachzuweisen, sofern sie oder er die Versäumnisse durch eine facheinschlägige praktische Tätigkeit nachgeholt hat. Ist das Nachholen dieser praktischen Tätigkeit während des Unterrichtsjahres nicht möglich, hat dies in Form einer vierwöchigen facheinschlägigen Ferrialpraxis zu erfolgen; in diesem Fall kann die Prüfung zu Beginn des folgenden Schuljahres abgelegt werden. Bei schuldhaftem Versäumnis des Unterrichtes im genannten Ausmaß oder bei Nichtablegen der Prüfung ist die Schülerin oder der Schüler in diesem Pflichtgegenstand für die betreffende Schulstufe nicht zu beurteilen.

(5) Über den Verlauf einer Feststellungsprüfung, einer Nachtragsprüfung und einer Prüfung gemäß Abs 4 hat die Lehrperson eine schriftliche Aufzeichnung zu führen.

(6) Frühestens zwei Wochen und spätestens drei Werktage vor Ende des Unterrichtsjahres hat eine Klassenkonferenz zur Beratung über die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler stattzufinden. Die Klassenkonferenz hat über die im § 56 Abs 2 lit f und g enthaltenen Punkte zu entscheiden. Die Entscheidung über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen und die gleichzeitig zu treffende Entscheidung über die Zulässigkeit der Ablegung einer Wiederholungsprüfung oder der Wiederholung der Schulstufe (§ 59) ist den betroffenen Schülerinnen und Schülern unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Belehrung über die Widerspruchsmöglichkeit bekanntzugeben.

(7) An Berufsschulen haben die im Abs 6 vorgesehenen Beratungen und Entscheidungen der Klassenkonferenz in der ersten Hälfte der letzten Lehrgangswoche zu erfolgen.

Beurteilung des Verhaltens in der Schule

§ 55

(1) Für die Beurteilung des Verhaltens der Schülerinnen und Schüler in der Schule sind folgende Beurteilungsstufen (Noten) zu verwenden:

Sehr zufriedenstellend, Zufriedenstellend, Wenig zufriedenstellend, Nicht zufriedenstellend.

(2) Durch die Noten für das Verhalten der Schülerinnen und Schüler in der Schule ist zu beurteilen, inwieweit ihr persönliches Verhalten und ihre Einordnung in die Schulgemeinschaft den Anforderungen der Schul-, Heim- und Lehrbetriebsordnung entsprechen.

(3) Die Beurteilung ist durch die Klassenkonferenz auf Antrag der Klassenvorstellung zu beschließen.

Zeugnisse, Schulbesuchsbestätigung

§ 56

(1) Am Ende eines jeden Unterrichtsjahres, bei Berufsschulen am Ende des Lehrganges ist den Schülerinnen und Schülern ein Jahreszeugnis über die betreffende Schulstufe auszustellen, soweit in den Abs 6 und 7 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Das Jahreszeugnis hat insbesondere zu enthalten:

- a) die Bezeichnung, die Fachrichtung und den Standort der Schule;
- b) die Personalien der Schülerin oder des Schülers;
- c) die besuchte Schulstufe und die Bezeichnung der Klasse;
- d) die Unterrichtsgegenstände der betreffenden Schulstufe und die Beurteilung der darin erbrachten Leistungen (§ 54);
- e) die Beurteilung des Verhaltens der Schülerin oder des Schülers in der Schule nach Maßgabe des § 55 Abs 1;
- f) die allfällige Entscheidung über
 - aa) die Berechtigung zum Aufsteigen (§§ 54 Abs 6 und 58),
 - bb) die Zulässigkeit der Ablegung einer Wiederholungsprüfung (§ 57) oder der Wiederholung einer Schulstufe (§ 59),
 - cc) die Beendigung des Schulbesuches wegen Überschreitens der zulässigen Höchstdauer (§ 60 Abs 2);
- g) die Feststellung, dass die Schülerin oder der Schüler die Schulstufe mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen hat, wenn sie oder er in mindestens der Hälfte der Pflichtgegenstände mit "Sehr gut" und in den übrigen Pflichtgegenständen mit "Gut" beurteilt wurde; Beurteilungen mit "Befriedigend" hindern diese Feststellung nicht, wenn dafür gleich viele Beurteilungen mit "Sehr gut" über die Hälfte der Pflichtgegenstände hinaus vorliegen;
- h) im Fall der Beendigung der allgemeinen Schulpflicht eine diesbezügliche Feststellung;
- i) ein allfälliger Vermerk über die Zulässigkeit der Ablegung der Abschlussprüfung (§ 64);
- j) ein allfälliger Vermerk über die Ausbildung im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung (§ 22 Abs 3);
- k) Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift der Schulleitung und der Klassenvorstellung, Rundsiegel der Schule.

(3) Für unverbindliche Übungen und das Pflichtpraktikum ist an Stelle einer Beurteilung nur ein Teilnahmevermerk in das Jahreszeugnis aufzunehmen. Desgleichen ist im Jahreszeugnis zu vermerken, wenn eine Schülerin oder ein Schüler von der Teilnahme an einem Pflichtgegenstand oder Pflichtpraktikum befreit ist (§§ 43 Abs 3 und 45 Abs 3).

(4) Wenn Schülerinnen oder Schülern gemäß § 54 Abs 3 eine Prüfung gestundet worden ist oder sie zur Ablegung einer Prüfung gemäß § 54 Abs 4 zu Beginn des folgenden Schuljahres berechtigt sind, ist ihnen auf Verlangen ein vorläufiges Jahreszeugnis auszustellen, auf das die Bestimmungen des Abs 2 lit a bis e, h und k mit der Maßgabe anzuwenden sind, dass an die Stelle der Beurteilung in dem betreffenden Unterrichtsgegenstand (den betreffenden Unterrichtsgegenständen) ein entsprechender Vermerk zu treten hat. Nach Ablegung der Nachtragsprüfung oder der Prüfung gemäß § 54 Abs 4 ist das vorläufige Jahreszeugnis einzuziehen und ein Jahreszeugnis im Sinn des Abs 2 auszustellen.

(5) Wenn eine Schülerin oder ein Schüler berechtigt ist, eine Wiederholungsprüfung (§ 57 Abs 1 bis 4) abzulegen, ist dies auf dem Jahreszeugnis zu vermerken. Nach Ablegung der Wiederholungsprüfung ist dieses Jahreszeugnis einzuziehen und ein Jahreszeugnis auszustellen, das die auf Grund der Wiederholungsprüfung gewonnene Beurteilung enthält; dies gilt auch im Fall des § 68.

(6) Im Zeitpunkt des erfolgreichen Abschlusses der letzten Schulstufe einer Berufsschule ist neben dem Jahreszeugnis oder im Zusammenhang mit diesem ein Abschlusszeugnis auszustellen. Im Zeitpunkt des Abschlusses der letzten Schulstufe einer Fachschule ist ein Jahreszeugnis auszustellen. Darüber hinaus ist über die erfolgte Abschlussprüfung ein Abschlussprüfungszeugnis (§ 67) auszustellen.

(7) Schülerinnen und Schülern, die aus einer Berufs- oder Fachschule vor dem Ende des Unterrichtsjahres ausscheiden, außerordentlichen Schülerinnen und Schülern auch am Ende eines jeden Unterrichtsjahres, ist auf Verlangen eine Bestätigung über die Dauer ihres Schulbesuches auszustellen (Schulbesuchsbestätigung). Die Bestätigung hat weiters die Angaben nach Abs 2 lit a bis c und j sowie die Beurteilung der bis zu diesem Zeitpunkt von der Schülerin oder dem Schüler erbrachten Leistungen zu enthalten.

(8) Die Schulbehörde hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Gestaltung der Formulare für Zeugnisse und Schulbesuchsbestätigungen zu treffen.

Wiederholungsprüfung

§ 57

(1) Wurden die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers im Jahreszeugnis in einem oder zwei Pflichtgegenständen mit "Nicht genügend" beurteilt, darf die Schülerin oder der Schüler am Ende der letzten Schulwoche des Schuljahres oder zu Beginn des folgenden Schuljahres eine Wiederholungsprüfung ablegen.

(2) An Fachschulen findet in der letzten Schulstufe die Wiederholungsprüfung in höchstens einem Pflichtgegenstand auf Antrag der Schülerin oder des Schülers abweichend von dem im Abs 1 genannten Zeitpunkt zwischen der Klassenkonferenz (§ 54 Abs 6) und dem Beginn der Klausurprüfung statt (vorgezogene Wiederholungsprüfung); eine einmalige Wiederholung dieser Prüfung ist auf Antrag der Schülerin oder des Schülers am Beginn des folgenden Schuljahres zulässig.

(3) An Berufsschulen dürfen die Wiederholungsprüfungen frühestens zwei Wochen nach Abschluss des Lehrganges und spätestens zu Beginn des folgenden, für die Schülerin oder den Schüler in Betracht kommenden Lehrganges abgelegt werden.

(4) Macht eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der gemäß § 58 Abs 2 trotz der Note "Nicht genügend" zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt ist, von dieser Befugnis Gebrauch, bleibt die Berechtigung zum Aufsteigen ohne Rücksicht auf die Beurteilung ihrer oder seiner Leistungen bei der Wiederholungsprüfung erhalten. Eine Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig, wenn die Note auf dem Ergebnis einer Nachtragsprüfung (§ 54 Abs 3) beruht.

(5) Die Wiederholungsprüfung darf im Fall eines Schulwechsels an der neuen Schule abgelegt werden. Die erfolgreiche Ablegung der Wiederholungsprüfung ist auf dem Jahreszeugnis zu vermerken.

(6) Eine Wiederholungsprüfung darf außer im Fall des Abs 1 auch in einem oder zwei Freigegegenständen, in denen die Schülerin oder der Schüler mit "Nicht genügend" beurteilt worden ist, abgelegt werden.

(7) Die Prüfungen nach Abs 1 bis 6 haben sich auf den Lehrstoff des betreffenden Unterrichtsgegenstandes der ganzen Schulstufe zu beziehen. Die Schulbehörde hat durch Verordnung nähere Bestimmungen insbesondere über die Form, den Inhalt und die Durchführung der Wiederholungsprüfung zu erlassen.

(8) Die Beurteilung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers bei der Wiederholungsprüfung hat durch die Lehrperson des betreffenden Unterrichtsgegenstandes in der betreffenden Klasse (Prüferin oder Prüfer) gemeinsam mit einer zweiten von der Schulleitung zu bestimmenden Lehrperson (Beisitzerin oder Beisitzer) zu erfolgen. Im Fall der Verhinderung der als Prüferin oder Prüfer in Betracht kommenden Lehrperson sowie im Fall des Abs 5 sind sowohl die Prüferin oder der Prüfer als auch die Beisitzerin oder

der Beisitzer von der Schulleitung zu bestellen. Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer sollen den betreffenden Unterrichtsgegenstand unterrichten oder für ihn lehrbefähigt sein. Über den Verlauf der Prüfung ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen. Wenn eine Einigung über die Beurteilung nicht zustande kommt, hat die Schulleitung zu entscheiden.

6. Abschnitt

Aufsteigen, Wiederholen von Schulstufen, Höchstdauer und Beendigung des Schulbesuches

Aufsteigen

§ 58

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler ist zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" enthält.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler ist ferner zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn das Jahreszeugnis zwar in einem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" enthält, aber

- a) die Schülerin oder der Schüler nicht auch schon im Jahreszeugnis des vorhergegangenen Schuljahres in demselben Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" erhalten hat und
- b) der betreffende Pflichtgegenstand in einer höheren Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen ist.

(3) Einem Zeugnis im Sinn der vorstehenden Absätze ist die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung über den ausreichenden Erfolg der Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht im Sinn des § 43 Abs 4 gleichzuhalten.

(4) In Fachschulen, in denen der Lehrplan (§ 30) ein Pflichtpraktikum außerhalb des schulischen Unterrichtes vorsieht, sind Schülerinnen und Schüler zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht berechtigt bzw können sie die lehrplanmäßig letzte Schulstufe nicht erfolgreich abschließen, wenn sie das vor dem abgelaufenen Schuljahr vorgeschriebene Pflichtpraktikum nicht absolviert haben. Diese Rechtsfolgen treten im Fall des § 45 Abs 3 nicht ein.

Wiederholen von Schulstufen

§ 59

(1) Wenn eine Schülerin oder ein Schüler zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe (§ 58) nicht berechtigt ist, darf sie oder er die betreffende Schulstufe wiederholen, soweit im Abs 3 nicht anderes bestimmt ist. Das gleiche gilt, wenn die Schülerin oder der Schüler die lehrplanmäßige letzte Schulstufe einer Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Auf Ansuchen der Schülerin oder des Schülers hat die Schulleitung nach Einholung einer Stellungnahme der Klassenkonferenz die Wiederholung einer Schulstufe durch eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt ist (§ 58), zu bewilligen, wenn die Aufholung eines Leistungsrückstandes, der aus entwicklungsbedingten oder auf das persönliche Umfeld zurückzuführenden oder aus gesundheitlichen Gründen eingetreten ist, ermöglicht werden soll und die Einordnung der Schülerin oder des Schülers in die neue Klassengemeinschaft zu erwarten ist. Eine solche Wiederholung darf während des gesamten Bildungsganges einer Schülerin oder eines Schülers nur einmal bewilligt werden, wenn eine Wiederholung nach Abs 3 nicht ausgeschlossen ist. Der Schülerin oder dem Schüler ist über die wiederholte Schulstufe ein Jahreszeugnis (§ 56 Abs 1) auszustellen. Die Berechtigung der Schülerin oder des Schülers zum Aufsteigen richtet sich nach diesem Jahreszeugnis, es sei denn, dass das vor der Wiederholung der Schulstufe ausgestellte für sie oder ihn günstiger ist.

(3) Wenn eine Schülerin oder ein Schüler im Fall der Wiederholung der Schulstufe die nach § 60 zulässige Höchstdauer des Schulbesuches überschreiten würde, darf sie oder er die betreffende Schulstufe nicht wiederholen. Dies gilt nicht im Fall der Verlängerung der möglichen Höchstdauer des Schulbesuches durch die Schulleitung gemäß § 60 Abs 2.

Höchstdauer des Schulbesuches

§ 60

(1) Der Besuch der Berufsschule ist, soweit nicht anderes bestimmt ist, längstens bis zum Ende des Unterrichtsjahres zulässig, in dem das Lehr- oder Arbeitsverhältnis endet.

(2) In einer Berufs- oder Fachschule darf insgesamt höchstens einmal eine Schulstufe wiederholt werden. Die Schulleitung kann jedoch die Verlängerung der sich daraus ergebenden Höchstdauer des

Schulbesuches auf Ansuchen der Schülerin oder des Schülers um ein weiteres Schuljahr bewilligen, wenn der längere Schulbesuch durch Krankheit, Wiederholung einer Schulstufe nach § 59 Abs 2 oder gleichwertige Gründe bedingt ist.

Beendigung des Schulbesuches

§ 61

- (1) Der Schulbesuch endet:
 - a) mit dem Abschluss der lehrplanmäßig letzten Schulstufe;
 - b) im Fall der Ablegung der Abschlussprüfung mit dem Ende des ersten Haupttermines;
 - c) mit dem Abschluss der Wiederholung der lehrplanmäßig letzten Schulstufe (§ 59).
- (2) Vor dem im Abs 1 genannten Zeitpunkt endet der Schulbesuch:
 - a) in der Fachschule mit dem Zeitpunkt des Einlangens einer schriftlichen Abmeldung vom Schulbesuch bei der Schulleitung, sofern darin nicht ein späterer Endtermin des Schulbesuches genannt wird;
 - b) in der Berufsschule mit der Beendigung des Lehr- oder Arbeitsverhältnisses. Land- und forstwirtschaftliche Lehrlinge, die die Zurücklegung von mindestens der Hälfte der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit nachweisen und glaubhaft machen, dass sie einen Lehrvertrag für die für den Lehrberuf festgesetzte Dauer der Lehrzeit nicht abschließen können, sind über Ansuchen berechtigt, die Berufsschule während jener Zeit zu besuchen, während der sie bei einem aufrechten Lehrverhältnis zum Berufsschulbesuch verpflichtet oder berechtigt wären;
 - c) mit dem ungenützten Ablauf der einwöchigen Frist seit der Zustellung einer schriftlichen Aufforderung zur Rechtfertigung gemäß § 72 Abs 6;
 - d) mit dem Zeitpunkt, in dem feststeht, dass eine Schülerin oder ein Schüler im Fall des Weiterbesuches die gemäß § 60 zulässige Höchstdauer des Schulbesuches überschreitet;
 - e) mit dem Eintritt der Rechtskraft eines Ausschlusses (§ 76) oder einer Befreiung vom Schulbesuch (§ 25).
- (3) Der Zeitpunkt und der Grund der Beendigung des Schulbesuches sind auf dem Jahreszeugnis (§ 56), wenn jedoch das Ende des Schulbesuches nicht mit dem Abschluss einer Schulstufe zusammenfällt, auf der Schulbesuchsbestätigung (§ 56 Abs 7) ersichtlich zu machen.
- (4) Für Privatschulen gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die Privatschülerhalterin oder der Privatschülerhalter darüber hinausgehende Gründe für die Beendigung des Schulbesuches anlässlich der Aufnahme vereinbaren kann, soweit dadurch nicht § 6 Abs 4 berührt wird.
- (5) Wenn eine Schülerin oder ein Schüler den Besuch einer Fachschule gemäß Abs 2 lit d beendet, darf sie oder er in eine Schule gleicher Fachrichtung nicht aufgenommen werden.
- (6) Endet der Schulbesuch von Schülerinnen oder Schülern, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, aus den im Abs 2 genannten Gründen, hat die Schulleitung unverzüglich die für die Erfüllung der Schulpflicht zuständige Schulbehörde davon in Kenntnis zu setzen.

7. Abschnitt

Abschlussprüfung

Form, Umfang und Art

§ 62

- (1) Die Ausbildung an einer dreijährigen Fachschule wird durch die Ablegung einer Abschlussprüfung beendet. Die Abschlussprüfung besteht aus
 1. einer Abschlussarbeit (einschließlich deren Präsentation und Diskussion), die selbständig und außerhalb der Unterrichtszeit zu erstellen ist,
 2. einer Klausurprüfung bestehend aus Klausurarbeiten sowie allenfalls mündlichen Kompensationssprüfungen und
 3. einer mündlichen Prüfung.
- (2) Die Schulbehörde hat für die betreffenden Fachrichtungen nach deren Aufgaben und Lehrplänen sowie unter Bedachtnahme auf die Gleichwertigkeit der Abschlussprüfungen durch Verordnung nähere Festlegungen über die Prüfungsform zu treffen.

Prüfungskommission

§ 63

- (1) Die Abschlussprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen.
- (2) Den Prüfungskommissionen der einzelnen Prüfungsgebiete gehören als Mitglieder an:
1. die Landesschulinspektorin oder der Landesschulinspektor für das landwirtschaftliche Schulwesen oder eine andere von der Schulbehörde zu bestellende Fachexpertin bzw ein anderer Fachexperte als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. die Schulleitung oder eine von dieser zu bestellende Lehrperson,
 3. die Klassenvorsteherin oder eine von der Schulleitung zu bestellende Lehrperson (Schriftführerin oder Schriftführer) und
 4. jene Lehrperson, die die Abschlussarbeit gemäß § 62 Abs 1 Z 1 betreut hat oder die den bzw die das jeweilige Prüfungsgebiet der Klausurprüfung oder der mündlichen Prüfung bildenden Unterrichtsgegenstand bzw Unterrichtsgegenstände in der betreffenden Klasse unterrichtet hat (Prüferin oder Prüfer).

Wenn für ein Prüfungsgebiet mehrere Lehrpersonen als Prüferinnen oder Prüfer gemäß Z 4 in Betracht kommen, hat die Schulleitung eine, wenn es die fachlichen Anforderungen erfordern, jedoch höchstens zwei fachkundige Lehrpersonen als Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen. Bei der Bestellung von zwei Prüferinnen oder Prüfern kommt diesen gemeinsam eine Stimme zu.

(3) Für einen Beschluss der Prüfungskommission ist die Anwesenheit aller Kommissionsmitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Im Fall der unvorhergesehenen Verhinderung der oder des Vorsitzenden erfolgt die Vorsitzführung durch die Schulleitung oder eine von dieser zu bestellende Lehrperson. Wenn ein anderes Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission verhindert ist oder wenn die Funktion der Prüferin oder des Prüfers mit der Funktion eines anderen Kommissionsmitgliedes zusammenfällt, hat die Schulleitung für das betreffende Mitglied eine Stellvertretung zu bestellen.

Zulassung

§ 64

(1) Zur Ablegung der Abschlussprüfung sind alle Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten berechtigt, die die letzte lehrplanmäßig vorgesehene Schulstufe der Fachschule erfolgreich abgeschlossen haben. Eine Schulstufe ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält. Die letzte Schulstufe gilt auch dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Wiederholungsprüfung gemäß § 57 Abs 2 vor Beginn der Klausurprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

(2) Die Zulassung zum erstmaligen Antreten zur Abschlussprüfung im Haupttermin erfolgt durch die Schulleitung von Amts wegen. Auf Antrag ist die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat zum erstmaligen Antreten zur Abschlussprüfung zu einem späteren Termin zuzulassen, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen. Bei negativer Beurteilung von Klausurarbeiten ist die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat auf Antrag im selben Prüfungstermin zu zusätzlichen mündlichen Kompensationsprüfungen zuzulassen. Jede Zulassung zu einer Wiederholung von Prüfungsgebieten erfolgt auf Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, wobei ein nicht gerechtfertigtes Fernbleiben von der Prüfung (ohne eine innerhalb der Anmeldefrist zulässige Zurücknahme des Antrages) zu einem Verlust der betreffenden Wiederholungsmöglichkeit (§ 68 Abs 1) bzw der mündlichen Kompensationsmöglichkeit führt.

Prüfungstermine, Prüfungsgebiete, Aufgabenstellungen und Prüfungsvorgang

§ 65

(1) Die Schulbehörde hat durch Verordnung nach den Aufgaben und dem Lehrplan der betreffenden Fachrichtung unter Bedachtnahme auf die Gleichwertigkeit von Abschlussprüfungen die näheren Bestimmungen über die Prüfungstermine, Prüfungsgebiete, Aufgabenstellungen und die Durchführung der Prüfungen festzulegen.

(2) Die Abschlussprüfung ist so zu gestalten, dass die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten bei der Lösung der Aufgaben die Kenntnisse des Prüfungsgebietes, die Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten sowie die Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes nachweisen können. Die Aufgabenstellung der Abschlussarbeit ist darüber hinaus unter Beachtung des Bildungszieles der jeweiligen Fachrichtung so zu gestalten, dass die Prüfungskandidatin-

nen und Prüfungskandidaten umfangreiche Kenntnisse und die Beherrschung von dem jeweiligen Prüfungsgebiet oder der jeweiligen Fachdisziplin angemessenen Methoden sowie die Selbständigkeit bei der Aufgabenbewältigung und die Fähigkeit in der Kommunikation und Fachdiskussion im Rahmen der Präsentation und Diskussion unter Beweis stellen können.

(3) Während der Erstellung der Abschlussarbeit sind die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in der letzten Schulstufe kontinuierlich von der Prüferin oder dem Prüfer zu betreuen, wobei auf die Selbständigkeit der Leistungen der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zu achten ist.

(4) Die mündliche Prüfung ist öffentlich vor der jeweiligen Prüfungskommission abzuhalten. Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Prüfung. Die Schriftführerin oder der Schriftführer hat ein Prüfungsprotokoll anzufertigen.

Beurteilung der Leistungen

§ 66

(1) Die Leistungen der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten bei der Abschlussarbeit (einschließlich der Präsentation und Diskussion) sind auf Grund eines begründeten Antrages der Prüferin oder des Prüfers der Abschlussarbeit von der jeweiligen Prüfungskommission zu beurteilen.

(2) Die Leistungen der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten bei den einzelnen Klausurarbeiten im Rahmen der Klausurprüfung sind auf Grund von begründeten Anträgen der Prüferinnen und Prüfer der Klausurarbeiten von der jeweiligen Prüfungskommission zu beurteilen. Eine positive Beurteilung der Klausurarbeit gilt jedenfalls als Beurteilung im Prüfungsgebiet der Klausurprüfung. Eine negative Beurteilung der Klausurarbeit gilt dann als Beurteilung im Prüfungsgebiet, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nicht im selben Prüfungstermin eine zusätzliche mündliche Kompensationsprüfung ablegt.

(3) Die Leistungen der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten bei den einzelnen Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung sowie von mündlichen Kompensationsprüfungen der Klausurprüfung sind auf Grund von begründeten einvernehmlichen Anträgen der Prüferinnen und Prüfer von der jeweiligen Prüfungskommission zu beurteilen.

(4) Sofern im Rahmen der Klausurprüfung bei negativer Beurteilung einer Klausurarbeit eine zusätzliche mündliche Kompensationsprüfung abgelegt wurde, hat die Prüfungskommission auf Grund der Teilbeurteilung der Klausurarbeit mit „Nicht genügend“ und der Teilbeurteilung der mündlichen Kompensationsprüfung die Beurteilung der Leistungen der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten im betreffenden Prüfungsgebiet mit „Befriedigend“, „Genügend“ oder „Nicht genügend“ festzusetzen.

(5) Die Beurteilungen gemäß Abs 1 bis 4 haben unter Anwendung des § 52 Abs 2 bis 4 unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu erfolgen. Auf Grund der gemäß Abs 1 bis 4 festgesetzten Beurteilungen der Leistungen hat die oder der Vorsitzende der Prüfungskommissionen über die Gesamtbeurteilung der Abschlussprüfung zu entscheiden.

Die Abschlussprüfung ist

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“, wenn mindestens die Hälfte der Prüfungsgebiete mit „Sehr gut“ und die übrigen Prüfungsgebiete mit „Gut“ beurteilt werden; Beurteilungen mit „Befriedigend“ hindern diese Feststellung nicht, wenn dafür mindestens gleich viele Beurteilungen mit „Sehr gut“ über die Hälfte der Prüfungsgebiete hinaus vorliegen;
2. „mit gutem Erfolg bestanden“, wenn keines der Prüfungsgebiete schlechter als mit „Befriedigend“ beurteilt wird und im Übrigen mindestens gleich viele Prüfungsgebiete mit „Sehr gut“ wie mit „Befriedigend“ beurteilt werden;
3. „bestanden“, wenn kein Prüfungsgebiet mit „Nicht genügend“ beurteilt wird und die Voraussetzungen nach Z 1 und 2 nicht gegeben sind;
4. „nicht bestanden“, wenn die Leistungen in einem oder mehreren Prüfungsgebieten nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilt werden.

Abschlussprüfungszeugnis

§ 67

(1) Die Gesamtbeurteilung der Leistungen der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ist in einem Zeugnis über die Abschlussprüfung zu beurkunden.

(2) Das Zeugnis gemäß Abs 1 hat insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung, die Fachrichtung und den Standort der Schule;
2. die Personalien der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten;

3. den Bildungsgang der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten;
 4. die Bezeichnung des Lehrplanes, nach dem unterrichtet wurde;
 5. die Themenstellung der Abschlussarbeit gemäß § 62 Abs 1 Z 1;
 6. die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsgebieten;
 7. die Gesamtbeurteilung der Leistungen gemäß § 66 Abs 5;
 8. allenfalls die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Wiederholung von Prüfungsgebieten (§ 68);
 9. Vermerke über durch den Schulbesuch erworbene Berechtigungen;
 10. Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission, der Schulleitung sowie der Klassenvorsteherung, Rundsiegel der Schule.
- (3) Die Schulbehörde hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Gestaltung der Zeugnisformulare zu treffen.

Wiederholung von Prüfungsgebieten der Abschlussprüfung

§ 68

(1) Wurden Prüfungsgebiete wegen vorgetäuschter Leistungen nicht beurteilt oder mit „Nicht genügend“ beurteilt, ist die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat höchstens drei Mal zur Wiederholung dieser Prüfungsgebiete zuzulassen.

(2) Die Wiederholung der Abschlussarbeit gemäß § 62 Abs 1 Z 1 hat mit neuer Themenstellung zu erfolgen. Die Wiederholung der übrigen Prüfungsgebiete der Klausurprüfung und der mündlichen Prüfung hat in der gleichen Art wie die ursprüngliche Prüfung zu erfolgen.

(3) Die Wiederholung von Prüfungsgebieten ist innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt des erstmaligen Antretens, nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Prüfungsvorschriften durchzuführen. Ab diesem Zeitpunkt ist die Abschlussprüfung nach den jeweils geltenden Prüfungsvorschriften durchzuführen, wobei erfolgreich abgelegte Prüfungen vergleichbaren Umfangs und Inhalts nicht zu wiederholen sind.

(4) Die Schulleitung hat der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten auf Antrag unter Bedachtnahme auf die gemäß § 65 Abs 1 festgelegten Termine einen konkreten Prüfungstermin für die Wiederholung der Prüfung zuzuweisen.

8. Abschnitt

Schulordnung

Pflichten der Schülerinnen und Schüler

§ 69

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule mitzuhelfen, die Aufgabe der Berufs- oder Fachschule (§§ 19 und 28) zu erfüllen und die Unterrichtsarbeit (§ 51) zu fördern. Sie haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen, auch am Unterricht in den Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen, für die sie angemeldet sind, regelmäßig teilzunehmen, sich an den verpflichtend vorgeschriebenen Schulveranstaltungen zu beteiligen, die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schul-, Heim- und Lehrbetriebsordnung einzuhalten.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind über Auftrag der Schulleitung, einer Lehrperson, einer Erzieherin oder eines Erziehers oder einer mit der Beaufsichtigung betrauten Person (§ 71) verpflichtet, vorsätzlich durch sie herbeigeführte Beschädigungen oder Beschmutzungen der Schulliegenschaft und schulischer Einrichtungen zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, sofern dies zumutbar ist.

Schul-, Heim- und Lehrbetriebsordnung

§ 70

(1) Die Schulleitung hat unter Bedachtnahme auf die Aufgabe der Berufs- oder Fachschule (§§ 19 und 28) und das Alter der Schülerinnen und Schüler mit Einbeziehung des Schulgemeinschaftsausschusses (§ 90) nähere Vorschriften

- a) über das Verhalten der Schülerinnen und Schüler in der Schule, im Schülerheim, im Lehrbetrieb, bei Praktika, bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen,

b) über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Schülerinnen und Schüler in der Schule, im Schülerheim, im Lehrbetrieb, bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen und

c) zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Schul- und Heimbetriebes

festzulegen und in geeigneter Weise kundzumachen (Schul-, Heim- und Lehrbetriebsordnung). Diese sind der Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen.

(2) In der Schul-, Heim- und Lehrbetriebsordnung können weiters unter Bedachtnahme auf die Aufgabe der Schule, das Alter der Schülerinnen und Schüler und die sonstigen Gegebenheiten am Standort (zB Zusammensetzung der Klasse, schulautonome Profilbildung, Beteiligung an Projekten bzw Schulpartnerschaften, regionale Gegebenheiten) schuleigene Verhaltensvereinbarungen für Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte als Schulgemeinschaft und Maßnahmen zur Förderung der Schulqualität festgelegt werden, wobei das Einvernehmen aller Schulpartner anzustreben ist.

Beaufsichtigung durch Nicht-Lehrpersonen (Nicht-Erzieherinnen oder -Erzieher)

§ 71

Die Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern in der Schule, bei Schulveranstaltungen, schulbezogenen Veranstaltungen oder individueller Berufs(bildungs)orientierung kann auch durch andere geeignete Personen als durch Lehrpersonen oder Erzieherinnen bzw Erzieher erfolgen, wenn dies

a) zur Gewährleistung der Sicherheit für die Schülerinnen und Schüler erforderlich ist und

b) im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben der Schule zweckmäßig ist.

Diese Personen (zB Erziehungsberechtigte) werden funktionell als Landesorgane tätig.

Fernbleiben vom Unterricht

§ 72

(1) Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur zulässig:

a) bei gerechtfertigter Verhinderung (Abs 2 und 3);

b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben (Abs 5);

c) bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen (§ 43 Abs 3 und 4).

(2) Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt insbesondere vor:

a) bei Krankheit der Schülerin oder des Schülers;

b) bei mit der Gefahr der Übertragung verbundenen Krankheiten von Hausangehörigen der Schülerin oder des Schülers;

c) bei Krankheit der Erziehungsberechtigten oder anderer Angehöriger, wenn sie deshalb vorübergehend der Hilfe der Schülerin oder des Schülers unbedingt bedürfen;

d) bei außergewöhnlichen Ereignissen im Leben oder in der Familie der Schülerin oder des Schülers;

e) bei Ungangbarkeit des Schulweges oder bei schlechter Witterung, wenn die Gesundheit der Schülerin oder des Schülers dadurch gefährdet wäre;

f) während der Dauer der Beschäftigungsverbote nach den mutterschutzrechtlichen Vorschriften.

(3) Die für die Erfüllung der Berufsschulpflicht Verantwortlichen (§ 26 Abs 1) oder die Schülerin oder der Schüler haben die Klassenvorsteherung oder die Schulleitung von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit oder bei häufigerem krankheitsbedingtem kürzerem Fernbleiben kann die Klassenvorsteherung oder die Schulleitung die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, sofern Zweifel darüber bestehen, ob eine Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit gegeben war.

(4) Die Verwendung von Schülerinnen und Schülern zu häuslichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Arbeiten ist, soweit nicht Abs 2 lit c und d in Betracht kommt, nicht als Rechtfertigung für eine Verhinderung anzusehen.

(5) Auf Ansuchen einer Schülerin oder eines Schülers kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag die Klassenvorsteherung, darüber hinaus die Schulleitung die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen. Als wichtige Gründe sind jedenfalls Tätigkeiten im Rahmen der Schülervertretung zu verstehen.

(6) Wenn Schülerinnen oder Schüler einer Fachschule nach Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht länger als eine Woche dem Unterricht fernbleiben, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen (Abs 2) und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer weiteren Woche nicht eintrifft,

gelten diese als vom Schulbesuch abgemeldet (§ 61 Abs 2 lit c). Die Wiederaufnahme solcher Schülerinnen und Schüler ist nur mit Bewilligung der Schulbehörde zulässig. Über das länger als eine Woche dauernde, nicht gerechtfertigte Fernbleiben einer Schülerin oder eines Schülers vom Unterricht sind die Erziehungsberechtigten und beim Besuch einer Berufsschule auch die nach § 26 für die Erfüllung der Berufsschulpflicht verantwortlichen Lehrberechtigten zu informieren.

Sammlungen in der Schule; Teilnahme an schulfremden Veranstaltungen

§ 73

(1) Sammlungen unter den Schülerinnen und Schülern in der Schule (einschließlich der Einhebung von Mitgliedsbeiträgen) sind nur mit Bewilligung des Schulgemeinschaftsausschusses (§ 90) zulässig. Die Bewilligung darf insgesamt für höchstens vier Sammlungen je Schuljahr und Klasse und nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass

- a) kein wie immer gearteter Druck zur Beitragsleistung ausgeübt wird,
- b) der Zweck der Sammlung erzieherisch wertvoll ist und
- c) die Sammlung mit der Schule im Zusammenhang steht.

Darüber hinaus können von der Schulbehörde Sammlungen angeordnet werden.

(2) Abweichend vom Abs 1 obliegt die Bewilligung von Sammlungen, die von der Schülerversammlung aus besonderen Anlässen, wie Todesfällen und sozialen Hilfsaktionen, beschlossen werden, der Schulleitung. Die Bewilligung darf nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass kein wie immer gearteter Druck zur Beitragsleistung ausgeübt wird.

(3) Die Organisation von Veranstaltungen in der Schule, die nicht Schulveranstaltungen (§ 46) oder schulbezogene Veranstaltungen (§ 47) sind und an denen Schülerinnen und Schüler teilnehmen, bedarf einer Bewilligung. Zur Erteilung der Bewilligung ist grundsätzlich die Schulleitung zuständig. Soll allerdings eine Veranstaltung für Schülerinnen und Schüler mehrerer Schulen organisiert werden, bedarf es einer Bewilligung der Schulbehörde. Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass

- a) die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler freiwillig und auf Grund einer schriftlichen Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten erfolgt,
- b) eine Gefährdung der Schülerinnen und Schüler weder in sittlicher noch in körperlicher Hinsicht zu befürchten ist und
- c) der Zweck der Veranstaltung auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

Die vorstehende Bewilligungspflicht gilt nicht für die im Religionsunterricht erfolgende Organisation von Schülerinnen- und Schülergottesdiensten sowie religiösen Übungen und Veranstaltungen.

(4) In der Schule, bei Schulveranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen darf für schulfremde Zwecke nur mit Zustimmung der Schulleitung und nur dann geworben werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Berufs- und Fachschulen hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Mitwirkung der Schule an der Erziehung

§ 74

(1) Im Rahmen der Mitwirkung der Schule an der Erziehung der Schülerinnen und Schüler (§§ 19 und 28) hat die Lehrperson in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit die der Erziehungssituation angemessenen persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Erziehungsmittel anzuwenden, die insbesondere Anerkennung, Aufforderung oder Zurechtweisung sein können. Diese Maßnahmen können auch von der Klassenvorsteherin oder der Schulleitung ausgesprochen werden.

(2) Wenn es aus erzieherischen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig erscheint, kann die Schulleitung eine Schülerin oder einen Schüler in eine Parallelklasse versetzen. Wenn mit einer solchen Maßnahme nicht das Auslangen gefunden werden kann, kann die Lehrerkonferenz die Stellung eines Antrages auf Ausschluss der Schülerin oder des Schülers (§ 76 Abs 2) androhen.

(3) Körperliche Züchtigung, beleidigende Äußerungen und Kollektivstrafen sind verboten.

(4) Im Rahmen der Mitwirkung an der Erziehung kann das Verhalten der Schülerin oder des Schülers außerhalb der Schule berücksichtigt werden; hierbei dürfen nur Maßnahmen gemäß Abs 1 und § 75 gesetzt werden. Eine Bestrafung für ein Verhalten, das Anlass zu Maßnahmen der Erziehungsberechtigten, der Kinder- und Jugendhilfe, sonstiger Verwaltungsbehörden oder der Gerichte ist, ist unzulässig.

Verständigungspflichten der Schule

§ 75

(1) Wenn es die Erziehungssituation einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, hat die Klassen- vorstehung oder die Schulleitung das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten bzw Lehrberechtig- ten zu pflegen.

(2) Wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen, hat die Schulleitung die nach dem Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu verständi- gen.

Ausschluss und Suspendierung einer Schülerin oder eines Schülers

§ 76

(1) Wenn eine Schülerin oder ein Schüler ihre oder seine Pflichten (§ 69) in schwerwiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln (§ 74) oder von Maßnahmen gemäß der Schul-, Heim- und Lehrbetriebsordnung (§ 70) erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten einer Schülerin oder eines Schülers eine dauernde Gefährdung anderer Schülerinnen und Schüler oder anderer an der Schule tätiger Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule auszuschließen. Bei Schülerinnen und Schülern, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, ist ein Ausschluss außerdem nur zulässig, wenn die Erfüllung der Schulpflicht gesichert ist.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs 1 hat die Lehrerkonferenz einen Antrag auf Aus- schluss der Schülerin oder des Schülers an die Schulbehörde zu stellen. Der Schülerin oder dem Schüler ist vor der Beschlussfassung über die Antragstellung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Überdies ist den Erziehungsberechtigten bzw Lehrberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Leh- rerkonferenz hat bei ihrer Beratung die für und gegen den Ausschluss sprechenden Gründe zu berücksich- tigen und ihren Antrag zu begründen. Eine Zweitschrift des Antrages ist der Schülerin oder dem Schüler zuzustellen.

(3) Die Schulleitung hat bei Gefahr im Verzug auszusprechen, dass die Schülerin oder der Schüler vom weiteren Schulbesuch suspendiert wird. Die Suspendierung darf mit höchstens vier Wochen bemes- sen werden; sie ist unverzüglich aufzuheben, sobald sich im Zuge des Verfahrens ergibt, dass die Voraus- setzungen nach Abs 1 nicht oder nicht mehr gegeben sind. Die Schülerin oder der Schüler ist berechtigt, sich während der Suspendierung über den durchgenommenen Lehrstoff regelmäßig zu informieren. Am Ende eines Unterrichtsjahres ist der Schülerin oder dem Schüler Gelegenheit zur Ablegung einer Feststel- lungsprüfung gemäß § 54 Abs 2 zu geben, soweit eine Beurteilung wegen der Dauer der Suspendierung sonst nicht möglich wäre.

(4) Die Schulbehörde hat nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens die Beendigung des Aus- schlussverfahrens festzustellen, wenn die Voraussetzungen im Sinn des Abs 1 für einen Ausschluss nicht vorliegen. Sie kann zugleich der Schülerin oder dem Schüler eine Rüge erteilen oder eine Maßnahme nach § 74 Abs 2 anordnen, wenn ihr oder sein Verhalten zwar einen Ausschluss nicht begründet, sie oder er aber sonst gegen ihre oder seine Pflichten verstoßen hat. Andernfalls hat die Schulbehörde den Aus- schluss der Schülerin oder des Schülers mit Bescheid auszusprechen.

(5) Der Ausschluss kann sich auf die betreffende Schule oder auf alle Schulen in einem näher zu be- stimmenden Umkreis erstrecken. Von den verschiedenen Formen des Ausschlusses ist jeweils nur jene Form auszusprechen, mit der der angestrebte Sicherungszweck im Sinn des Abs 1 bereits erreicht werden kann.

(6) Im Fall eines Ausschlusses ist die Aufnahme in eine Schule, auf die sich der Ausschluss er- streckt, weder als ordentliche Schülerin oder ordentlicher Schüler noch als außerordentliche Schülerin oder außerordentlicher Schüler zulässig.

(7) Der rechtskräftige Ausschluss kann von der Schulbehörde auf Antrag der Schülerin oder des Schülers eingeschränkt oder aufgehoben werden, wenn und soweit die Gründe für seine Verhängung wegfallen oder der Sicherungszweck auf andere Weise erreicht werden kann.

(8) Ist ein Ausschluss von Schülerinnen oder Schülern beabsichtigt, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, hat die Schulbehörde unverzüglich die für die Erfüllung der Schulpflicht zuständige Behörde davon in Kenntnis zu setzen.

(9) Mit dem Ausschluss oder der Suspendierung aus der Schule ist der Ausschluss bzw die Suspen- dierung aus dem Schülerheim verbunden. Für den Ausschluss bzw die Suspendierung von Schülerinnen

oder Schülern nur aus dem Schülerheim gelten die Abs 2 bis 7 sinngemäß mit der Maßgabe, dass für die Stellung eines diesbezüglichen Antrages die Lehrerkonferenz nach § 84 Abs 2 letzter Satz zuständig ist.

Außerordentliche Schülerinnen und Schüler

§ 77

Die §§ 69 bis 76 sind sinngemäß auf außerordentliche Schülerinnen und Schüler anzuwenden.

9. Abschnitt

Funktionen der Lehrpersonen; Lehrerkonferenzen

Lehrpersonen

§ 78

(1) Die Lehrperson hat das Recht und die Pflicht, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken. Ihre Hauptaufgabe ist die den Bestimmungen des § 51 entsprechende Unterrichts- und Erziehungsarbeit. Sie hat den Unterricht sorgfältig vorzubereiten.

(2) Außer den ihr obliegenden unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben hat die Lehrperson erforderlichenfalls die Funktionen der Klassenvorsteherung, der Leitung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (Lehr- und Versuchsbetriebes) oder Betriebszweiges, der Lehrwerkstättenleitung, der Leitung eines Kustodiaten, der stellvertretenden Schulleitung oder Abteilungsvorsteherung sowie eines Mitgliedes einer Prüfungskommission zu übernehmen und an den Lehrerkonferenzen teilzunehmen.

(3) Die Lehrperson hat nach der jeweiligen Diensterteilung die Schülerinnen und Schüler in der Schule auch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, in den Unterrichtspausen – ausgenommen die zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht liegende Zeit – und unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes beim Verlassen der Schule sowie bei allen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schülerinnen und Schüler erforderlich ist. Hierbei hat sie insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren.

(4) Zu den Aufgaben der Lehrperson gehört auch der für einen geordneten Internatsbetrieb erforderliche Erzieherdienst in Schülerheimen, die einer Berufs- und Fachschule angeschlossen sind. Abs 3 gilt für den Erzieherdienst sinngemäß.

Kustoden, Leitung von Lehrwerkstätten oder Lehr- und Versuchsbetrieben

§ 79

(1) Die Schulleitung hat, soweit es die Gegebenheiten der betreffenden Schule erfordern, mit Zustimmung der Schulbehörde Lehrpersonen mit der Vorsorge für einen den pädagogischen Grundsätzen entsprechenden Einsatz der Unterrichtsmittel und sonstigen Schuleinrichtungen zu betrauen (Kustoden). Die ihnen in diesem Zusammenhang obliegenden Pflichten sind durch schriftliche Diensterteilung der Schulleitung festzulegen.

(2) Die Schulleitung hat auch den Lehr- und Versuchsbetrieb sowie die Lehrwerkstätten zu leiten. Die Schulleitung kann mit Zustimmung der Schulbehörde andere Lehrpersonen mit der Leitung der Lehr- und Versuchsbetriebe (bzw Betriebszweige) oder einer Lehrwerkstätte betrauen, wenn dies für den Betrieb dieser Einrichtungen zweckmäßig ist. Die mit der Leitung dieser Einrichtungen betrauten Lehrpersonen haben für die Betriebsführung und den geordneten Ausbildungsablauf im praktischen Unterricht in diesen Einrichtungen zu sorgen. Die ihnen in diesem Zusammenhang obliegenden Pflichten sind durch schriftliche Diensterteilung der Schulleitung festzulegen.

Klassenvorsteherung

§ 80

(1) Die Schulleitung hat für jede Klasse eine Klassenvorsteherung aus dem Kreis der Lehrpersonen zu bestellen.

(2) Der Klassenvorsteherung obliegt für ihre Klasse in Zusammenarbeit mit den anderen Lehrpersonen die Koordination der Erziehungsarbeit, die Abstimmung der Unterrichtsarbeit auf die Leistungssituation der Klasse und die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler, die Beratung der Schülerinnen und Schüler in unterrichtlicher und erzieherischer Hinsicht, die Pflege der Verbindung zwischen Schule und Erziehungsberechtigten, die Wahrnehmung der erforderlichen organisatorischen Aufgaben sowie die Führung der Amtsschriften.

Fachkoordination

§ 81

Die Schulbehörde kann Lehrpersonen mit der Aufgabe einer Fachkoordination betrauen. Den Fachkoordinatorinnen und Fachkoordinatoren obliegt die Koordination der Unterrichtstätigkeit der einen bestimmten Pflichtgegenstand unterrichtenden Lehrpersonen.

Schulleitung

§ 82

(1) Die Schulleitung (§ 11 Abs 3) ist unmittelbare Vorgesetzte aller an der Schule tätigen Lehrpersonen und sonstigen Bediensteten. Ihr obliegt die Leitung und wirtschaftliche Führung der Schule, des zugehörigen Schülerheimes und des Lehrbetriebes sowie die Pflege der Verbindung zwischen der Schule, den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten, bei Berufsschulen auch den Lehrberechtigten.

(2) Die Schulleitung hat die Lehrpersonen in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit (§ 51) zu beraten und sich vom Stand des Unterrichtes und von den Leistungen der Schülerinnen und Schüler regelmäßig zu überzeugen.

(3) Die Schulleitung hat außer der Besorgung der ihr obliegenden unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften und schulbehördlichen Weisungen sowie für die Führung der Amtsschriften der Schule und die Ordnung in der Schule zu sorgen. Für die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler im Sinn des § 78 Abs 3 hat sie eine Diensterteilung zu treffen. Sie hat im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit dafür Sorge zu tragen, dass wahrgenommene Mängel der Schulgebäude, Schulräume und der anderen Schulliegenschaften und ihrer Einrichtungen behoben werden; soweit ihr dies nicht möglich ist, hat sie diese Mängel an die Schulerhalterin oder den Schulerhalter zu melden.

(4) Pflichten, die der Schulleitung auf Grund von anderen, insbesondere von dienstrechtlichen Vorschriften, obliegen, bleiben unberührt.

(5) Die Vertretung der Schulleitung wird von der Abteilungsvorstellung (§ 83) wahrgenommen. In Schulen, wo keine Abteilungsvorstellung bestellt ist, kann die Schulbehörde eine Vertretung aus dem Kreis der Lehrpersonen festlegen.

Abteilungsvorstellung

§ 83

(1) Lehrpersonen in der Funktion der Abteilungsvorstellung (§ 11 Abs 3) haben die Schulleitung zu vertreten, im Qualitätsmanagement zu unterstützen und nach Maßgabe der Größe und des Organisationsplanes der Schule in Unterordnung unter die Schulleitung Leitungs- und Koordinationsaufgaben in ihrer jeweiligen Abteilung wahrzunehmen.

(2) Die Abteilungsvorstellung ist abweichend zu § 82 Abs 1 erster Satz die Vorgesetzte der Lehrpersonen der jeweiligen Abteilung.

Lehrerkonferenzen

§ 84

(1) Lehrerkonferenzen sind zur Erfüllung der ihnen durch die Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben und zur Beratung gemeinsamer Fragen insbesondere der Planungs-, Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungsarbeit, der Evaluation oder der beruflichen Fortbildung der Lehrpersonen durchzuführen. In den Lehrerkonferenzen sind jedenfalls jene Angelegenheiten zu beraten, deren Behandlung von einem Drittel der für die Teilnahme an den Lehrerkonferenzen jeweils in Betracht kommenden Lehrpersonen verlangt wird.

(2) Je nach Aufgabe der Lehrerkonferenz setzt sich diese aus den Lehrpersonen der Schule (Schulkonferenz), einer Abteilung (Abteilungskonferenz), einer Klasse (Klassenkonferenz), eines Unterrichtsgegenstandes oder in anderer Weise zusammen. Über Beschluss der Lehrerkonferenz können auch andere Personen den Beratungen beigezogen werden. Der in Angelegenheiten nach § 76 Abs 9 zur Antragstellung berufenen Schul- oder Abteilungskonferenz gehören auch alle mit der Erziehung der vom Ausschluss bedrohten Schülerinnen oder Schüler betrauten Erzieherinnen und Erzieher des Schülerheimes als Mitglieder an.

(3) Die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Lehrperson führt den Vorsitz in den Lehrerkonferenzen. Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung der Lehrerkonferenz. Eine Lehrerkonferenz

ist jedenfalls einzuberufen, wenn dies ein Drittel der für die Teilnahme jeweils in Betracht kommenden Lehrpersonen verlangt.

(4) Für einen Beschluss einer Lehrerkonferenz sind die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der bzw dem Vorsitzenden und jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw des Vorsitzenden. Stimmübertragungen sind ungültig. Stimmenthaltungen sind außer bei Vorliegen von im § 7 AVG genannten Befangenheitsgründen unzulässig. Über den Verlauf einer Lehrerkonferenz ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen.

(5) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit von Lehrerkonferenzen fallen und bei denen den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten ein Mitentscheidungsrecht (§ 85) zusteht, ist dieses Recht von der Vertretung der Schülerinnen und Schüler bzw der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss (§ 90) durch Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen in den Lehrerkonferenzen auszuüben. Über Antrag der Schulsprecherin oder des Schulsprechers kann an den Beratungen in den Angelegenheiten der Schülermitverwaltung nach § 85 Abs 2 auch die Klassensprecherin oder der Klassensprecher der Klasse der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers teilnehmen. Die Einladung der Vertretung der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten zu einer Lehrerkonferenz hat rechtzeitig vor dem anberaumten Termin und nachweislich zu erfolgen.

10. Abschnitt

Schule und Schülerinnen bzw Schüler

Schülermitverwaltung

§ 85

(1) Die Schülerinnen und Schüler einer Schule haben das Recht auf Vertretung ihrer Interessen gegenüber den Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulbehörde sowie auf Mitgestaltung des Schullebens (Schülermitverwaltung). Die Schülerinnen und Schüler haben sich bei dieser Tätigkeit von den Aufgaben der Berufs- und Fachschulen (§§ 19 und 28) leiten zu lassen.

(2) Im Rahmen der Interessenvertretung stehen der Schülervertretung das Recht auf Anhörung, auf Information, auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen sowie auf Mitsprache bei der Gestaltung des Unterrichtes im Rahmen des Lehrplanes und auf Beteiligung an der Wahl der Unterrichtsmittel, jeweils einschließlich des Rechtes auf Teilnahme an der Lehrerkonferenz, wenn über diese Punkte beraten wird, zu.

(3) Im Rahmen der Mitgestaltung haben die Schülerinnen und Schüler gemeinsam jene Aufgaben wahrzunehmen, die über die Mitarbeit der einzelnen Schülerinnen und Schüler hinausreichen. Als solche kommen Vorhaben in Betracht, die der politischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Bildung der Schülerinnen und Schüler im Sinn demokratischer Grundsätze dienen, ihr soziales Verhalten entwickeln und festigen und ihren Neigungen entsprechende Betätigungsmöglichkeiten in der Freizeit bieten.

(4) Veranstaltungen der Schülermitverwaltung (Abs 3) unterliegen nicht der Aufsichtspflicht der Lehrperson oder der Schulleitung. Die Befugnis der Lehrperson oder der Schulleitung, an diesen Veranstaltungen teilzunehmen, wird davon nicht berührt.

(5) Die Schulleitung hat die Tätigkeit der Schülervertretung zu unterstützen und zu fördern.

Schülervertretung, Versammlung der Schülervertretungen

§ 86

(1) Zur Interessenvertretung (§ 85 Abs 2) und zur Mitgestaltung des Schullebens (§ 85 Abs 3) sind an allen Schulen Schülervertretungen zu wählen.

(2) Schülervertretungen im Sinn des Abs 1 sind:

- a) Klassensprecherinnen und Klassensprecher;
- b) Abteilungssprecherinnen und Abteilungssprecher an Schulen mit mehreren Fachrichtungen;
- c) Schulsprecherinnen und Schulsprecher.

(3) Die Schülervertretungen werden im Fall der Verhinderung jeweils von ihrer Stellvertretung vertreten. Die Wahl der Stellvertretung erfolgt gleichzeitig mit der Wahl der Schülervertretung.

(4) Die Schülermitverwaltung obliegt:

- a) der Klassensprecherin oder dem Klassensprecher, soweit sie nur einzelne Klassen betrifft;
- b) der Abteilungssprecherin oder dem Abteilungssprecher, soweit sie mehrere Klassen einer Fachrichtung betrifft;

- c) der Schulsprecherin oder dem Schulsprecher, soweit sie mehrere Klassen (Fachrichtungen) betrifft.

Angelegenheiten, die nur einzelne Klassen oder Fachrichtungen betreffen, dürfen gegenüber der Schulbehörde, der Schulleitung, der Abteilungsvorsteherung oder der Klassenvorsteherung auch von der Schulsprecherin oder vom Schulsprecher wahrgenommen werden. Das Recht auf Teilnahme an Lehrerkonferenzen (§ 85 Abs 2) ist von der Vertretung der Schülerinnen und Schüler im Schulgemeinschaftsausschuss (§ 90 Abs 4) auszuüben.

(5) Die im Abs 2 genannten Schülervertretungen bilden in ihrer Gesamtheit die Versammlung der Schülervertretungen. Der Versammlung der Schülervertretungen obliegt die Beratung über die Angelegenheiten der Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler (§ 85 Abs 2) und die Mitgestaltung des Schullebens (§ 85 Abs 3), soweit diese von allgemeiner Bedeutung sind, sowie die Wahl der Vertretung der Schülerinnen und Schüler im Schulgemeinschaftsausschuss (§ 90 Abs 4). Für diese Wahl gilt § 87 Abs 5 sinngemäß. Ferner dient die Versammlung der Schülervertretungen der Information der Schülervertretungen durch die Schulsprecherin oder den Schulsprecher und durch die Abteilungssprecherin oder den Abteilungssprecher. Die Einberufung der Versammlung obliegt der Schulsprecherin oder dem Schulsprecher. Die Versammlungen dürfen bis zu einem Ausmaß von insgesamt fünf Unterrichtsstunden je Semester, an Berufsschulen in einem Unterrichtsjahr bis zu einem Ausmaß von insgesamt vier Unterrichtsstunden, während der Unterrichtszeit stattfinden. Darüber hinaus dürfen Versammlungen der Schülervertretungen während der Unterrichtszeit nur nach vorheriger Genehmigung der Schulleitung abgehalten werden.

Wahl und Abwahl der Schülervertretung

§ 87

(1) Die Schülervertretung und deren Stellvertretung sind in gleicher, unmittelbarer, geheimer, freier und persönlicher Wahl zu wählen.

(2) Wahlberechtigt sind zur Wahl

- a) der Klassensprecherin oder des Klassensprechers: die Schülerinnen und Schüler einer Klasse;
- b) der Abteilungssprecherin oder des Abteilungssprechers: die Klassensprecherinnen und Klassensprecher einer Fachrichtung sowie deren Stellvertretungen;
- c) der Schulsprecherin oder des Schulsprechers: alle gewählten Schülervertretungen der Schule und deren Stellvertretungen.

(3) Wählbar sind

- a) zur Klassensprecherin oder zum Klassensprecher: jede Schülerin und jeder Schüler der betreffenden Klasse;
- b) zur Abteilungssprecherin oder zum Abteilungssprecher: jede Klassensprecherin und jeder Klassensprecher der betreffenden Fachrichtung sowie deren oder dessen Stellvertretung;
- c) zur Schulsprecherin oder zum Schulsprecher: alle gewählten Schülervertretungen der Schule und deren Stellvertretungen.

(4) Die Wahl der Schülervertretung und deren Stellvertretung hat unter der Leitung der Schulleitung oder einer von ihr beauftragten Lehrperson innerhalb der ersten sechs Wochen des Schuljahres für die Zeit bis zur nächsten Wahl stattzufinden; an Berufsschulen hat die Wahl der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und deren Stellvertretungen innerhalb der ersten Woche eines Lehrganges stattzufinden.

(5) Zur Schülervertretung ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat die Mehrheit, ist zwischen jenen beiden, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Wahl der Stellvertretung der Schülervertretung hat unter sinngemäßer Anwendung des Abs 5 in einem eigenen Wahlgang zu erfolgen.

(7) Die gewählten Schülervertretungen bedürfen keiner Bestätigung. Die Funktion einer Schülervertretung endet durch Zeitablauf, Ausscheiden aus dem Verband, für den sie gewählt wurde (Klasse, Fachrichtung, Schule), Rücktritt oder Abwahl. Eine Schülervertretung ist abgewählt, wenn es die unbedingte Mehrheit der jeweils Wahlberechtigten (Abs 2) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Wahlberechtigten beschließt.

(8) Die Funktion neu gewählter Schülervertretungen dauert bis zur nächsten nach Abs 4 durchzuführenden Wahl. Bei Ausscheiden einer Schülervertretung aus ihrer Funktion sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen.

11. Abschnitt
Schule und Erziehungsberechtigte; Schulgemeinschaft
Erziehungsberechtigte, Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten
§ 88

(1) Unter den Erziehungsberechtigten im Sinn dieses Gesetzes sind die Personen zu verstehen, denen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht das Erziehungsrecht zusteht.

(2) Steht das Erziehungsrecht hinsichtlich einer Schülerin oder eines Schülers mehr als einer Person zu, ist jede von ihnen mit Wirkung auch für den anderen handlungsbefugt.

(3) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht und die Pflicht, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln auszustatten und auf die gewissenhafte Erfüllung der sich aus dem Schulbesuch ergebenden Pflichten der Schülerin oder des Schülers hinzuwirken sowie zur Förderung der Schulgemeinschaft (§ 34) beizutragen.

(4) Die Erziehungsberechtigten haben die für die Führung der Amtsschriften der Schule erforderlichen Dokumente vorzulegen und Auskünfte zu geben sowie erhebliche Änderungen dieser Angaben unverzüglich der Schule mitzuteilen.

(5) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht auf Vertretung ihrer Interessen im Schulgemeinschaftsausschuss (§ 90).

Beratung zwischen Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten
§ 89

Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte haben eine möglichst enge Zusammenarbeit in allen Fragen der Erziehung und des Unterrichtes der Schülerinnen und Schüler zu pflegen. Zu diesem Zweck sind Einzelaussprachen (§ 53 Abs 1) und gemeinsame Beratungen zwischen Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten über Fragen der Erziehung, den Leistungsstand, den geeignetsten Bildungsweg und der Schulgesundheitspflege durchzuführen.

Schulgemeinschaftsausschuss
§ 90

(1) Zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft (§ 34) ist in den Berufs- und Fachschulen ein Schulgemeinschaftsausschuss zu bilden. Werden in einer Schule mehrere Abteilungen geführt, kann für jede Abteilung ein Schulgemeinschaftsausschuss gebildet werden.

(2) Dem Schulgemeinschaftsausschuss gehören die Schulleitung sowie je drei Vertretungen der Lehrpersonen, der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten an.

(3) Die Vertretungen der Lehrpersonen sind von der Lehrerkonferenz aus dem Kreis der an der betreffenden Schule tätigen Lehrpersonen und die Vertretungen der Erziehungsberechtigten von den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler aus deren Kreis innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Schuljahres für die Zeit bis zur nächsten Wahl unter der Leitung der Schulleitung zu wählen.

(4) Die Vertretungen der Schülerinnen und Schüler sind die Schulsprecherin oder der Schulsprecher sowie deren oder dessen Stellvertretung sowie die nach § 86 Abs 5 zweiter Satz von der Versammlung der Schülervvertretung gewählte Vertretung.

(5) Neben den ihm auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegt dem Schulgemeinschaftsausschuss:

1. die Entscheidung über
 - a) erweiterte Schulgemeinschaften und die Kooperation mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen (§ 91),
 - b) mehrtägige Schulveranstaltungen (§ 46),
 - c) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (§ 47),
 - d) die Durchführung (einschließlich der Terminfestlegung) von Elternsprechtagen (§ 53 Abs 1),
 - e) die Schul-, Heim- und Lehrbetriebsordnung (§ 70 Abs 1),
 - f) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen (§ 73 Abs 1),
 - g) der Beschluss über schulautonome Lehrplanbestimmungen (§ 10 Abs 3),
 - h) Vorhaben, die der Mitgestaltung des Schullebens dienen (§ 85 Abs 3),

- i) die Abgabe einer Stellungnahme zu den Bewerbungen um die Funktion der Schulleitung (§ 26a des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes),
 - j) die Festlegung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern (§ 48 Abs 11);
2. die Beratung insbesondere über
- a) wichtige Fragen des Unterrichtes,
 - b) wichtige Fragen der Erziehung,
 - c) Fragen der Planung von Schulveranstaltungen,
 - d) Fragen der Schulgesundheitspflege,
 - e) die Durchführung von Veranstaltungen der Schullaufbahnberatung,
 - f) Baumaßnahmen im Bereich der Schule.

(6) Die Schulleitung hat den Schulgemeinschaftsausschuss einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages auf Behandlung einer der im Abs 5 genannten Angelegenheiten verlangt; die Frist für die Einberufung beträgt zwei Wochen, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem das Verlangen gestellt wurde. Die Schulleitung hat auch ohne Verlangen auf Einberufung den Schulgemeinschaftsausschuss einzuberufen, sofern eine Entscheidung gemäß Abs 5 Z 1 erforderlich ist oder eine Beratung gemäß Abs 5 Z 2 zweckmäßig erscheint. Mit jeder Einberufung ist die Tagesordnung zu übermitteln. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen, sofern nicht sämtliche Mitglieder einem früheren Termin zustimmen. Jedes Schuljahr haben mindestens zwei Sitzungen, davon die erste innerhalb von zwei Wochen nach der Bestellung der Vertretungen der Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten für dieses Schuljahr, stattzufinden.

(7) Den Vorsitz im Schulgemeinschaftsausschuss führt die Schulleitung oder eine von ihr namhaft gemachte Vertretung.

(8) Jedem Mitglied der im Schulgemeinschaftsausschuss vertretenen Gruppen (Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte) kommt eine beschließende Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam. Die Schulleitung hat keine beschließende Stimme.

(9) Der Schulgemeinschaftsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme und mindestens je ein Mitglied der im Ausschuss vertretenen Gruppen (Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte) anwesend sind. Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet in den Fällen des Abs 5 Z 1 die Schulleitung; in den Fällen des Abs 5 Z 2 gilt der Antrag als abgelehnt. Für einen Beschluss in den Fällen des Abs 5 Z 1 lit e und g sind die Anwesenheit von mindestens je zwei Dritteln der Vertretung der Lehrpersonen, der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(10) Die oder der Vorsitzende hat bei der Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte erforderlichenfalls Expertinnen oder Experten beizuziehen. In Angelegenheiten der Schulgesundheitspflege ist die Schulärztin oder der Schularzt beizuziehen. Den Personen, die nach diesem Absatz an einer Sitzung des Schulgemeinschaftsausschusses teilnehmen, kommt nur beratende Stimme zu.

(11) Über den Verlauf der Sitzungen ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen, die den jeweiligen Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

(12) Die Schulleitung hat für die Durchführung der nach Abs 5 Z 1 gefassten Beschlüsse des Schulgemeinschaftsausschusses zu sorgen. Hält sie einen derartigen Beschluss für rechtswidrig oder aus organisatorischen Gründen für nicht durchführbar, hat sie diesen auszusetzen und die Weisung der Schulbehörde einzuholen.

(13) Kann der Schulgemeinschaftsausschuss in den Fällen des Abs 5 Z 1 keine Entscheidung treffen, weil die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, hat die Schulleitung den Schulgemeinschaftsausschuss unverzüglich zu einer neuerlichen Sitzung einzuberufen. Der Schulgemeinschaftsausschuss ist in der neuen Sitzung jedenfalls beschlussfähig, sofern die Einladung ordnungsgemäß ergangen und seit dem vorgesehenen Beginn der Sitzung eine halbe Stunde vergangen und zumindest je ein Mitglied der im Ausschuss vertretenen Gruppen anwesend ist.

(14) In den Angelegenheiten des Schulgemeinschaftsausschusses obliegt die Vertretung der Schulleitung bei deren Verhinderung einer von der Schulleitung namhaft gemachten Lehrperson und die Vertretung der Schulsprecherin oder des Schulsprechers deren oder dessen Stellvertretung. Bei Verhinderung eines Mitgliedes des Schulgemeinschaftsausschusses aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten hat das

verhinderte Mitglied aus der betreffenden Gruppe eine Vertretung zu bestimmen. Ein Mitglied, das im Sinn des § 7 AVG befangen ist, gilt als verhindert.

(15) Die Schulbehörde kann durch Verordnung nähere Vorschriften über die Durchführung der Wahl der Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses erlassen. Der Schulgemeinschaftsausschuss kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben. In dieser können nähere Vorschriften insbesondere über die Einberufung zu den Sitzungen, deren Durchführung und die Aufnahme von Niederschriften über den Gang und die Ergebnisse der Beratungen vorgesehen werden.

Erweiterte Schulgemeinschaft und Schulkooperation

§ 91

(1) Zur Pflege und Förderung der zwischen den berufsbildenden Schulen und dem Wirtschaftsleben notwendigen engen Verbindung können als erweiterte Schulgemeinschaft Formen der Zusammenarbeit zwischen den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Absolventinnen- und Absolventenverbände und der Schulen vorgesehen werden.

(2) Zum Zweck der Befähigung für das Berufsleben und der Erleichterung von Übertritten sowie insgesamt zum Zweck der besseren Umsetzung der in den §§ 19 und 28 festgelegten Aufgaben der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen können im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen sowie sonstiger schulautonomer Maßnahmen Kooperationen mit anderen Schulen oder außerschulischen Einrichtungen eingegangen werden.

(3) Erweiterte Schulgemeinschaften und Kooperationen mit anderen Schulen oder außerschulischen Einrichtungen sind vom Schulgemeinschaftsausschuss (§ 90) zu beschließen und der Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen. Die Schulbehörde ist ermächtigt, solche Beschlüsse auch mit Wirkung für Dritte aufzuheben, wenn diese der Rechtslage zuwiderlaufen.

12. Abschnitt

Ärztliche Betreuung von Schülerinnen und Schülern

Schulärztin und Schularzt

§ 92

(1) Schulärztinnen und Schulärzte haben die Aufgabe, Lehrpersonen in gesundheitlichen Fragen der Schülerinnen und Schüler, soweit sie den Unterricht, den Schulbesuch und den damit angestrebten Beruf betreffen, zu beraten und die hierfür erforderlichen Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler durchzuführen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich – abgesehen von einer allfälligen Aufnahmeuntersuchung – einmal im Schuljahr einer schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Darüber hinaus sind Untersuchungen mit Zustimmung der Schülerin oder des Schülers möglich. Sofern bei Untersuchungen gesundheitliche Beeinträchtigungen festgestellt werden, sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler bzw die Erziehungsberechtigten hiervon von der Schulärztin oder dem Schularzt in Kenntnis zu setzen. Sofern die Kenntnis dieser gesundheitlichen Beeinträchtigung für die Abwicklung des Schul- bzw Schülerheimbetriebes erforderlich ist, ist davon auch die Schulleitung in Kenntnis zu setzen.

(3) Insoweit bei Lehrerkonferenzen oder Sitzungen des Schulgemeinschaftsausschusses (§ 90) Angelegenheiten des Gesundheitszustandes von Schülerinnen und Schülern oder Fragen der Gesundheitserziehung behandelt werden, ist die Schulärztin oder der Schularzt zur Teilnahme an diesen mit beratender Stimme einzuladen.

Ausübung ärztlicher Tätigkeiten nach § 50a Abs 1 ÄrzteG 1998 durch Lehrpersonen

§ 93

(1) Die Ausübung einzelner gemäß § 50a Abs 1 des Ärztegesetzes 1998 – ÄrzteG 1998 übertragener ärztlicher Tätigkeiten durch Lehrpersonen in Bezug auf Schülerinnen und Schüler, die an einer Berufs- oder Fachschule in deren Obhut stehen, gilt als Ausübung von deren Dienstpflichten. Die Ausübung ärztlicher Tätigkeiten gemäß § 50a ÄrzteG 1998 durch Lehrpersonen erfolgt auf freiwilliger Basis und bedarf neben der Übertragung nach § 50a Abs 1 ÄrzteG 1998 der Zustimmung der Schülerinnen bzw Schüler oder von deren Erziehungsberechtigten.

(2) Im Übrigen dürfen Lehrpersonen im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten Schülerinnen und Schülern gegenüber nur dann medizinische Tätigkeiten erbringen, wenn es sich um einen Notfall oder um eine Tätigkeit, die jeder Laie erbringen darf, handelt.

13. Abschnitt Verfahrensbestimmungen

Vertretung durch die Erziehungs- bzw Lehrberechtigten; Volljährigkeit der Schülerinnen und Schüler

§ 94

(1) Minderjährige Schülerinnen und Schüler (Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerber) werden in den Angelegenheiten dieses Gesetzes, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, von den Erziehungsberechtigten vertreten. Eine Vertretung durch die Lehrberechtigten ist nur in den in diesem Gesetz ausdrücklich genannten Fällen zulässig.

(2) Minderjährige Schülerinnen und Schüler (Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerber) sind zum selbständigen Handeln in den nachstehenden Angelegenheiten befugt, sofern die Erziehungsberechtigten ihre Handlungsfähigkeit nicht durch Erklärung der Schule gegenüber einschränken:

- a) Ansuchen um Anrechnung des als außerordentliche Schülerin oder außerordentlicher Schüler zurückgelegten Schulbesuches als ordentlicher Schulbesuch (§ 36 Abs 4);
- b) Ansuchen um Bewilligung der Ablegung der Einstufungsprüfung und der Eignungsprüfung (§§ 35 Abs 4 und 38);
- c) Wahl zwischen alternativen Pflichtgegenständen, Wechsel des bisher besuchten alternativen Pflichtgegenstandes, Ansuchen um Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen (§ 43 Abs 1 bis 4);
- d) Anmeldung zur Teilnahme an Freigegegenständen oder unverbindlichen Übungen sowie Anmeldung zu und Abmeldung von der Teilnahme an der Lernbetreuung (§ 44 Abs 1 und 4);
- e) Anmeldung zu schulbezogenen Veranstaltungen (§ 47);
- f) Ansuchen um Stundung der Feststellungsprüfung sowie Antrag auf Zulassung zu einer Wiederholung der Nachtragsprüfung (§ 54 Abs 3);
- g) Ansuchen um Durchführung einer Prüfung über Kenntnisse und Fertigkeiten des praktischen Unterrichtes (§ 54 Abs 4);
- h) Verlangen auf Ausstellung eines Jahreszeugnisses gemäß § 56 Abs 4;
- i) Verlangen auf Ausstellung einer Schulbesuchsbestätigung (§ 56 Abs 7);
- j) Ansuchen um Bewilligung der Wiederholung einer Schulstufe (§ 59 Abs 2);
- k) Ansuchen um Verlängerung der Höchstdauer des Schulbesuches (§ 60 Abs 2);
- l) Ansuchen um Bewilligung des erstmaligen Antretens zur Abschlussprüfung in dem dem Haupttermin nächstfolgenden Termin (§ 64 Abs 2);
- m) Ansuchen um Zulassung zur Wiederholung von Prüfungsgebieten der Abschlussprüfung (§ 68 Abs 4);
- n) Benachrichtigung von einer Verhinderung am Schulbesuch (§ 72 Abs 3);
- o) Ansuchen um Erteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht (§ 72 Abs 5);
- p) Antrag auf Ausstellung einer Ersatzbestätigung für ein verlorenes Zeugnis (§ 101 Abs 2).

(3) Die an die Erziehungsberechtigten gerichteten Bestimmungen der §§ 35 Abs 2, 72 Abs 6, 73 Abs 3 lit a, 75, 76 Abs 2, 88 Abs 3 bis 5, 89 und 90 Abs 3 gelten im Fall der Volljährigkeit der Schülerinnen und Schüler nicht. Im Übrigen haben die Schülerinnen und Schüler (Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerber) im Fall der Volljährigkeit die ihnen oder den Erziehungs- bzw Lehrberechtigten nach diesem Gesetz zukommenden Rechte und Pflichten selbst wahrzunehmen bzw zu besorgen. Die Rechte der Lehrberechtigten nach den §§ 35 Abs 2, 75 Abs 1 und 76 Abs 2 bleiben allerdings auch im Fall der Volljährigkeit der Schülerinnen und Schüler (Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerber) bestehen.

(4) Machen minderjährige Schülerinnen und Schüler von der ihnen eingeräumten Befugnis zum selbständigen Handeln in den im Abs 2 angeführten Angelegenheiten keinen Gebrauch, sind jeweils die Erziehungsberechtigten zum Handeln befugt. In den Fällen des Abs 2, in denen Handlungen minderjähriger Schülerinnen oder Schüler an Fristen gebunden sind, entsteht die Befugnis der Erziehungsberechtigten zum Handeln mit dem Fristablauf und erlischt nach dem Ablauf von drei Werktagen nach diesem Zeitpunkt. Im Fall eines Tätigwerdens der Erziehungsberechtigten auf Grund der ihnen im ersten Satz eingeräumten Befugnis sind deren Handlungen ausschlaggebend.

Verfahren

§ 95

(1) Soweit auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes von anderen Organen als der Schulbehörde (Schulleitung, Lehrerkonferenz, Schulgemeinschaftsausschuss, Prüfungskommission etc) Verwaltungsverfahren durchzuführen sind, gelten die Regelungen gemäß Abs 2 und 3.

(2) In den nachstehend angeführten Angelegenheiten sind in Verfahren die Bestimmungen der §§ 96 bis 100 anzuwenden:

- a) Aufnahme in die Schule und Übertritt in eine andere Schulart oder andere Fachrichtung einer Schulart (§§ 35 bis 37);
- b) Zulassung zu Einstufungsprüfungen (§ 35 Abs 4);
- c) Zulassung zu Eignungsprüfungen (§ 38);
- d) Entscheidung, dass die Einstufungsprüfung oder die Eignungsprüfung nicht bestanden worden ist (§§ 35 Abs 4 und 40);
- e) Besuch von Pflichtgegenständen und alternativen Pflichtgegenständen (§ 43);
- f) Besuch von Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und der Lernbetreuung (§ 44);
- g) Teilnahme an Schulveranstaltungen (§ 46);
- h) Stundung von Feststellungsprüfungen (§ 54 Abs 3);
- i) Zulassung zur Wiederholung von Schulstufen und zur Verlängerung des Schulbesuches um ein Jahr (§§ 59 Abs 2 und 60 Abs 2);
- j) Entscheidung über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen oder über den nicht erfolgreichen Abschluss der letzten Schulstufe (§ 58);
- k) Zulassung zur und Wiederholung der Abschlussprüfung (§§ 64 und 68);
- l) Fernbleiben vom Unterricht (§ 72);
- m) Versetzung in eine Parallelklasse oder einen anderen Lehrgang (§ 74 Abs 2).

(3) Für Entscheidungen und Verfügungen in Zeugnissen sind die Bestimmungen der §§ 40 und 52 bis 68 maßgebend.

Parteien, Ermittlungsverfahren, Entscheidung

§ 96

(1) Parteien in Verwaltungsverfahren auf Grund dieses Gesetzes sind jedenfalls die Schülerinnen und Schüler, über deren Ansuchen oder sonstige rechtliche Interessen abzusprechen ist, im Fall der Minderjährigkeit deren Erziehungsberechtigte.

(2) Vor der Erlassung einer Entscheidung ist der Sachverhalt, soweit er nicht offenkundig ist, durch geeignete Beweise festzustellen. Den Parteien ist, wenn ihrem Ansuchen nicht vollinhaltlich stattgegeben werden soll, Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Sachverhaltsfeststellungen zu geben.

(3) Entscheidungen sind den Parteien mündlich zu verkünden oder schriftlich auszufertigen, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist. Auf Verlangen der Partei sind sie schriftlich auszufertigen. Die Ausfertigung hat zu enthalten:

- a) Bezeichnung und Standort der Schule sowie Bezeichnung des entscheidenden Organes;
- b) den Inhalt der Entscheidung oder Verfügung;
- c) die maßgebenden Gründe der Entscheidung oder Verfügung, sofern dem Ansuchen nicht vollinhaltlich stattgegeben worden ist;
- d) Ort und Datum der Entscheidung;
- e) Unterschrift des entscheidenden Organes, bei Kollegialorganen der oder des Vorsitzenden;
- f) Hinweise auf die Möglichkeit eines Widerspruches, die Frist für dessen Einbringung sowie die Einbringungsstelle.

Widerspruch

§ 97

(1) Gegen Entscheidungen in den Angelegenheiten des § 95 Abs 2 ist ein Widerspruch an jenes Organ zulässig, das die Entscheidung erlassen hat. Der Widerspruch ist schriftlich in Papierform oder per Telefax innerhalb von fünf Werktagen bei der Schule einzubringen. Die Schulleitung hat den Widerspruch, sofern sie nicht selbst zuständig ist, unverzüglich an das zuständige Organ weiterzuleiten und die Schulbehörde davon zu informieren.

(2) Die Frist für die Einbringung des Widerspruches beginnt im Fall der mündlichen Verkündung der Entscheidung mit dieser, im Fall der schriftlichen Ausfertigung jedoch mit der Zustellung.

(3) Mit der rechtzeitigen und zulässigen Erhebung des Widerspruches tritt die angefochtene Entscheidung außer Kraft. Das betreffende Organ hat mit schriftlichem Bescheid in der Sache selbst zu entscheiden oder den Widerspruch als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen.

(4) Bescheide nach Abs 3 haben sinngemäß die Erfordernisse nach § 96 Abs 3 lit a bis e sowie den Hinweis auf die Möglichkeit einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht, die Beschwerdefrist und die Einbringungsstelle für die Beschwerde zu enthalten.

Zustellung

§ 98

(1) Schriftliche Ausfertigungen von in den Fällen des § 95 Abs 2 erlassenen Entscheidungen sind den Parteien nachweislich zuzustellen.

(2) Die Zustellung an die Erziehungsberechtigten kann auch in der Weise erfolgen, dass die Ausfertigungen den Schülerinnen oder Schülern (Aufnahmewerberinnen oder Aufnahmewerbern, Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten) zur Übergabe an die Erziehungsberechtigten ausgehändigt werden und diese die Empfangnahme schriftlich bestätigen.

(3) Sind die Schülerinnen oder Schüler (Aufnahmewerberinnen oder Aufnahmewerber, Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten) volljährig, hat die Zustellung durch Übergabe der Ausfertigung an diese zu erfolgen.

Entscheidungspflicht

§ 99

(1) Die Schulbehörde hat über Ansuchen, die sonstigen auf Grund dieses Gesetzes zuständigen Organe haben über Ansuchen und Widersprüche ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber, soweit im Abs 2 nicht anderes bestimmt ist, drei Monate nach deren Einlangen zu entscheiden.

(2) In den Angelegenheiten des § 95 Abs 2 haben die zuständigen Organe über Ansuchen von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber vier Wochen nach deren Einlangen zu entscheiden. Andernfalls geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf schriftliches Verlangen der Partei auf die Schulbehörde über. Ein solches Verlangen ist unmittelbar bei der Schulbehörde einzubringen. Das Verlangen ist abzuweisen, wenn die Verzögerung der Entscheidung nicht ausschließlich auf ein Verschulden des zuständigen Organes zurückzuführen ist.

(3) Über Widersprüche gegen eine Entscheidung nach § 95 Abs 2 lit d und j hat das zuständige Organ binnen drei Wochen nach deren Einlangen zu entscheiden. In den Fällen der lit j sind die Schülerinnen und Schüler bis zur Entscheidung über den Widerspruch zum Besuch des Unterrichtes in der nächsten bzw zum nochmaligen Besuch des Unterrichtes der letzten Schulstufe berechtigt.

(4) Über Beschwerden gegen Bescheide in den Angelegenheiten des § 95 Abs 2 hat das Landesverwaltungsgericht binnen drei Monaten, in den Fällen der lit d und j binnen drei Wochen nach deren Einlangen zu entscheiden. In den Fällen der lit j sind die Schülerinnen und Schüler bis zur Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes zum Besuch des Unterrichtes in der nächsten bzw zum nochmaligen Besuch des Unterrichtes der letzten Schulstufe berechtigt.

(5) Die Frist des Abs 2 wird – ausgenommen in den Fällen des § 95 Abs 2 lit d und j – für die Dauer der Ferien gehemmt.

Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht

§ 100

(1) Gegen Bescheide in den Angelegenheiten des § 95 Abs 2 ist die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht innerhalb von zwei Wochen bei der Schule einzubringen. Die Schulleitung hat die Beschwerde unter Anschluss aller Beweismittel und, sofern sich der angefochtene Bescheid auf die Beurteilung einer Lehrperson gründet, unter Anschluss einer Stellungnahme der Lehrperson unverzüglich dem Landesverwaltungsgericht vorzulegen; eine Beschwerdevorentscheidung ist ausgeschlossen.

(2) Das Landesverwaltungsgericht hat in den Fällen des § 95 Abs 2 lit d und j, soweit sich die Beschwerde auf die behauptete unrichtige Beurteilung mit „Nicht genügend“ stützt,

- a) der Beschwerde stattzugeben, wenn die Unterlagen zur Feststellung ausreichen, dass die auf „Nicht genügend“ lautende Beurteilung, die dem Bescheid zugrunde lag, unrichtig war; zugleich ist die betreffende Note festzusetzen,

- b) die Beschwerde abzuweisen, wenn die Unterlagen zur Feststellung ausreichen, dass die auf „Nicht genügend“ lautende Beurteilung, die dem Bescheid zugrunde lag, richtig war,
- c) der Beschwerde im Fall, dass die Unterlagen weder zu einer Entscheidung nach lit a oder b ausreichen, dahingehend stattzugeben, dass die Zulassung der beschwerdeführenden Partei zu einer kommissionellen Prüfung angeordnet wird.

(3) Für die Durchführung der kommissionellen Prüfung im Sinn des Abs 2 lit c gelten die Bestimmungen über die Wiederholungsprüfung nach § 57 mit der Maßgabe, dass die Prüfung unter dem Vorsitz eines Schulaufsichtsorganes nach § 109 Abs 1 oder einer von diesem bestimmter Vertretung stattzufinden hat. Wenn eine Einigung über die Beurteilung des Ergebnisses dieser Prüfung nicht zustande kommt, entscheidet die oder der Vorsitzende.

(4) Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bescheid auszufertigen. § 97 Abs 4 gilt sinngemäß.

Aufzeichnungen, Ersatzbestätigungen für verlorene Zeugnisse

§ 101

(1) Die Schulbehörde hat durch Verordnung Bestimmungen über Form, Inhalt, Führung und Aufbewahrung der in den Schulen zu führenden Aufzeichnungen zu erlassen.

(2) Die Ausstellung einer Ersatzbestätigung für ein verlorenes inländisches Zeugnis einer Berufs- oder Fachschule kann bei der Schulbehörde beantragt werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, dass die Bemühungen um die Wiedererlangung des verlorenen Zeugnisses oder die Ausstellung einer Zweitschrift ohne sein Verschulden ergebnislos geblieben sind.

(3) Dem Ansuchen sind anzuschließen:

- a) Geburtsurkunde;
- b) Staatsbürgerschaftsnachweis und Nachweis des Hauptwohnsitzes;
- c) Angaben über Beweismittel, aus denen der seinerzeitige Erwerb des Zeugnisses hervorgeht.

(4) Die Ersatzbestätigung ist auszustellen, wenn sich der Erwerb des Zeugnisses im Ermittlungsverfahren zweifelsfrei ergibt. Andernfalls ist der Antrag abzuweisen.

(5) Mit einer gemäß Abs 4 ausgestellten Ersatzbestätigung sind die gleichen Berechtigungen wie mit dem verlorenen Zeugnis verbunden.

4. Hauptstück

Schulerhaltung, Schulverwaltung, Schulaufsicht

1. Abschnitt

Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Stilllegung von öffentlichen Berufs- und Fachschulen, Schülerheimen und Lehrbetrieben

Gesetzliche Schul-, Heim- und Lehrbetriebserhaltung

§ 102

(1) Für öffentliche Berufs- und Fachschulen sowie für Schülerheime und Lehrbetriebe, die diesen Schulen angeschlossen sind, ist das Land gesetzlicher Schul-(Heim- und Lehrbetriebs)erhalter.

(2) Dem gesetzlichen Erhalter obliegt – unbeschadet der bundesgesetzlichen Vorschriften betreffend den Personalaufwand – die Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Stilllegung der öffentlichen Berufs- und Fachschulen, der Schülerheime und der Lehrbetriebe.

(3) Die Errichtung, Auflassung oder Stilllegung von öffentlichen Berufs- und Fachschulen hat durch Verordnung der Schulbehörde zu erfolgen.

Errichtung

§ 103

(1) Öffentliche Berufs- und Fachschulen sind unter Bedachtnahme auf eine voraussichtliche ständige Schülerzahl von 30 Schülerinnen und Schülern in solcher Zahl zu errichten, dass alle Berufsschulpflichtigen und alle eine land- und forstwirtschaftliche Fachausbildung anstrebenden Personen, die im Land Salzburg ihren Hauptwohnsitz haben, eine ihrer Fachrichtung entsprechende Schule besuchen können. Diese Verpflichtung gilt auch als erfüllt, wenn der Schulbesuch außerhalb des Landes Salzburg auf Grund einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG sichergestellt ist.

(2) Den Berufs- und Fachschulen sind Schülerheime und die für die Durchführung des praktischen Unterrichtes erforderlichen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Lehr- und Versuchsbetriebe) als eigenständige Wirtschaftsbetriebe anzuschließen.

(3) Den Schülerinnen und Schülern ist unter den Bedingungen des § 13 die Absolvierung aller Schulstufen an derselben Berufs- oder Fachschule zu ermöglichen.

Auflassung

§ 104

Öffentliche Berufs- oder Fachschulen sind aufzulassen, wenn die Voraussetzungen für die Errichtung der Schule gemäß § 103 nicht mehr gegeben sind; die Auflassung erstreckt sich auch auf angeschlossene Schülerheime und Lehrbetriebe. Die Verpflichtung zur Auflassung besteht bei Berufsschulen nicht, wenn im Land Salzburg nur eine Berufsschule der betreffenden Fachrichtung geführt wird.

Stilllegung

§ 105

(1) Öffentliche Berufs- und Fachschulen können stillgelegt werden, wenn

- a) die durchschnittliche Schülerzahl in den kommenden drei Schuljahren voraussichtlich unter 15 Schülerinnen und Schülern pro Klasse absinkt, jedoch die Voraussetzungen für eine Auflassung der Schule nicht gegeben sind und
- b) die Unterbringung der in Betracht kommenden Schülerinnen und Schüler in anderen öffentlichen Berufs- und Fachschulen bei einem zumutbaren Schulweg oder sonst durch Aufnahme in ein Schülerheim möglich ist.

(2) Eine Klasse einer öffentlichen Berufs- oder Fachschule darf nicht geführt werden, wenn die Schülerzahl unter die Schülerzahl gemäß § 13 Abs 1 absinkt und die Unterbringung der Schülerinnen und Schüler gemäß Abs 1 lit b möglich ist.

(3) Die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler an die in Betracht kommenden Berufs- oder Fachschulen (Abs 1 und 2) ist von der Schulbehörde zu verfügen.

(4) Die Stilllegung der Schule erstreckt sich auch auf angeschlossene Schülerheime und Lehrbetriebe, es sei denn, dass ihr weiterer Bestand im Sinn des Abs 1 lit b erforderlich ist.

Unterbringungs- und Einrichtungsvorschriften

§ 106

(1) Jede öffentliche Berufs- und Fachschule hat hinsichtlich ihrer Unterbringung und Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene sowie den Erfordernissen der körperlichen Sicherheit zu entsprechen und jene Lehrmittel auszuweisen, die nach dem Lehrplan entsprechend der Fachrichtung für den Unterricht notwendig sind.

(2) Öffentliche Berufs- und Fachschulen sind mit den für den praktischen Unterricht erforderlichen Unterrichtsräumen und Einrichtungen, wie Lehrwerkstätten, Lehrbetrieben, Lehrküchen, Turnhallen und Sportanlagen auszustatten.

(3) In den öffentlichen Berufs- und Fachschulen, an denen die Mehrzahl der Schülerinnen und Schüler einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, ist in allen Klassenräumen ein Kreuz anzubringen.

Naturalwohnungen

§ 107

(1) Der Lehrperson kann für die Dauer des aktiven Dienstverhältnisses eine Naturalwohnung zugewiesen werden.

(2) Die Zuweisung einer Naturalwohnung hat durch Bescheid der Schulbehörde zu erfolgen. Durch die Zuweisung einer Naturalwohnung an die Lehrperson wird kein Bestandverhältnis begründet. Wird eine Naturalwohnung nicht in Anspruch genommen, so begründet dies keinen Anspruch auf Entschädigung.

(3) Jede bauliche Veränderung der Naturalwohnung, die sich nicht aus dem gewöhnlichen Gebrauch ergibt, bedarf der Zustimmung der Dienstbehörde gegenüber der Lehrperson.

(4) Die Naturalwohnung kann durch Bescheid entzogen werden, wenn

1. die Lehrperson an einen anderen Dienstort versetzt wird oder aus dem Dienststand ausscheidet;
2. ein Verhalten gesetzt wird, welches einen Kündigungsgrund nach § 30 des Mietrechtsgesetzes darstellen würde;

3. die Wohnung auf eine Art verwendet werden soll, die in höherem Maß dem Interesse der Schule dient als die gegenwärtige Verwendung, wobei die Interessen der Wohnungsbenützer in die Entscheidung einzubeziehen sind;
4. die Lehrperson die Naturalwohnung oder Teile derselben dritten Personen überlassen hat.

(5) Ist eine Naturalwohnung entzogen worden, hat sie die Lehrperson innerhalb einer angemessenen Frist zu räumen. Die Räumungsfrist kann, wenn es das dienstliche Interesse erfordert, bis auf drei Monate herabgesetzt werden. Eine Verlängerung der Räumungsfrist bis auf insgesamt neun Monate ist zulässig, wenn die Lehrperson glaubhaft macht, dass es ihr nicht gelungen ist, innerhalb der Räumungsfrist eine andere Wohnmöglichkeit zu erhalten.

(6) Die Abs 2 bis 5 gelten sinngemäß auch für Grundstücke, Hausgärten, Garagen und Abstellplätze, es sei denn, dass für die Benützung eine privatrechtliche Vereinbarung maßgebend ist.

(7) Die Schulbehörde kann der Lehrperson, die an einen anderen Dienstort versetzt wurde, der Lehrperson des Ruhestandes oder den Hinterbliebenen der Lehrperson, die mit dieser bis zu deren Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, die tatsächliche Benützung der Naturalwohnung so lange gestatten, als diese nicht für eine Lehrperson des Dienststandes benötigt wird. Die Abs 2 bis 6 gelten sinngemäß.

2. Abschnitt

Schulbehörde

Behördenzuständigkeit

§ 108

(1) Schulbehörde im Sinn dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Verordnungen ist die Landesregierung.

(2) Der Schulbehörde obliegt, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, die Vollziehung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Verordnungen. Sie übt auch die in den verfassungsgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus.

(3) Der Schulbehörde kommt ferner die Schulaufsicht auf dem Gebiet des Berufs- und Fachschulwesens und des Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schülerheime zu.

Schulaufsichtsorgane

§ 109

(1) Die Schulbehörde hat mit der Durchführung der Schulaufsicht Bedienstete des Amtes der Landesregierung, die die pädagogische Befähigung und eine mehrjährige Praxis als land- und forstwirtschaftliche Lehrperson besitzen, zu betrauen. Darüber hinaus können mit der Durchführung der Schulaufsicht auch land- und forstwirtschaftliche Lehrpersonen, die diese Voraussetzungen erfüllen, betraut werden.

(2) Die Schulaufsichtsorgane haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Verordnungen einschließlich der Bestimmungen des Lehrplanes;
- b) die Überwachung der Unterrichtsarbeit, des Unterrichtserfolges und der erzieherischen Tätigkeit der Lehrpersonen sowie der Erzieherinnen und Erzieher;
- c) die Überwachung der fachlichen Beratung und der Fortbildung der Lehrpersonen sowie der Erzieherinnen und Erzieher;
- d) die Überwachung des Zustandes der Schule und des Schülerheimes in räumlicher, ausstattungsmaßiger und schulhygienischer Hinsicht sowie den Zustand der angeschlossenen Lehrbetriebe;
- e) die Erstellung eines Qualitätsrahmens im Zusammenwirken mit den Schulleitungen für eine umfassende Qualitätssicherung und Weiterentwicklung im Bereich Bildung und Schule.

(3) Die Schulbehörde hat die näheren Bestimmungen über die im Abs 2 angeführten Aufgaben der Schulaufsichtsorgane durch Verordnung festzusetzen.

(4) Andere Organe der Schulbehörde dürfen dem Unterricht an einer Schule nur in Anwesenheit eines Schulaufsichtsorganes beiwohnen.

3. Abschnitt Landwirtschaftlicher Schulbeirat

Einrichtung und Aufgabe

§ 110

(1) Beim Amt der Landesregierung ist zur Beratung der Schulbehörde ein Landwirtschaftlicher Schulbeirat einzurichten.

(2) Der Landwirtschaftliche Schulbeirat ist von der Schulbehörde

- a) in den Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Stilllegung von öffentlichen Berufs- und Fachschulen, Schülerheimen und Lehrbetrieben,
- b) in Fragen der Schulorganisation im Hinblick auf die Einführung neuer Schulformen und die Einrichtung von Schulversuchen (§ 18) und
- c) bei beabsichtigten gesetzlichen Regelungen sowie bei der Erlassung von Lehrplänen im Bereich des Berufs- und Fachschulwesens

zu hören.

Zusammensetzung

§ 111

(1) Dem Landwirtschaftlichen Schulbeirat gehören als Mitglieder mit beschließender Stimme an:

1. als Vorsitzender das mit den Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens geschäftsordnungsmäßig betraute Mitglied der Landesregierung oder eine von ihm bestellte Vertretung;
2. zwei von der Landesregierung nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag bestellte Vertreterinnen oder Vertreter;
3. drei von der Salzburger Kammer für Land- und Forstwirtschaft bestellte Vertreterinnen oder Vertreter;
4. eine von der Salzburger Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft bestellte Vertreterin oder ein bestellter Vertreter;
5. zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Kreis der land- und forstwirtschaftlichen Lehrpersonen, die vom Zentralausschuss der Personalvertretung dieser Lehrpersonen seiner Zusammensetzung entsprechend zu entsenden sind.

(2) Dem Landwirtschaftlichen Schulbeirat sind als Mitglieder mit beratender Stimme beizuziehen:

1. die Leitung des für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen zuständigen Referates beim Amt der Landesregierung;
2. das mit der Schulaufsicht (§ 109) leitend betraute Organ.

Weitere Organe der Schulaufsicht (§ 109) kann der Landwirtschaftliche Schulbeirat als Mitglieder mit beratender Stimme beiziehen.

(3) Jene gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft, der die Mehrheit der Schülerinnen und Schüler der Berufs- oder Fachschulen angehören, ist berechtigt, eine Vertretung als Mitglied mit beratender Stimme in den Landwirtschaftlichen Schulbeirat zu entsenden.

(4) Die Mitglieder gemäß Abs 1 müssen in den Landtag wählbar sein. Für jedes der Mitglieder gemäß Abs 1 Z 2 bis 5 ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Im Verhinderungsfall haben sich die Mitglieder durch ein Ersatzmitglied vertreten zu lassen.

Funktionsdauer und Konstituierung

§ 112

(1) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Landwirtschaftlichen Schulbeirates sind für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellen. Sie haben jedoch ihre Aufgaben auch nach Beendigung der Gesetzgebungsperiode des Landtages bis zur Konstituierung des neuen Landwirtschaftlichen Schulbeirates wahrzunehmen.

(2) Die Bestellung der Mitglieder hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Konstituierung des Landwirtschaftlichen Schulbeirates innerhalb von drei Monaten nach Einberufung des neuen Landtages erfolgen kann.

Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 113

- (1) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zum Landwirtschaftlichen Schulbeirat erlischt
1. durch Tod;
 2. durch Verzicht, der der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden (Stellvertretung) gegenüber schriftlich zu erklären ist;
 3. durch Widerruf der Bestellung;
 4. durch Verlust der Wählbarkeit.

(2) In den Fällen des Abs 1 ist unter Berücksichtigung der §§ 111 und 112 unverzüglich eine Nachbestellung vorzunehmen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 114

(1) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Landwirtschaftlichen Schulbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und sind zur Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit verpflichtet.

(2) Die Mitglieder des Beirates sind für ihre Tätigkeit vom Land nach dem Kollegialorgane-Sitzungsentschädigungsgesetz zu entschädigen.

Geschäftsführung

§ 115

(1) Die Sitzungen des Landwirtschaftlichen Schulbeirates sind von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher nachweislich zu erfolgen. Wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder gemäß § 111 Abs 1 verlangt, hat die oder der Vorsitzende den Landwirtschaftlichen Schulbeirat zu einer Sitzung für einen Zeitpunkt innerhalb eines Monats ab Einlangen des Ersuchens einzuberufen.

(2) Der Landwirtschaftliche Schulbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und die oder der Vorsitzende (Stellvertretung) und mindestens die Hälfte der Mitglieder gemäß § 111 Abs 1 Z 2 bis 5 anwesend sind.

(3) Der Landwirtschaftliche Schulbeirat fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gemäß § 111 Abs 1.

(4) Die Sitzungen des Landwirtschaftlichen Schulbeirates sind nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende hat eine Schriftführerin oder einen Schriftführer beizuziehen. Daneben kann sie oder er Auskunftspersonen zu den Sitzungen einladen.

(5) Über die in der Sitzung des Landwirtschaftlichen Schulbeirates gefassten Beschlüsse ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer eine Verhandlungsschrift zu führen, die von der oder dem Vorsitzenden zu unterfertigen ist. Sonstige schriftliche Ausfertigungen sind von der oder dem Vorsitzenden zu unterfertigen.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung hat der Beirat in einer Geschäftsordnung zu treffen, die der Genehmigung der Schulbehörde bedarf. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Geschäftsordnung gesetzlichen Vorschriften widerspricht.

5. Hauptstück

Errichtung und Führung von privaten Berufs- und Fachschulen sowie Schülerheimen

1. Abschnitt

Allgemeine Voraussetzungen; Aufsicht

Schulerhaltung

§ 116

- (1) Eine private Berufs- oder Fachschule (Privatschule) zu führen ist berechtigt:
- a) jede österreichische Staatsbürgerin und jeder österreichische Staatsbürger, die oder der voll handlungsfähig und in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht verlässlich ist;

- b) jede Gebietskörperschaft, jede gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft und jede sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechtes;
- c) jede sonstige juristische Person, die ihren Sitz im Inland hat und deren vertretungsbefugte Organe die Voraussetzungen nach lit a erfüllen.

(2) Personen, die Angehörige eines Staates sind, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, oder als juristische Personen ihren Sitz (Hauptverwaltung, Hauptniederlassung) in einem solchen Staat haben, sind österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern bzw juristischen Personen mit Sitz im Inland gleichgestellt. Dasselbe gilt, soweit besondere staatsvertragliche Regelungen bestehen. Darüber hinaus können Personen, die eine solche Staatsbürgerschaft nicht besitzen, oder juristische Personen, deren Sitz sich in einem anderen Staat befindet oder deren vertretungsbefugte Organe eine solche Staatsbürgerschaft nicht besitzen, zur Führung einer Privatschule zugelassen werden, wenn sie bzw ihre vertretungsbefugten Organe voll handlungsfähig, in sittlicher Hinsicht verlässlich und keine nachteiligen Auswirkungen auf das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen zu erwarten sind.

(3) Die finanzielle, personelle und räumliche Vorsorge für die Führung der Schule ist Aufgabe der Schulerhalterin oder des Schulerhalters.

(4) Die Schulerhalterin oder der Schulerhalter hat jede Veränderung der Organisation der Privatschule sowie die Einstellung der Schulführung und die Auflassung der Schule der Schulbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Leitung und Lehrpersonen

§ 117

(1) Die Schulerhalterin oder der Schulerhalter hat für die pädagogische und administrative Leitung der Privatschule eine Leiterin oder einen Leiter zu bestellen, die oder der

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder Angehörige oder Angehöriger eines Staates im Sinn des § 116 Abs 2 erster oder zweiter Satz ist und über für die Tätigkeit ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
- b) die Eignung zur Lehrperson in sittlicher, staatsbürgerlicher und gesundheitlicher Hinsicht und
- c) die Lehrbefähigung für die betreffende oder eine verwandte Schulart besitzt.

(2) Die Schulbehörde hat von den Erfordernissen des Abs 1 lit a Nachsicht zu erteilen, wenn ein Mangel an entsprechend lehrbefähigten Lehrpersonen besteht oder die Verwendung sonst im Interesse der Schule gelegen ist.

(3) Schulerhalterinnen und Schulerhalter, welche die im Abs 1 lit a bis c genannten Bedingungen erfüllen, können die Leitung der Privatschule auch selbst ausüben. Abs 2 gilt diesfalls auch für die Schulerhalterin oder den Schulerhalter.

(4) Die Schulerhalterin oder der Schulerhalter darf an der Privatschule nur Lehrpersonen verwenden, welche die im Abs 1 lit a bis c genannten Bedingungen erfüllen.

(5) Die Schulbehörde hat für Lehrpersonen unter den Voraussetzungen des Abs 2 von den Erfordernissen des Abs 1 lit a und c Nachsicht zu erteilen.

(6) Die Schulerhalterin oder der Schulerhalter hat der Schulbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten:

- a) über die Bestellung der Schulleitung und der Lehrpersonen;
- b) über das Ausscheiden der Leiterin oder des Leiters aus der Leitungsfunktion und das Ausscheiden der Lehrperson aus der Lehrerfunktion;
- c) darüber, dass die Schulleitung oder die Lehrperson eine der im Abs 1 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt, ohne dass eine Nachsicht im Sinn des Abs 2 oder 5 erteilt worden ist.

(7) Die Schulbehörde hat – unbeschadet der Abs 2 und 5 – die Verwendung der Leiterin bzw des Leiters oder der Lehrperson innerhalb eines Monats ab dem Einlangen der Bestellungsanzeige zu untersagen, wenn die Bedingungen der Abs 1 bzw 4 nicht erfüllt sind. Darüber hinaus hat die Schulbehörde – unbeschadet der Abs 2 und 5 – die Verwendung einer Leiterin bzw eines Leiters oder einer Lehrperson zu untersagen, wenn die Bedingungen der Abs 1 bzw 4 später wegfallen.

(8) Die Bestimmungen der Abs 6 und 7 gelten sinngemäß auch für die Schulerhalterin und den Schulerhalter in ihrer oder seiner Eigenschaft als Schulleitung (Abs 3).

Unterrichtsräume und Lehrmittel

§ 118

Die Schulerhalterin oder der Schulerhalter muss über Unterrichtsräume, die baulich und einrichtungsmäßig dem Zweck und der Organisation der Privatschule sowie den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene entsprechen, sowie über die zur Durchführung des Lehrplanes notwendigen Lehrmittel und sonstigen Ausstattungen und Einrichtungen verfügen.

Anzeige und Untersagung der Führung

§ 119

(1) Die Führung einer Privatschule ist der Schulbehörde mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Eröffnung der Schule unter Nachweis der Erfüllung der Bestimmungen des § 116 Abs 1 oder 2, des § 117 Abs 1 oder 3 und des § 117 Abs 4 (unbeschadet der Bestimmungen des § 117 Abs 2 oder 5) sowie des § 118 anzuzeigen.

(2) Die Schulbehörde hat die Führung der Privatschule binnen drei Monaten ab dem Einlangen der Anzeige zu untersagen, wenn die im Abs 1 angeführten Bestimmungen nicht erfüllt sind. Wird die Führung der Privatschule innerhalb dieser Frist nicht untersagt, kann sie eröffnet werden.

(3) Wird eine Privatschule geführt, ohne dass die Schulerhalterin oder der Schulerhalter der Schulbehörde davon Anzeige erstattet hat, hat die Schulbehörde die Führung der Privatschule zu untersagen.

Erlöschen und Untersagung des Rechtes zur Schulführung

§ 120

(1) Das Recht zur Führung einer Privatschule erlischt:

- a) mit der Auflassung der Schule durch die Schulerhalterin oder den Schulerhalter;
- b) mit dem Wegfall einer der im § 116 Abs 1 lit a oder c oder Abs 2 genannten Bedingungen;
- c) nach Ablauf eines Jahres, in dem die Schule nicht geführt wurde;
- d) mit der Überlassung des Schulvermögens an eine andere Person in der Absicht, die Schulerhalterschaft aufzugeben;
- e) mit dem Tod der Schulerhalterin oder des Schulerhalters, bei juristischen Personen mit deren Auflösung; die Verlassenschaft kann die Privatschule jedoch bis zum Ende des laufenden Schuljahres weiterführen, wobei sie die Rechte und Pflichten der Schulerhalterin oder des Schulerhalters übernimmt; sie hat die Weiterführung der Privatschule der Schulbehörde anzuzeigen. Dasselbe gilt nach Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens für die Erbinnen und Erben der Schulerhalterin oder des Schulerhalters. Das Recht zur Weiterführung der Schule steht weiters den Erbinnen und Erben unbeschadet der Bestimmungen des Abs 4 zu, auch wenn sie die Bedingungen des § 116 Abs 1 lit a oder Abs 2 nicht erfüllen.

(2) Werden nach der Eröffnung der Privatschule die im § 117 Abs 1, 3 oder 4 (unter allfälliger Beachtung auf § 117 Abs 2 oder 5) oder im § 118 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt, hat die Schulbehörde der Schulerhalterin oder dem Schulerhalter eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel zu setzen. Werden die Mängel innerhalb dieser Frist nicht behoben, hat die Schulbehörde die Weiterführung der Privatschule zu untersagen.

(3) Wenn für die Gesundheit oder Sittlichkeit der Schülerinnen und Schüler Gefahr im Verzug ist, hat die Schulbehörde die Weiterführung der Privatschule zu untersagen.

Bezeichnung von Privatschulen

§ 121

(1) Gleichzeitig mit der Anzeige über die Führung einer Privatschule (§ 119 Abs 1) hat die Schulerhalterin oder der Schulerhalter die beabsichtigte Bezeichnung der Privatschule anzuzeigen. Unterlässt die Schulerhalterin oder der Schulerhalter diese Anzeige, hat die Schulbehörde sie oder ihn zur nachträglichen Anzeige aufzufordern.

(2) Wenn die gewählte Bezeichnung die Schulerhalterin oder den Schulerhalter nicht erkennen lässt oder nicht jede Möglichkeit einer Verwechslung mit einer öffentlichen Schule ausschließt, hat die Schulbehörde die Schulerhalterin oder den Schulerhalter zu einer Änderung der Bezeichnung aufzufordern.

(3) Die Schulerhalterin oder der Schulerhalter hat jede Änderung der Bezeichnung der Privatschule der Schulbehörde unverzüglich anzuzeigen. Abs 2 gilt für die Änderung der Bezeichnung sinngemäß.

(4) Liegen die im Abs 2 genannten Voraussetzungen nach Eröffnung der Privatschule nicht oder nicht mehr vor, hat die Schulbehörde die Schulerhalterin oder den Schulerhalter zur Änderung der Bezeichnung zu veranlassen.

Schülerheime

§ 122

(1) Die Führung von privaten Schülerheimen bedarf der Anzeige an die Schulbehörde.

(2) Wenn ein privates Schülerheim Mängel aufweist, durch die die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die staatsbürgerliche Gesinnung der Schülerinnen und Schüler gefährdet werden, hat die Schulbehörde die Erhalterin oder den Erhalter des Schülerheimes aufzufordern, diese Mängel innerhalb einer angemessenen Frist abzustellen. Werden die Mängel innerhalb dieser Frist nicht behoben, hat die Schulbehörde die Weiterführung des Schülerheimes zu untersagen. Die Untersagung gilt für die Dauer des Vorliegens der festgestellten Mängel.

Aufsicht

§ 123

(1) Die Aufsicht über die Privatschulen und Schülerheime (§ 122) obliegt der Schulbehörde.

(2) In Ausübung der Aufsicht können die Organe der Schulbehörde, soweit dies zur Wahrnehmung der der Schulbehörde übertragenen Zuständigkeiten erforderlich ist, die Schul- oder Heimliegenschaften betreten, als Beobachter am Unterricht teilnehmen, von der Schulerhalterin oder vom Schulerhalter alle zur Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte verlangen sowie in die Schulakten Einsicht nehmen und die zur Durchführung des Lehrplanes notwendigen Lehrmittel überprüfen.

2. Abschnitt

Öffentlichkeitsrecht

Verleihung

§ 124

(1) Die Schulbehörde hat Privatschulen auf Antrag das Öffentlichkeitsrecht zu verleihen, wenn die Privatschule Gewähr für die Erreichung desselben Bildungszieles wie die entsprechende öffentliche Schule bietet.

(2) Vor dem lehrplanmäßig vollen Ausbau darf der Privatschule das Öffentlichkeitsrecht jeweils nur für die bestehenden Klassen (Jahresstufen) und jeweils nur für ein Schuljahr verliehen werden.

Rechtswirkungen

§ 125

Mit der Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

- a) Der Privatschule wird das Recht übertragen, Zeugnisse über den Erfolg des Schulbesuches auszustellen, die mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden und mit den gleichen Rechtswirkungen ausgestattet sind wie Zeugnisse gleichartiger öffentlicher Schulen;
- b) an der Privatschule können die für die betreffende Schulart vorgesehenen Prüfungen abgehalten werden;
- c) der Privatschule können Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die sich damit einverstanden erklären, zur Einführung in die Praxis des Lehramtes mit Zustimmung der Schulerhalterin oder des Schulerhalters zugewiesen werden;
- d) auf die Privatschulen finden, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, die für die entsprechenden öffentlichen Schulen geltenden schulrechtlichen Vorschriften Anwendung, soweit sie nicht die Errichtung, Erhaltung und Auflassung und das Schulgeld betreffen.

Entzug und Erlöschen

§ 126

(1) Wenn die im § 124 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden, hat die Schulbehörde die Schulerhalterin oder den Schulerhalter aufzufordern, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist abzustellen. Werden die Mängel innerhalb dieser Frist nicht behoben, hat die Schulbehörde das Öffentlichkeitsrecht zu entziehen bzw nicht weiter zu verleihen.

(2) Mit dem Erlöschen oder der Untersagung des Rechtes zur Führung der Privatschule im Sinn des § 120 erlischt das ihr verliehene Öffentlichkeitsrecht. In diesem Fall sind die an der Schule geführten

Amtsschriften und Kataloge der Schulbehörde zur Aufbewahrung zu übergeben. Dasselbe gilt für Amtsschriften und Kataloge, die die Zeit betreffen, in der eine Privatschule das Öffentlichkeitsrecht besaß, für den Fall des späteren Erlöschens und der späteren Untersagung des Rechtes zur Führung der Privatschule im Sinn des § 120.

6. Hauptstück Schlussbestimmungen

Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 127

(1) Die Schulbehörde darf – ungeachtet der weitergehenden Ermächtigungen nach den Abs 2 bis 8 – von Schulerhalterinnen und Schulerhaltern, Schulleitungen, Lehrpersonen, Erzieherinnen und Erziehern, Schülerinnen und Schülern, Lehrlingen, integrativ Auszubildenden, Erziehungsberechtigten, Lehrberechtigten, Antragstellerinnen und Antragstellern nach § 101, Schulärztinnen und Schulärzten sowie von Mitgliedern des Schulgemeinschaftsausschusses, des Landwirtschaftlichen Schulbeirates, einer Prüfungskommission nach § 63 und einer erweiterten Schulgemeinschaft oder außerschulischen Einrichtung nach § 91 jedenfalls folgende personenbezogene Daten, sofern diese für die Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben jeweils erforderlich sind, verarbeiten: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten.

(2) Die Schulbehörde darf folgende personenbezogene Daten, sofern diese für die Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben jeweils erforderlich sind, verarbeiten:

1. von Lehrlingen und integrativ Auszubildenden:
 - a) zur Sicherstellung der Erfüllung der Berufsschulpflicht nach den §§ 22 bis 27 die personenbezogenen Daten über bestehende Lehr- bzw. Ausbildungsverhältnisse,
 - b) zur Entscheidung über die Befreiung von der Berufsschulpflicht nach § 25 die personenbezogenen Daten über Unzumutbarkeitsgründe oder gleichwertige Ausbildungen;
2. von privaten Schulerhalterinnen und Schulerhaltern: zum Zweck der Durchführung von Verfahren nach den §§ 116 bis 124 und 126 die personenbezogenen Daten über das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen nach § 116;
3. von der Verlassenschaft oder den Erben bzw. Erben: zum Zweck der Prüfung der Voraussetzungen nach § 120 Abs 1 lit e die personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Erbfolge;
4. von Antragstellerinnen und Antragstellern nach § 101: zum Zweck der Durchführung eines Verfahrens zur Erlangung einer Ersatzbestätigung der Staatsbürgerschaft sowie personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem seinerzeitigen Zeugnis;
5. von Schülerinnen und Schülern:
 - a) zum Zweck der Durchführung von Verfahren nach § 59 Abs 2 die darin genannten personenbezogenen Daten,
 - b) zum Zweck der Durchführung von Verfahren nach § 72 Abs 6 die personenbezogenen Daten über die Gründe des Fernbleibens und des Unterlassens der Mitteilung hierüber,
 - c) zum Zweck der Durchführung von Verfahren nach § 73 Abs 3 die darin genannten personenbezogenen Daten;
6. die zum Zweck der Durchführung der Schulaufsicht nach § 109 Abs 2 erforderlichen personenbezogenen Daten.

(3) Die Schulerhalterin oder der Schulerhalter darf folgende personenbezogene Daten, sofern diese für die Erfüllung der ihr oder ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben jeweils erforderlich sind, verarbeiten:

1. von Schülerinnen und Schülern sowie Unterhaltspflichtigen: zum Zweck der Verrechnung der Kostenbeiträge nach den §§ 7 und 8 die personenbezogenen Daten nach Abs 1, die personenbezogenen Daten über die Einkommensverhältnisse sowie die für die Durchführung der Kostenverrechnung erforderlichen personenbezogenen Daten;
2. von der Schulärztin oder dem Schularzt: zur Erfüllung der schulärztlichen Aufgaben nach § 92 die personenbezogenen Daten nach Abs 1;
3. von Schulleitungen und Lehrpersonen: zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben nach den §§ 11, 41, 78 bis 84, 92 und 117 die personenbezogenen Daten nach Abs 1 sowie nach § 117 Abs 1;

4. von Nicht-Lehrpersonen oder Nicht-Erzieherinnen und -Erziehern: zum Zweck der Sicherstellung der Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern nach § 71 die personenbezogenen Daten nach Abs 1 sowie die personenbezogenen Daten über deren Eignung;
 5. die für die Führung der nach § 101 durch Verordnung bestimmten Aufzeichnungen erforderlichen personenbezogenen Daten.
- (4) Die Schulleitung darf folgende personenbezogene Daten, sofern diese für die Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben jeweils erforderlich sind, verarbeiten:
1. von Schülerinnen und Schülern oder Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerbern:
 - a) zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 92 Abs 2 die personenbezogenen Daten nach Abs 1 sowie die personenbezogenen Daten über deren gesundheitlichen Zustand,
 - b) zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 41 bis 47 und zur Prüfung der Eigenberechtigung im Sinn des § 94 die personenbezogenen Daten nach Abs 1 sowie die sonstigen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten,
 - c) zum Zweck der Aufnahme oder Einstufung der Schülerinnen und Schüler nach den §§ 35 bis 40 die personenbezogenen Daten nach Abs 1 sowie die zur Prüfung der Aufnahme- oder Einstufungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten,
 - d) zum Zweck von Beurteilungen nach den §§ 52, 54, 55 und 57 die personenbezogenen Daten nach Abs 1 sowie die der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung dienenden personenbezogenen Daten,
 - e) zum Zweck der Ausstellung von Zeugnissen die hierfür nach den §§ 56 und 67 vorgesehenen personenbezogenen Daten,
 - f) zum Zweck der Ausstellung von Schulbesuchsbestätigungen nach § 56 Abs 7 die personenbezogenen Daten nach Abs 1 sowie nach § 56 Abs 7,
 - g) zum Zweck der Durchführung von Verfahren nach § 73 Abs 3 die personenbezogenen Daten nach Abs 1,
 - h) zum Zweck der Durchführung von Verfahren nach § 76 die personenbezogenen Daten nach Abs 1 sowie jene personenbezogenen Daten, die zur Beurteilung der Voraussetzungen einer Versetzung, eines Ausschlusses oder einer Suspendierung notwendig sind,
 - i) zur Durchführung der Wahl der Schülervertretung nach § 86 die personenbezogenen Daten nach Abs 1;
 2. von Schülerinnen und Schülern oder Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerbern und deren Erziehungsberechtigten: zum Zweck der Befreiung von der internatsmäßigen Unterbringung im Schülerheim nach § 31 Abs 3 die personenbezogenen Daten nach Abs 1 sowie die personenbezogenen Daten über die Befreiungsgründe nach § 31 Abs 3;
 3. von Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten: zum Zweck der Durchführung von Abschlussprüfungen nach den §§ 62 ff die personenbezogenen Daten nach Abs 1, die personenbezogenen Daten über den Schulerfolg im Sinn des § 64 und die personenbezogenen Daten über die Leistung bei der Abschlussprüfung nach § 66;
 4. von Lehrpersonen: zum Zweck der Durchführung von Abschlussprüfungen nach § 63 die personenbezogenen Daten nach Abs 1;
 5. von Nicht-Lehrpersonen oder Nicht-Erzieherinnen und -Erziehern: zum Zweck der Sicherstellung der Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern nach § 71 die personenbezogenen Daten nach Abs 1 sowie die personenbezogenen Daten über deren Eignung;
 6. von Erziehungsberechtigten und Lehrberechtigten:
 - a) zum Zweck der Übermittlung von Informationen über die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung der Schülerinnen und Schüler nach § 53 die personenbezogenen Daten nach Abs 1,
 - b) zum Zweck der Verständigung nach § 75 die personenbezogenen Daten nach Abs 1;
 7. von den Mitgliedern des Schulgemeinschaftsausschusses und einer erweiterten Schulgemeinschaft nach den §§ 90 und 91: zum Zweck ihrer Administration die personenbezogenen Daten nach Abs 1;
 8. die für die Führung der nach § 101 durch Verordnung bestimmten Aufzeichnungen erforderlichen personenbezogenen Daten.
- (5) Der Schulgemeinschaftsausschuss darf die für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 90 Abs 5 erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten.
- (6) Die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle darf der Schulbehörde die zur Erfüllung der Zwecke nach Abs 2 Z 1 erforderlichen personenbezogenen Daten übermitteln.

(7) Die Schulbehörde, die Schulerhalterinnen und Schulerhalter, die Schulleitungen und der Schulgemeinschaftsausschuss sind ermächtigt, verarbeitete personenbezogene Daten an die Beteiligten des jeweiligen Verfahrens, die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Schulbeirates und an andere Verantwortliche zu übermitteln, soweit diese personenbezogenen Daten von den Genannten für die Besorgung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben benötigt werden.

(8) Die Schulbehörde darf die nach diesem Gesetz verarbeiteten personenbezogenen Daten weiters in anonymisierter Form zu statistischen Zwecken verwenden.

(9) Die Schulbehörde, die Schulerhalterinnen und Schulerhalter, die Schulleitungen und der Schulgemeinschaftsausschuss haben die nach diesem Gesetz verarbeiteten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald diese für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben nicht mehr benötigt werden.

(10) Als Identifikationsdaten im Sinn dieser Bestimmungen gelten:

1. bei natürlichen Personen: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, allfällige akademische Grade, Standesbezeichnungen und Titel, Sozialversicherungsnummer;
2. bei juristischen Personen: Name der juristischen Person, hinsichtlich der vertretungsbefugten Organe die personenbezogenen Daten nach der Z 1.

(11) Als Erreichbarkeitsdaten im Sinn dieser Bestimmungen gelten:

1. bei natürlichen Personen: Wohnadresse, die zur elektronischen Kontaktaufnahme erforderlichen personenbezogenen Daten (zB Telefon, E-Mail);
2. bei juristischen Personen: Geschäftsadresse, Ansprechperson, die zur elektronischen Kontaktaufnahme erforderlichen personenbezogenen Daten (zB Telefon, E-Mail).

Strafbestimmungen

§ 128

(1) Wer der Meldepflicht gemäß § 72 Abs 3 nicht nachkommt oder den Bestimmungen des § 26 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 730 € zu bestrafen.

(2) Wer

- a) eine Privatschule ohne Anzeige oder nach Untersagung der Führung eröffnet oder nach Erlöschen oder Untersagung des Rechtes zur Schulführung weiterführt (§§ 119 und 120),
- b) der Schulbehörde trotz der Aufforderung die beabsichtigte Bezeichnung der Privatschule nicht anzeigt (§ 121 Abs 1) oder eine andere als die Bezeichnung verwendet, die er angezeigt hat (§ 121 Abs 1 oder 3) oder der Aufforderung nach § 121 Abs 2 oder 4 nicht nachkommt,
- c) Zeugnisse ausstellt, die mit den Zeugnissen einer öffentlichen Schule gleich oder verwechslungsfähig ähnlich sind, ohne dass die Schule das Öffentlichkeitsrecht besitzt (§ 125 lit a),
- d) eine Leiterin bzw einen Leiter oder eine Lehrperson nach der Untersagung deren oder dessen Verwendung in dieser Eigenschaft an der Schule beschäftigt (§ 117 Abs 7),
- e) den Organen der Schulbehörde die Durchführung der Aufsicht erschwert oder verhindert (§ 123 Abs 2),
- f) die gemäß § 116 Abs 4 und § 117 Abs 6 zu erstattenden Anzeigen unterlässt,
- g) ein Schülerheim nach Untersagung der Führung trotz weiteren Vorliegens der beanstandeten Mängel weiterführt (§ 122 Abs 2),

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2.200 € zu bestrafen.

Übergangsbestimmungen

§ 129

(1) Die auf Grund der bisher geltenden Rechtsvorschriften errichteten öffentlichen Berufs- und Fachschulen, Schülerheime und Lehrbetriebe sowie Privatschulen gelten als im Sinn dieses Gesetzes errichtet. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (§ 134 Abs 1) ausgesprochenen Verleihungen des Öffentlichkeitsrechtes gelten als nach diesem Gesetz ausgesprochen.

(2) Die Schulbehörde hat die bestehenden öffentlichen Berufs- und Fachschulen und deren Fachrichtungen durch Verordnung festzustellen.

(3) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (§ 134 Abs 1) bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Landwirtschaftlichen Schulbeirates bleiben bis zur Konstituierung des neuen Schulbeirates (§ 112) im Anschluss an die nächste Landtagswahl im Amt.

(4) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (§ 134 Abs 1) bestellten Schulleitungen in jenen Berufs- und Fachschulen, die nach Inkrafttreten des § 11 Abs 3 auf Grund ihrer Abteilungseigenschaft keine eigene Schulleitung mehr aufweisen dürfen, behalten ihre Funktion bis zu ihrem Ausscheiden.

Kundmachung von Verordnungen

§ 130

Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes, die sich nur auf einzelne Berufs- oder Fachschulen beziehen, sind, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, von der Schulleitung in geeigneter Weise an der betreffenden Berufs- oder Fachschule für die Dauer von zwei Wochen kundzumachen. Solche Verordnungen treten, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des ersten Tages der Kundmachung in Kraft. Die Schülerinnen und Schüler, die Erziehungsberechtigten und die Lehrberechtigten sind in geeigneter Weise auf diese Kundmachungen hinzuweisen.

Freiheit von Landesverwaltungsabgaben

§ 131

Ansuchen, Bestätigungen, Bescheide und Zeugnisse auf Grund dieses Gesetzes oder der hierzu erlassenen Verordnungen sind – ausgenommen im Verfahren nach den Bestimmungen des § 48 Abs 5 und § 101 Abs 2 bis 4 – von der Entrichtung von Landesverwaltungsabgaben befreit.

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 132

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998, BGBl I Nr 169; Gesetz BGBl I Nr 26/2017;
2. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LLDG 1985, BGBl Nr 296; Gesetz BGBl I Nr 167/2017;
3. Mietrechtsgesetz – MRG, BGBl Nr 520/1981; Gesetz BGBl I Nr 100/2014;
4. Religionsunterrichtsgesetz, BGBl Nr 190/1949; Gesetz BGBl I Nr 138/2017;
5. Schulzeitgesetz 1985, BGBl Nr 77; Gesetz BGBl I Nr 138/2017.

Umsetzungshinweis

§ 133

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, AB I Nr L 16 vom 23. Jänner 2004, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, AB I Nr L 132 vom 19. Mai 2011;
2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, AB I Nr L 158 vom 30. April 2004, berichtigt durch AB I Nr L 229 vom 29. Juni 2004 und AB I Nr L 204 vom 4. August 2007;
3. Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, AB I Nr L 376 vom 27. Dezember 2006;
4. Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit, AB I Nr L 132 vom 21. Mai 2016.

In- und Außerkrafttreten

§ 134

(1) Dieses Gesetz tritt mit in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt verliert das Salzburger Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl Nr 57/1976, in der Fassung der Gesetze LGBl Nr 86/1988, 71/1990, 69/1991, 71/1991, 57/1993, 11/1996, 46/2001, 111/2006, 107/2012, 106/2013 und 32/2015 sowie der Kundmachungen LGBl Nr 151/1993 und 89/1996 seine Wirksamkeit.

(3) Verordnungen können bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden, sie dürfen jedoch frühestens mit dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(4) Dieses Gesetz ist in schulrechtlichen Verfahren anzuwenden, die nach dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt eingeleitet werden. Zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren sind nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften fortzuführen.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen in Salzburg hat sich in den letzten Jahrzehnten hervorragend entwickelt. Seit mehreren Jahren sind die Schülerinnen- und Schülerzahlen bei etwa 1.000 Schülerinnen und Schülern stabil, die Abschlussquote liegt derzeit bei mehr als 75 % und befindet sich damit innerhalb der Bundesländer an der zweithöchsten Stelle (nach Vorarlberg). Die Schülerheime erfreuen sich größter Beliebtheit, die Lehrbetriebe stellen einen unverrückbaren Bestandteil als größte Lehrwerkstätte der Schulen dar.

Um auch weiterhin das hohe Niveau der Ausbildungsqualität an den Salzburger land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen gewährleisten und damit die Sicherung oder sogar die Steigerung der Schülerinnen- und Schülerzahlen erreichen zu können, ist eine Anpassung des land- und forstwirtschaftlichen Schulrechtes an die maßgeblichen Entwicklungen im Bildungsbereich erforderlich. Aus diesem Grund soll das aus dem Jahr 1976 stammende und seither inhaltlich kaum veränderte Salzburger Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl Nr 57/1976, wesentlich überarbeitet und entsprechend einem zeitgemäßen Ausbildungsansatz ausgestaltet werden. Die große Anzahl an vorgeschlagenen Anpassungen macht die Neuerlassung des Gesetzes als Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz 2018 erforderlich.

1.2. Das Hauptaugenmerk des Vorhabens liegt einerseits auf der Implementierung einer für alle Fachrichtungen der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen verpflichtenden Abschlussprüfung und andererseits auf der Umsetzung der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen, ABl Nr C 111 vom 6. Mai 2008, die es erfordert, die Ausbildung an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen – so wie an allen anderen Schulen Österreichs auch – kompetenzorientiert auszurichten. Daneben wird mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf das Ziel der Deregulierung und des Abbaus unnötigen bürokratischen Aufwandes im land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen verfolgt.

Zu den zentralen Vorhaben ist im Einzelnen auszuführen:

1.2.1. Mit der auf Grundlage des Schulunterrichtsgesetzes – SchUG, BGBl Nr 472/1986, erlassenen Verordnung über die abschließenden Prüfungen in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen – Prüfungsordnung BMHS, BGBl II Nr 177/2012, wurde auf Bundesebene eine Neustrukturierung der abschließenden Prüfungen im berufsbildenden Bereich vorgenommen. Nach diesem Vorbild soll auch in den land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen der Länder eine verpflichtende Abschlussprüfung eingeführt werden. Mithilfe dieser abschließenden Prüfung, die im Land Salzburg ab dem Schuljahr 2017/18 für alle Fachrichtungen der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen verpflichtend vorgesehen sein soll, wird die Vergleichbarkeit der Ausbildung im land- und forstwirtschaftlichen Fachschulwesen mit dem allgemeinen Fachschulwesen angestrebt. Ein entsprechender Abschnitt 7 wird in das 3. Hauptstück des Gesetzes aufgenommen.

1.2.2. Zur Umsetzung der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates wurde im Auftrag der Expertinnen- und Expertenkonferenz der Schulleferentinnen und Schulleferenten und der Schulaufsicht des landwirtschaftlichen berufsbildenden mittleren Schulwesens ein Kompetenzmodell entwickelt, das den Rahmen für die weitere Schulentwicklungsarbeit in den Ländern bildet und das nun im Salzburger Landwirtschaftlichen Schulgesetz 2018 verankert werden soll. Die kompetenzorientierte Ausrichtung der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen soll die kognitiven, wissensbasierten Fähigkeiten mit den praktischen Fertigkeiten vernetzen und die Schülerinnen und Schüler zu größerer Selbständigkeit und Eigenverantwortung anregen. Dies beinhaltet die Chance, die Unterrichtstätigkeit noch näher an die Lebenswirklichkeit des bäuerlichen Alltags heranzuführen. Zugleich wird der Unterricht verstärkt an die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen angepasst. Eine Umsetzung dieses Ansatzes erfolgte bereits mit der Landwirtschaftlichen Lehrpläneverordnung 2015, LGBl Nr 73. Durch das vorliegende Vorhaben sollen nun auch die gesetzlichen Grundlagen entsprechend angepasst werden.

1.2.3. Daneben soll die Implementierung der unter Punkt 1.2.1 und 1.2.2. genannten Vorgaben zum Anlass genommen werden, dem Projekt „Deregulierung Konkret“ der Salzburger Landesregierung Rechnung zu tragen und auch im land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen unnötigen bürokratischen Aufwand zu beseitigen. Dieses Ziel soll vorrangig durch Übertragung von Aufgaben der Schulbehörde an die Schulen selbst (zB an die Schulleitung oder den Schulgemeinschaftsausschuss) erreicht werden. Sie können die betreffenden Angelegenheiten durch ihre räumliche und sachliche Nähe einfacher, schneller und damit effizienter erledigen. Für die Schulen bietet dies zudem den Vorteil der größeren Flexibilität bei der Handhabung der Aufgaben und der besser auf die jeweilige Schule abgestimmten Entscheidungen (Schulautonomie).

1.3. Außerdem werden Änderungen insbesondere in folgenden Bereichen vorgenommen:

- teilweise Umstrukturierung der Gesetzssystematik
- durchgehend gendergerechte Formulierungen
- Anpassung an diverse Bestimmungen des SchUG und des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl Nr 242/1962, sowie des Dienst- und Besoldungsrechtes
- Neufassung von Definitionen (zB praktischer Unterricht)
- Ermöglichung neuer Unterrichtsformen (zB Blockunterricht)
- Verankerung der Schulautonomie in verschiedenen Bereichen (zB alternative Pflichtgegenstände, Wahlpflichtmodule, Freigegegenstände, unverbindliche Übungen)
- Regelungen zum Pflichtpraktikum
- Stärkung der Schülermitverwaltung nach dem Vorbild des SchUG
- Aufwertung des Schulgemeinschaftsausschusses (mehr Entscheidungskompetenzen)
- Ermöglichung von Kooperationen auch zwischen Schulen
- Neufassung der Verfahrensbestimmungen bei Widersprüchen und Beschwerden

1.4. In Vorbereitung dieses Gesetzes wurde das Einvernehmen mit den im Wesentlichen vom Vorhaben betroffenen Personen und Einrichtungen gesucht, um einerseits den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden (Anhörung des Landwirtschaftlichen Schulbeirates gemäß § 108 Abs 2 lit c Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz) und andererseits seine Praxistauglichkeit sowie eine möglichst hohe Akzeptanz des Vorhabens durch frühe Einbindung aller Betroffenen sicherzustellen. In mehreren Sitzungen mit zB Landwirtschaftskammer, Landjugend, Absolventinnen und Absolventen der Fachschulen, Lehrerkonferenz, Personalvertretung der landwirtschaftlichen Fachschulen und Schulleitungen wurde das Vorhaben diskutiert und entsprechend den darin vorgetragenen Anregungen aktualisiert bzw ergänzt.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

In erster Linie ergibt sich die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers aus Art 14a Abs 1 B-VG, wonach die Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens sowie auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schülerheime Landessache ist, soweit in den weiteren Absätzen des Art 14a B-VG nicht anderes bestimmt ist. Nach Art 14a Abs 4 lit a und b B-VG ist Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung

- a) hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen: in den Angelegenheiten der Festlegung sowohl des Bildungszieles als auch von Pflichtgegenständen und der Unentgeltlichkeit des Unterrichtes sowie in den Angelegenheiten der Schulpflicht und des Übertrittes von der Schule eines Landes in die Schule eines anderen Landes;
- b) hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen: in den Angelegenheiten der Festlegung der Aufnahmevoraussetzungen, des Bildungszieles, der Organisationsformen, des Unterrichtsausmaßes und der Pflichtgegenstände, der Unentgeltlichkeit des Unterrichtes und des Übertrittes von der Schule eines Landes in die Schule eines anderen Landes.

Entsprechend dieser kompetenzrechtlichen Situation enthält der vorliegende Entwurf auch Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen (im Folgenden „Berufsschul-GG“), BGBl Nr 319/1975, und zum Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen (im Folgenden „Fachschul-GG“), BGBl Nr 320/1975. Daneben werden Ausführungsbestimmungen zu dem Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Organisation und den Wirkungsbereich der land- und forstwirtschaftlichen Schulbeiräte, BGBl Nr 317/1975, getroffen. Gemäß Art 97 Abs 2 B-VG ist die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich (vgl die Mitwirkung eines Bundesorgans gemäß § 27 Abs 2).

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Vorhaben steht im Einklang mit unionsrechtlichen Vorgaben.

4. Kosten:

4.1. Die neu in das Gesetz aufgenommene gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung und Erhaltung eines land- und forstwirtschaftlichen Lehrbetriebes an jeder Fachschule verursacht keine zusätzlichen Kosten, sondern ist eine gesetzliche Anpassung an die gegebenen Strukturen. Die Lehrbetriebe sind den land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen seit deren Bestehen angeschlossen. Die Ausbildung an den Fachschulen erfolgt nach der Landwirtschaftlichen Lehrpläneverordnung 2015 und ist gekennzeichnet durch einen

hohen Praxisbezug. Der praktische Unterricht der Fachrichtungen Landwirtschaft, Pferdewirtschaft und ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement findet an den jeweiligen Lehrbetrieben statt, ein Unterricht ohne Lehrbetrieb ist somit nicht durchführbar. Durch die Landwirtschaftliche Lehrpläneverordnung 2015 wurde die Verbindung von Schule und Lehrbetrieb weiter intensiviert.

4.2. Kosten entstehen vorerst für die Durchführung der neu eingeführten verpflichtenden Abschlussprüfung in den Fachschulen (siehe §§ 62 ff). Die Abgeltung für die Betreuung der Abschlussarbeiten und für die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung sind im § 63b Gehaltsgesetz 1956 – GehG, BGBl Nr 54, geregelt, der auf Grund von Verweisungen im Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LLDG 1985, BGBl Nr 296, und im Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrpersonengesetz – LLVG, BGBl Nr 244/1969, auch auf land- und forstwirtschaftliche Lehrpersonen anzuwenden ist. Die Abgeltung der Prüfungstätigkeit erfolgt nach dem Prüfungstaxengesetz, BGBl Nr 314/1976.

Im Vergleich zu den Aufwendungen für die aktiven Lehrpersonen für das Schuljahr 2016/2017 ergibt sich durch die Einführung der Abschlussprüfung ab dem Schuljahr 2017/18 folgender Mehraufwand, der abhängig ist von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Abschlussklassen des jeweiligen Schuljahres:

Anzahl der Schüler/innen in den Abschlussklassen der Fachschulen 2017/18	Betreuung der Abschlussarbeit (gem § 63b GehG: 192,93 € je Abschlussarbeit)	Vorbereitung der mündlichen Prüfung (§ 63b GehG: max 4x 62,40 € je Arbeitsgruppe)	Prüfungsgebühren (Prüfungstaxengesetz: ca 80 € je Kandidat/in)	Mehraufwand für Abschlussprüfung
298	57.500 €	9.300 €	35.000 €	101.800 €

In den zwei Wochen, in denen die Abschlussprüfung abgenommen wird, findet kein Unterricht statt, weshalb in dieser Zeit auch keine Personalkosten für Unterrichtstätigkeit anfallen. Dadurch ergibt sich ein Entfall von 1.430 Werteeinheiten, was zu einer Kostenersparnis von 119.200 € führt.

4.3. Eine weitere Kostenersparnis wird entstehen, wenn die im § 11 Abs 3 neu eingeführten Abteilungsvorstellungen bestellt werden. Mit der Landwirtschaftlichen Schulorganisationsverordnung 2015, LGBl Nr 62, erfolgte eine Zusammenlegung der acht Fachschul- bzw Berufsschulstandorte auf vier landwirtschaftliche Fachschulen (Bruck, Kleßheim, Tamsweg, Winklhof), denen jeweils eine Schulleitung vorsteht. Die einzelnen Fachrichtungen bzw die Berufsschule werden hinkünftig von Abteilungsvorstellungen und nicht mehr von Schulleitungen geleitet. Die bisherigen Schulleitungen behalten ihre Funktion noch bis zu ihrem Ausscheiden (siehe § 129), daher kommt diese Kostenreduktion derzeit noch nicht zum Tragen.

Insgesamt ergibt sich somit eine jährliche Reduktion der Personalkosten von 17.400 €.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren haben das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg und die für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen zuständige Abteilung (4) des Amtes der Landesregierung inhaltliche Stellungnahmen abgegeben.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf eine Ungenauigkeit im § 26 bzw in den dazugehörigen Erläuterungen hin, regt eine Präzisierung im Normtext des § 45 an und hinterfragt die sachliche Begründung für den angedachten Entfall der Möglichkeit einer Nachsichterteilung betreffend die Voraussetzungen des § 117 Abs 1. Alle Anregungen finden im Gesetzesentwurf Berücksichtigung.

Die Arbeiterkammer Salzburg begrüßt ausdrücklich die Anhebung des Unterrichtsmaßes in land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen von bisher mindestens 800 auf mindestens 1.100 Unterrichtsstunden (§ 21), regt aber an, das Ausmaß auf 1.260 Mindeststunden wie im Bereich der gewerblichen Berufsschulen zu erhöhen. Dieser Anregung soll nicht gefolgt werden, da die Dauer der Berufsschulzeit mit 28 Unterrichtswochen ohnehin in beiden Berufsschultypen gleich ist, 45 Wochenstunden aber aus pädagogischer Sicht eine Überforderung der Berufsschülerinnen und Berufsschüler darstellen könnte. Eine Anhebung der Mindestausbildungszeit wird daher nicht als sinnvoll erachtet.

Weiters wird vorgeschlagen, analog zu den gewerblichen Berufsschulen auch in den land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen Englisch als Pflichtgegenstand vorzusehen. Dieser Vorschlag findet Berücksichtigung.

sichtigung, da das Angebot eines Pflichtgegenstandes „Lebende Fremdsprache“ ohnehin bereits der Unterrichtspraxis entspricht.

Ganz allgemein wird außerdem darauf hingewiesen, dass auch das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen in eine umfassende Reform des österreichischen Schulwesens einbezogen werden soll und die Unterschiede zwischen den berufsbildenden Schulsystemen hinsichtlich der behördlichen Zuständigkeit beseitigt werden sollen. Eine Umsetzung dieser Empfehlung kann nicht erfolgen, zumal dazu eine Änderung des B-VG erforderlich wäre.

Die Vorschläge der Landwirtschaftskammer Salzburg sind zum Teil vom gegenständlichen Gesetzesentwurf umfasst, zum Teil decken sie sich mit den bereits berücksichtigten Vorschlägen der für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen zuständigen Abteilung (4) des Amtes der Landesregierung. Betreffend die Bestimmung über die Schulbesuchsbestätigung im § 56 Abs 7 werden Bedenken wegen einer möglichen Ungleichbehandlung von außerordentlichen Schülerinnen und Schülern gegenüber den ordentlichen Schülerinnen und Schülern geäußert. Da eine solche nicht erblickt werden kann, erfolgt keine Änderung.

Die zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung regt Ergänzungen in Normtext und Erläuterungen an, die allesamt Eingang in den Gesetzesentwurf finden sollen.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Vorbemerkungen zum 1. Hauptstück:

Das 1. Hauptstück des vorliegenden Entwurfes eines Salzburger Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 2018 umfasst die §§ 1 bis 5 und enthält allgemeine Bestimmungen zu den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen. Es gliedert sich in einen 1. Abschnitt (Abgrenzungen) und einen 2. Abschnitt (Begriffsbestimmungen).

Zu § 1 (Geltungsbereich):

§ 1 legt den Geltungsbereich des Salzburger Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 2018 fest. Er soll demjenigen des bestehenden Gesetzes entsprechen, zur Klarstellung aber um die ausdrückliche Anführung der mitumfassten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe erweitert werden. Eine Bestimmung wie der geltende Abs 3, wonach durch das Gesetz die dienst- oder arbeitsrechtlichen Bestimmungen für Lehrpersonen und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht berührt werden, erscheint entbehrlich und findet deshalb keinen Eingang in den vorliegenden Entwurf.

Zu § 2 (Gliederung der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen):

Diese Bestimmung befasst sich mit der Gliederung der land- und forstwirtschaftlichen Schulen und stimmt weitgehend mit § 2 Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz überein. Sie soll zur Vervollständigung um eine weitere Gliederungsart, nämlich jener nach der Schulerhalterin oder dem Schulerhalter, erweitert werden.

Vorbemerkungen zum 2. Abschnitt:

Der 2. Abschnitt des 1. Hauptstückes enthält Definitionen der wichtigsten im Gesetz verwendeten Begriffe.

Zu § 3 (Öffentliche und private Berufs- und Fachschulen, Schülerheime und Lehrbetriebe):

§ 3 entspricht im Wesentlichen § 3 Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz. Neu aufgenommen wird allerdings eine Definition der Begriffe „Schülerheim“ (Abs 3) und „land- und forstwirtschaftlicher Betrieb“ (Abs 4). Die den land- und forstwirtschaftlichen Schulen angeschlossenen Lehrbetriebe sind die wichtigsten Lehrwerkstätten und damit integraler Bestandteil der land- und forstwirtschaftlichen Schulausbildung. Sie waren schon bisher von den gesetzlichen Regelungen mitumfasst, sollen nun aber ausdrücklich im Gesetz verankert werden.

Zu § 4 (Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Stilllegung):

§ 4 stimmt bis auf kleinere Aktualisierungen mit der geltenden Bestimmung (§ 4 Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz) überein.

Zu § 5 (Unterrichtsgegenstände und -formen):

§ 5 übernimmt hinsichtlich der Begriffsbestimmungen für die verschiedenen Unterrichtsgegenstände und -formen die Grundsätze der bestehenden Regelung (§ 5 Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz). Eine Neuerung findet sich im Abs 2, der um die Bestimmung erweitert wird, dass alternative Pflichtgegenstände, also die der Spezialisierung und Erlangung weiterer Qualifikationen dienenden Gegenstände, künftig auch als Module geführt werden können. Neu ist auch, dass im Abs 4 der Zeitpunkt für die An-

meldung zu Freigegegenständen bzw unverbindlichen Übungen nicht mehr gesetzlich festgelegt ist, wodurch er von der Schule individuell bestimmt werden kann.

Weiters sollen im § 5 die im heutigen Schulrecht wesentlichen Begriffe „Gegenstandsgruppen“ (Abs 3), „Blockunterricht“ (Abs 5), „praktischer Unterricht“ (Abs 6) und „Lernbetreuung“ (Abs 7) definiert werden.

Das bereits in der Landwirtschaftlichen Lehrpläneverordnung 2015 verankerte neue Kompetenzmodell sieht vor, dass Unterricht in zusammenhängenden Zeiträumen, also in Blöcken, erteilt werden kann, sodass größere bzw umfangreichere Projekte, die sich nicht teilen lassen oder wo es nicht sinnvoll ist, diese auf einzelne Unterrichtsstunden aufzuteilen, durchgeführt werden können. Eine Definition dieser Unterrichtsform ist somit in das Gesetz aufzunehmen (Abs 5).

Im praktischen Unterricht, wie er im neuen Abs 6 definiert ist, werden entsprechend der Ausrichtung der Berufs- oder Fachschule Fertigkeiten sowie Arbeitstechniken vermittelt und eingeübt. Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler bei der Durchführung der Arbeiten zu Gewissenhaftigkeit, Sorgfalt und Genauigkeit zu erziehen, sie zu einer wirtschaftlichen und unfallfreien Arbeitsweise anzuhalten und sie hinsichtlich ihrer sozialen und personalen Kompetenz zu stärken.

Vor dem Hintergrund eines zeitgemäßen Bildungswesens soll im Abs 7 eine Begriffsbestimmung für „Lernbetreuung“ aufgenommen werden, da der bisherige Förderunterricht in Zukunft durch das Angebot einer individuellen Lernbetreuung, die für Schülerinnen und Schüler nicht verpflichtend ist und auch nicht beurteilt wird, ersetzt wird.

Vorbemerkungen zum 2. Hauptstück:

Das 2. Hauptstück umfasst die §§ 6 bis 32 und normiert Vorgaben für die Organisation der Berufs- und Fachschulen (zB hinsichtlich der Zugänglichkeit zu diesen, der Kostentragung und der Lehrpläne) sowie für die Berufsschulpflicht. Zur besseren Lesbarkeit ist das Hauptstück in drei Abschnitte gegliedert, wobei der 1. Abschnitt gemeinsame Bestimmungen für Berufs- und Fachschulen, der 2. Abschnitt die Organisationsbestimmungen ausschließlich für Berufsschulen und der 3. Abschnitt die Organisationsbestimmungen ausschließlich für Fachschulen enthält.

Zu § 6 (Allgemeine Zugänglichkeit):

§ 6 Abs 1 bestimmt wie im bisherigen Recht, dass öffentliche Berufs- und Fachschulen allgemein zugänglich sind. Der im geltenden Recht enthaltene zweite Satz des Abs 1, der die Möglichkeit getrennter Schulen oder Klassen für Mädchen und Jungen vorsieht, soll nicht in das Salzburger Landwirtschaftliche Schulgesetz 2018 übernommen werden, da die Führung reiner Mädchen- oder Jungenklassen dem Gendergedanken und der gängigen Praxis widerspricht.

Im Abs 2 wird die lit c herausgenommen, da eine Regelung, die die Ablehnung einer Schülerin oder eines Schülers ermöglicht, wenn sie oder er dem Schulsprengel nicht angehört, auf Grund der Tatsache, dass es im Bundesland Salzburg nur einen Schulsprengel gibt, ohne Anwendungsbereich ist.

Die Abs 3 bis 5 erfahren keine Änderung.

Zu § 7 (Unentgeltlichkeit des Schulbesuches):

§ 7 normiert die Unentgeltlichkeit des Schulbesuches an öffentlichen Berufs- und Fachschulen. Er entspricht damit grundsatzgesetzlichen Vorgaben (§ 5 Berufsschul-GG; § 6 Fachschul-GG) und wird aus dem geltenden Recht (§ 7 Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz) unverändert übernommen. Ergänzt wird allerdings ein Abs 3, der eine klarstellende Regelung trifft, wie der Anspruch des Landes als gesetzlicher Schulerhalter auf Entrichtung der Lern- und Arbeitsmittelbeiträge durchzusetzen ist.

Zu § 8 (Schülerheimbeitrag):

§ 8 legt fest, dass für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in einem öffentlichen Schülerheim ein Beitrag zu leisten ist. Die Abs 1 und 3 übernehmen im Wesentlichen die Regelungen des geltenden § 8. Im Abs 1 wird gegenüber dem geltenden Recht präzisiert, dass es im Schülerheim verschiedene Varianten der Betreuung bzw Verpflegung gibt, nämlich:

- Vollunterbringung mit Nächtigung und Tagesverpflegung,
- Tagesvollverpflegung oder
- Verpflegung nur mit Mittagessen.

Im Abs 2 wird entsprechend der kompetenzrechtlichen Lage statt der geltenden Regelung, wonach eine nichtrückzahlbare Beihilfe für den Schülerheimbeitrag aus Landesmitteln gewährt werden kann, zur Klarstellung ein Hinweis auf die Schul- und Heimbeihilfen nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl Nr 455, aufgenommen. Es handelt sich dabei lediglich um eine deklarative Verweisung.

Zu § 9 (Lehrpläne):

Im § 9 werden Regelungen zu den Lehrplänen für öffentliche Berufs- und Fachschulen getroffen. Sie stützen sich wesentlich auf die in Geltung stehenden Bestimmungen (§ 9 Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz). Genauere Vorgaben für die Lehrpläne der jeweiligen Schulart finden sich in den §§ 21 (für Berufsschulen) und 30 (für Fachschulen).

Abs 1, der der Schulbehörde die Erlassung der Lehrpläne überantwortet, wird um die Vorgabe erweitert, dass die Lehrpläne nach dem Kompetenzmodell zu erstellen sind (siehe zum Kompetenzmodell unter Punkt 1.2.2). In der in Umsetzung des geltenden § 9 ergangenen Landwirtschaftlichen Lehrpläneverordnung 2015 ist dieser kompetenzorientierte Ansatz bereits verwirklicht.

Die Liste des Abs 2 betreffend den notwendigen Inhalt der Lehrpläne wird gegenüber dem geltenden Recht um eine Festlegung für Pflichtpraktika (lit e neu) und für die zu vermittelnden sozialen und personalen Kompetenzen (lit f neu) ergänzt. Dies wurde ebenfalls in der Landwirtschaftlichen Lehrpläneverordnung 2015 bereits umgesetzt. Eine Ergänzung soll darüber hinaus in der lit g (neu) erfolgen: Die darin genannten „Bildungs- und Lehraufgaben“ sollen die zum Abschluss der Ausbildung zu erwerbenden Kompetenzen beschreiben. Der jeweiligen Bildungs- und Lehraufgabe sind der entsprechende Lehrstoff und die entsprechenden didaktischen Hinweise zugeordnet. Die didaktischen Hinweise sollen Wege zur Erreichung der Kompetenzen aufzeigen.

Nach Abs 3 haben die Lehrpläne auch die Pflichtgegenstände und alternativen Pflichtgegenstände zu enthalten. Die Regelung der Freigegegenstände soll im Gegensatz zum geltenden Recht schulautonome erfolgen.

Abs 4 entspricht der bestehenden Regelung.

Abs 5 soll an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden und anstelle einer Regelung betreffend die Abhaltung des Unterrichtes in Kursform – der in der Praxis nicht mehr angeboten wird – eine Regelung über die Abhaltung in Blockform bzw in Schülerinnen- und Schülergruppen enthalten.

Neu eingefügt wird der Regelungsinhalt des Abs 6, der in den Lehrplänen die Erteilung der Ermächtigung zur Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (§ 10) vorsieht.

Abs 7 ermächtigt die Schulbehörde, für Berufs- und Fachschulen festzulegen, bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein Unterrichtsgegenstand abzuhalten ist. Diese Bestimmung erfährt im Vergleich zum geltenden Recht eine Änderung in dem Sinn, dass die Regelung für den Förderunterricht entfällt. Grund dafür ist, dass Förderunterricht nur mehr in Form von individueller Lernbetreuung angeboten wird. Weiters erweisen sich die beiden letzten Sätze als entbehrlich.

Zu § 10 (Schulautonome Lehrplanbestimmungen):

§ 10 beruht auf dem geltenden § 9a und ermächtigt Berufs- und Fachschulen zur Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen. Die Begrifflichkeiten stammen aus dem Schulrecht des Bundes (SchOG und SchUG) und wurden auch in der Landwirtschaftlichen Lehrpläneverordnung 2015 bereits verwendet.

Abs 1 und 2 entsprechen den geltenden Bestimmungen.

Abs 3 verankert die Zuständigkeit des Schulgemeinschaftsausschusses zur Beschlussfassung über schulautonome Lehrplanbestimmungen im Gesetz, die Abs 4 bis 8 enthalten Detailbestimmungen zum einzuhaltenden Verfahren bei der Erlassung solcher Bestimmungen, sie orientieren sich an § 6 SchOG und § 67 Tiroler Landwirtschaftliches Schulgesetz 2012, LGBl Nr 88.

Zu § 11 (Lehrpersonen, Schulleitung):

Die Basis für den vorgeschlagenen § 11 betreffend Lehrpersonen und Schulleitung bildet der geltende § 10. Dieser soll hinsichtlich seiner Begrifflichkeiten aktualisiert, daneben ausgeweitet und übersichtlicher strukturiert werden.

Die wesentliche Neuerung in dieser Bestimmung findet sich im Abs 3, der vorsieht, dass bei einer Fachschule, in der mehrere Fachrichtungen vereinigt oder mit der eine Berufsschule organisatorisch im Zusammenhang geführt wird, zwar nur eine Schulleitung besteht, aber für jede Fachrichtung oder Berufsschule, somit für jede Abteilung, eine Abteilungsvorstellung oder eine verwaltungsmäßige Unterstützung und Vertretung der Schulleitung bestellt werden kann.

Mit der Landwirtschaftlichen Schulorganisationsverordnung 2015 wurden die bis dahin bestehenden acht Fach- bzw Berufsschulen auf vier Fachschulen an vier Standorten zusammengefasst, sodass es ab dem Schuljahr 2017/18 nur mehr vier landwirtschaftliche Fachschulen mit den Fachrichtungen Landwirtschaft, Pferdewirtschaft und ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement (früher Ländliche Hauswirtschaftsschule) sowie mit der organisatorisch angeschlossenen landwirtschaftlichen Berufsschule der Fachrichtung Gartenbau gibt. Diese vier Fachschulen sind:

1. landwirtschaftliche Fachschule Bruck mit den Fachrichtungen Landwirtschaft und ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement in der Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße;
2. landwirtschaftliche Fachschule Kleßheim mit den Fachrichtungen Landwirtschaft und ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement sowie der landwirtschaftlichen Berufsschule in der Fachrichtung Gartenbau in der Gemeinde Wals-Siezenheim;
3. landwirtschaftliche Fachschule Tamsweg mit der Fachrichtung Landwirtschaft in der Gemeinde Tamsweg;
4. landwirtschaftliche Fachschule Winklhof mit den Fachrichtungen Landwirtschaft, Pferdewirtschaft und ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement in der Gemeinde Oberalm.

Derzeit sind für jede Fachrichtung und für die Berufsschule eigene Schulleitungen bestellt, auf Grundlage der im § 11 Abs 3 vorgeschlagenen Regelung soll hinkünftig an jedem Fachschulstandort nur mehr eine Schulleitung sowie für die Berufsschule und, soweit erforderlich, für jede Fachrichtung eine Abteilungsvorstellung oder eine verwaltungsmäßige Unterstützung und Vertretung der Schulleitung eingerichtet werden können. Durch diese Regelung soll es zu einer gebotenen Entlastung der Schulleitungen, deren Aufgaben in erster Linie Managementaufgaben für Schule, Schülerheim und Lehrbetrieb sind, kommen. Die pädagogischen und dienstrechtlichen Aufgaben obliegen ebenfalls der Abteilungsvorstellung (§ 83).

Diese Regelung soll zum Teil erst mit der Nachbesetzung der bestehenden Schulleitungen umgesetzt werden, da die derzeit bestellten Leiterinnen und Leiter ihre Funktion bis zur Versetzung in den Ruhestand beibehalten sollen (§ 129 Abs 4).

Im Abs 4 soll eine mit der Einrichtung von Abteilungsvorstellungen zusammenhängende Regelung getroffen werden, die festlegt, dass all jene Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und der hierzu erlassenen Verordnungen, die auf die Schulleitung Bezug nehmen, für die Abteilungsvorstellung gelten sollen, wenn denn eine solche eingerichtet ist. Auf Grund dieser Regelung erübrigt sich die durchgehende Ergänzung des Gesetzestextes um den Begriff der Abteilungsvorstellung.

Im Abs 5 wird ein reduzierter § 10 Abs 3 Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz in das neue Gesetz aufgenommen. Danach ist als Schulleiterin oder Schulleiter nur zu bestellen, wer eine langjährige Praxis als Lehrperson und die Lehrbefähigung für die Berufs- und Fachschule aufweist. Diese Regelung beruht auf der Ermächtigung des § 26 Abs 6 LLDG 1985 und gilt nur für Lehrpersonen, die gemäß den §§ 26 und 26a LLDG 1985 als Schulleiterin oder Schulleiter bestellt sind. Wird eine Landesvertragslehrperson zur Schulleiterin oder zum Schulleiter bestellt, sind die Regelungen des LLVG anzuwenden. Nach dessen § 15 Abs 2 ist eine mindestens sechsjährige Berufserfahrung als Lehrperson Voraussetzung für die Bestellung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter.

Zu § 12 (Schulärztliche Betreuung):

Neu aufgenommen werden soll eine Anordnung, wonach der gesetzliche Schulerhalter für die Bereitstellung einer schulärztlichen Betreuung an öffentlichen Berufs- und Fachschulen zu sorgen hat. Nach geltendem Recht ist zwar der Inhalt der schulärztlichen Betreuung geregelt (§ 95 Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz), nicht aber das Erfordernis, eine solche bereitzustellen. In der Praxis ist an jeder Schule eine Schulärztin oder ein Schularzt tätig.

Zu § 13 (Klassenschülerzahlen):

§ 13 betreffend die Anzahl an Schülerinnen und Schülern in einer Klasse entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 11. Im Abs 2 soll eine Anpassung der Formulierung hinsichtlich der Höchstzahl von Schülerinnen und Schülern in einer Klasse vorgenommen werden, inhaltlich ändert sich nichts. Angeordnet wird weiters, dass diese Höchstzahl von 36 Schülerinnen bzw Schülern nicht im Fall einer Zusammenlegung von parallel geführten Klassen gilt. Hier ist die maximale Schülerinnen- und Schülerzahl in einer Klasse 32.

Zu § 14 (Schuljahr):

§ 14 trifft Regelungen betreffend Beginn, Ende und Aufteilung des Schuljahres. Er beruht auf dem bestehenden § 12, erhält aber eine neue Struktur: Abs 1 trifft Regelungen über das Schuljahr in der Fachschule, Abs 2 über jenes in der Berufsschule.

Die Notwendigkeit zur Neustrukturierung liegt darin begründet, dass es die im geltenden Recht enthaltenen ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen in dieser Form nicht mehr gibt. Stattdessen wird der Unterricht in der einzigen derzeit bestehenden Berufsschule (die Berufsschule für Gartenbau in Kleßheim) nicht ganzjährig, sondern lehrgangsmäßig in neun- bis zehnwöchigen Jahrgangskursen geführt. Die Fachschulen werden dagegen ganzjährig und sechssemestrig geführt.

Abweichend zum geltenden Recht wird aus schulorganisatorischen Gründen vorgesehen, dass das zweite Semester der dritten (letzten) Schulstufe bis zu vier Wochen vor dem Ende des Unterrichtsjahres endet (Abs 1). Danach findet in den Fachschulen die neu eingeführte Abschlussprüfung statt. Dieses Semester soll daher mit dem Schultag vor Beginn der Klausurprüfung enden.

Abweichend zu der Schuljahrregelung im Abs 1 reduzieren sich das Unterrichtsjahr und die Ferien in jenen Schulstufen, wo Praktika zu absolvieren sind (Abs 3). Die Praktika sind in der Landwirtschaftlichen Lehrpläneverordnung 2015 geregelt und finden in den Fachrichtungen Landwirtschaft und Pferdewirtschaft am Ende des zweiten Semesters der zweiten Schulstufe und in der Fachrichtung ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement in der dritten Schulstufe am Ende des ersten und Beginn des zweiten Semesters statt.

Zu § 15 (Schulfreie Tage im Unterrichtsjahr):

§ 15 übernimmt die Regelung betreffend die schulfreien Tage nahezu unverändert aus dem geltenden § 13. Ergänzend werden die Regelungen des § 13 Schulzeitgesetz 1985, BGBl Nr 77, hinsichtlich der Befreiung vom Schulbesuch aus religiösen Gründen übernommen (Abs 1 lit f).

Weitere kleine Anpassungen in den Abs 1 und 2 sind erforderlich, da es in den Berufs- und Fachschulen nur mehr eine Fünftageswoche gibt, weshalb Ferien nur bis Freitag dauern können und die Anzahl der von der Schulbehörde festzulegenden schulfreien Schultage entsprechend anzupassen ist. Im Abs 2 erscheint darüber hinaus die taxative Nennung der Gründe, aus denen Schultage für schulfrei erklärt werden können (zB wirtschaftliche und organisatorische Gründe) entbehrlich.

Eine Anpassung des Abs 4 ist auf Grund der heutigen Schulorganisation (keine ganzjährigen Berufsschulen) erforderlich.

Zu § 16 (Schultage):

Die Bestimmungen des geltenden § 14 zu den Schultagen finden sich künftig im § 16. Auch hier hat eine Anpassung an die heutige Schulorganisation, die keine ganzjährigen oder saisonmäßigen Berufsschulen kennt, zu erfolgen. Entsprechend wird eine Bereinigung des Abs 1 um Anordnungen für diese Schultypen vorgenommen. Die Bestimmungen für (lehrgangsmäßige) Berufsschule und Fachschule bleiben unverändert.

Weiters entfallen Anordnungen hinsichtlich des Unterrichtes an Samstagen (im Abs 3).

Eine Umformulierung wird zu Zwecken der Vereinfachung auch im Abs 4 vorgeschlagen. Dieser spricht von Schulen, denen zur Durchführung des praktischen Unterrichtes ein Lehrbetrieb angeschlossen ist, da aber allen Fachschulen ein Lehrbetrieb angeschlossen ist, kann dieser Einschub zugunsten der leichteren Lesbarkeit entfallen. In Fachschulen soll der praktische Unterricht frühestens um fünf Uhr früh begonnen werden dürfen. Als Beispiele für einen solchen praktischen Unterricht sind insbesondere Stall- und Melkarbeiten zu nennen.

Der bisherige Abs 5 soll entfallen, da diese Regelung entbehrlich erscheint, der geltende Abs 6 tritt an seine Stelle.

Zu § 17 (Unterrichtsstunden und Pausen):

§ 17 wird auf Grundlage des geltenden § 15 gestaltet und enthält Bestimmungen zu den Unterrichtsstunden und den Pausen. Abs 1 wird mit der Abweichung aus dem geltenden Recht übernommen, dass die Gründe, aus denen die Schulbehörde die Dauer der Unterrichtsstunde reduzieren kann, allgemeiner formuliert werden, um das Erfassen aller wichtigen Sachverhalte sicherzustellen.

Im Abs 2 war bisher die Abhaltung einer Doppelstunde als einzig mögliche Ausnahme vom Einzelstundenunterricht vorgesehen. Da aber auch der neuen Unterrichtsform des Blockunterrichtes (für praktischen Unterricht, Projektunterricht und neue Lernformen) Rechnung getragen und die Abhaltung an einem ganzen Vor- bzw Nachmittag in einem Stück ermöglicht werden soll, wird die Ausnahme von zwei Unterrichtsstunden ohne Pause auf bis zu fünf Unterrichtsstunden erweitert. Entsprechend soll auch eine Pausenregelung getroffen werden.

Der bisherige Abs 3, der das Ausmaß der Unterrichtsstunden des praktischen Unterrichtes betrifft, kann entfallen, da die Regelungen im Abs 2 als ausreichend angesehen werden.

Zu § 18 (Schulversuche):

Die Regelungen zu den Schulversuchen sind mit jenen im § 16 des geltenden Rechtes im Wesentlichen ident. Der bisherige Abs 3 soll demgegenüber allerdings zur Verhinderung unnötiger Beschränkungen entfallen, da es in einem modernen Schulwesen notwendig ist, flexibel auf aktuelle Anforderungen reagieren zu können.

Vorbemerkungen zum 2. Abschnitt:

Der 2. Abschnitt des 2. Hauptstückes enthält spezielle Bestimmungen über die Organisation der Berufsschulen. Er gliedert sich in zwei Unterabschnitte, wobei der 1. Unterabschnitt besondere Organisationsbestimmungen für Berufsschulen enthält und der 2. Unterabschnitt die Berufsschulpflicht ausgestaltet.

Zu § 19 (Aufgabe):

Die Regelungen betreffend die Aufgabe der Berufsschule werden inhaltsgleich aus § 17 Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz übernommen. Sie führen § 1 Berufsschul-GG aus.

Zu § 20 (Organisationsformen und Aufbau):

Die Regelungen betreffend die Organisationsformen und den Aufbau von Berufsschulen werden grundsätzlich aus § 18 Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz übernommen.

Im Abs 1 wird zur Vereinfachung anstelle der taxativen Aufzählung jener Fachrichtungen, in denen die Berufsschule geführt werden kann, ein Verweis auf § 2 Abs 2 Salzburger Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991 – LFBAO 1991, LGBl Nr 69, der die Zweige der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung nennt, aufgenommen.

Im neuen Abs 2 wird festgelegt, dass Berufsschulen organisatorisch im Zusammenhang mit Fachschulen an deren Standort zu führen sind. Die derzeit einzige Berufsschule im Land Salzburg wird am Standort der landwirtschaftlichen Fachschule Kleßheim geführt.

Die bisher im Abs 2 enthaltene Regelung über die Form der Führung der Berufsschule wird nun als Abs 3 eingefügt. Sie kann wesentlich verkürzt werden, da heute nur noch eine lehrgangmäßige Berufsschule besteht, sodass Anordnungen für ganzjährige oder saisonmäßige Berufsschulen entfallen können.

Abs 4 (neu) beruht auf dem geltenden Abs 3. Seine Textierung soll an § 48 SchOG angepasst werden, sodass die Festlegung auf drei Schulstufen entfällt. Dadurch soll der Möglichkeit von Doppellehren Rechnung getragen werden. Darüber hinaus wird festgelegt, dass bei einer Schülerinnen- und Schülerzahl von weniger als 15 je Schulstufe Klassen zusammengefasst werden können.

Im Abs 5 wird festgelegt, dass die Schulbehörde durch Verordnung zu bestimmen hat, in welchen Fachrichtungen Berufsschulen zu führen sind.

Zu § 21 (Lehrplan):

Die Regelungen zum Lehrplan der Berufsschulen entsprechen im Wesentlichen jenen des Salzburger Landwirtschaftlichen Schulgesetzes (§ 19). Abs 1 ist nach den grundsatzgesetzlichen Vorgaben des § 3 Berufsschul-GG ausgestaltet, soll aber hinsichtlich seiner Begrifflichkeiten aktualisiert (zB „Persönlichkeitsbildung“ anstelle von „Lebenskunde“) und um den Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache“ erweitert werden. Letzteres entspricht der Landwirtschaftlichen Lehrpläneverordnung 2015 und der Unterrichtspraxis.

Abs 2 betreffend ganzjährige und saisonmäßige Berufsschulen kann entfallen, da es diese Formen der Berufsschulen nicht mehr gibt.

Im neuen Abs 2 wird das Unterrichtsausmaß in den Pflichtgegenständen mit mindestens 1.100 Unterrichtsstunden (statt mit bisher mindestens 800 und höchstens 1.200 Unterrichtsstunden) festgesetzt. Das aktuelle Unterrichtsausmaß der Berufsschule umfasst 1.120 Unterrichtsstunden in 28 Wochen über drei Schulstufen und entspricht damit den Vorgaben.

Neu angefügt werden die Abs 3 und 4. Sie legen fest, dass der Lehrplan der Berufsschule auch Regelungen für eine integrative Berufsausbildung zu enthalten hat. Aktuell werden in der Berufsschule Fachrichtung Gartenbau bereits integrative Berufsausbildungen angeboten.

Vorbemerkungen zum 2. Unterabschnitt:

Dieser Teil des 2. Abschnittes (Berufsschulen) trifft Regelungen über die Berufsschulpflicht. Sie entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen des Salzburger Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, können aber in einigen Bereichen vereinfacht bzw gestrafft werden. Die grundsatzgesetzlichen Vorgaben zu diesem Regelungsbereich finden sich im § 2 Berufsschul-GG.

Zu § 22 (Personenkreis):

§ 22 normiert den von der Berufsschulpflicht umfassten Personenkreis. Die Bestimmung entspricht dabei inhaltlich dem geltenden § 20, die Formulierungen sollen aber klarer gefasst werden.

Der geltende § 21 entfällt, da sich sein Regelungsinhalt, also der Beginn und das Ende der Berufsschulpflicht, aus dem vorgeschlagenen § 22 ergibt.

Zu § 23 (Erfüllung der Berufsschulpflicht):

§ 23 basiert auf dem geltenden § 22 und enthält Regelungen darüber, wo die Schulpflichtigen ihre Berufsschulpflicht zu erfüllen haben (Abs 1). Grundsätzlich haben die Schulpflichtigen die dem Lehrverhältnis entsprechende Fachrichtung der Berufsschule im Land Salzburg zu besuchen. In der vorgeschlagenen Regelung soll nun aber abweichend vom geltenden Recht normiert werden, dass die Berufsschulpflichtigen im Fall des Nichtbestehens einer Berufsschule mit der entsprechenden Fachrichtung im Land Salzburg die Berufsschule der gleichen Fachrichtung in einem anderen Bundesland zu besuchen haben. Nur für den Fall, dass die Berufsschulpflichtigen nicht die Möglichkeit haben, eine solche zu besuchen, dürfen sie einen entsprechenden Fachkurs nach § 6 Abs 2 LFBAO besuchen. So ist zB dem Lehrberuf Geflügelwirtschaft derzeit keine Berufsschule zugeordnet, sondern sind in diesem Fall Ersatzbildungsmaßnahmen vorgesehen. Sofern solche auch nicht gegeben sind, können über die Ländlichen Fortbildungsinstitute (LFI) Fachkurse besucht werden, um die erforderlichen Qualifikationen für eine Facharbeiterinnen- oder Facharbeiterausbildung zu erwerben.

Die Reihenfolge stellt sich zusammengefasst also wie folgt dar:

1. Berufsschule im eigenen Bundesland,
2. Berufsschule der gleichen Fachrichtung in anderem Bundesland,
3. besteht keine Möglichkeit, eine solche zu besuchen, ist ein entsprechender Fachkurs zu absolvieren.

Daneben wird Abs 2 aktualisiert. Der bisherige Abs 3 kann entfallen, da er mit der Einführung der lehrgangsmäßigen Berufsschulen keine Relevanz mehr hat, weil ein Übertritt von einer Fachschule in die Berufsschule während eines Schuljahres nicht möglich ist. Für den Fall, dass eine Schülerin oder ein Schüler einer Fachschule auf eine Lehre umsteigt, wird die Fachschulzeit auf die Berufsschulzeit angerechnet (allenfalls mit Einstufungsprüfungen). Abs 3 neu bestimmt wie der bisherige Abs 4, dass die in einer Berufs- oder Fachschule eines anderen Bundeslandes zurückgelegte Schulzeit für die Erfüllung der Schulpflicht anzurechnen ist. Dies entspricht § 4 Berufsschul-GG. Der geltende Abs 5 kann entfallen, da diese Bestimmung über den Besuch einer nicht mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Berufsschule nicht von praktischer Relevanz ist.

Zu § 24 (Zuweisung an die Berufsschule):

Die Bestimmung über die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern an eine Berufsschule durch die Schulbehörde ist inhaltlich unverändert dem geltenden § 23 entnommen.

§ 24 Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz über den Schulbesuch und das Fernbleiben vom Unterricht entfällt, da eine solche Bestimmung für Berufsschulen und Fachschulen gleichermaßen gilt, weshalb eine Regelung nur für Berufsschulen nicht zweckmäßig ist. Diesbezügliche Anordnungen werden daher im Abschnitt über die Pflichten der Schülerinnen und Schüler für beide Schultypen gemeinsam getroffen (§ 72).

Zu § 25 (Befreiung vom Besuch der Berufsschule):

§ 25 regelt die Befreiung vom Besuch der Berufsschule und ist aus dem geltenden Recht nahezu unverändert entnommen (§ 25 Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz). Allerdings kann der geltende Abs 2, der für Schülerinnen und Schüler, die die Berufsschule in höchstens zwei Stunden nicht erreichen können, eine Befreiung vom Besuch vorsieht, entfallen, da eine solche Regelung auf Grund des ohnehin allen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stehenden Internates entbehrlich ist.

Zu § 26 (Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Berufsschulpflicht):

Die Bestimmung über die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Berufsschulpflicht ist in ihren Grundzügen aus § 26 Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz übernommen.

Abs 1 wird im Vergleich zum geltenden Recht hinsichtlich seiner Formulierung überarbeitet und nach dem Vorbild des § 24 Abs 1 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl Nr 76, ausgestaltet. Hier soll zum Ausdruck kommen, dass die Erziehungsberechtigten bzw, wenn die oder der Schulpflichtige in deren Haushalt wohnt, die Lehrberechtigten für die Erfüllung der Schulpflicht zu sorgen haben. Minderjährige Schulpflichtige treten hinsichtlich dieser Pflichten neben die Erziehungsberechtigten bzw Lehrberechtigten, volljährige Schulpflichtige tragen diese Pflichten hingegen alleine.

Abs 2 erfährt keine inhaltliche Änderung.

Zu § 27 (Feststellung der Berufsschulpflicht):

§ 27 trifft – übereinstimmend mit dem geltenden § 27 – Regelungen betreffend die Feststellung der Berufsschulpflicht.

Betreffend Abs 1 sei darauf hingewiesen, dass die Meldung aller abgeschlossenen und aufgelösten Lehrverhältnisse durch die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Landwirtschaftskammer Salzburg an die Schulbehörde auch im Zusammenhang mit dem Ausbildungspflichtgesetz, BGBl I Nr 62/2016, relevant ist.

Vorbemerkungen zum 3. Abschnitt:

Der 3. Abschnitt des 2. Hauptstückes trifft besondere Bestimmungen ausschließlich für die Organisation der Fachschulen. Er teilt sich in zwei Unterabschnitte: der 1. Unterabschnitt regelt besondere Organisationsbestimmungen und der 2. Unterabschnitt die Aufnahme in die Fachschule.

Zu § 28 (Aufgabe):

§ 28 legt in Ausführung des § 1 Fachschul-GG die Aufgabe der Fachschulen fest. Er entspricht § 28 Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz, erweitert jedoch um eine lit d, die die Aufgabe der Fachschulen, durch zusätzliche Ausbildungsangebote den Schülerinnen und Schülern weitere Erwerbsmöglichkeiten außerhalb der Landwirtschaft aufzuzeigen, betont. Solche Ausbildungsangebote können zB im Bereich Holz- und Metalltechnik, Tourismus oder Büro liegen.

Zu § 29 (Organisationsformen und Aufbau):

Die Regelungen betreffend die Organisationsformen und den Aufbau von Fachschulen werden grundsätzlich aus § 29 Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz übernommen. Sie führen die §§ 2 und 3 Fachschul-GG aus.

Abs 1 erhält eine im Vergleich zum geltenden Recht klarere Textierung.

Abs 2 wird an die heutige Schulorganisation angepasst, die die Führung einer saisonmäßigen Fachschule nicht mehr vorsieht. Es handelte sich dabei früher um die klassische Winterschule, die heute nicht mehr existiert.

Die Abs 3 und 5 werden unverändert beibehalten. Im Abs 4, der die Gliederung von Fachschulen regelt, entfallen die geltenden lit a und b. Lit a soll entfallen, da es, obwohl das Grundsatzgesetz dies ermöglicht, nicht in der Intention des Gesetzgebers liegt, einjährige Fachschulen, die lediglich der Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht dienen, zu führen. Die bestehenden Fachschulen sind auf eine dreijährige Unterrichtszeit ausgelegt. Lit b kann entfallen, da keine eigenen Fachschulen bestehen, durch deren Besuch nur die Berufsschule ersetzt werden soll. Auch ist die Führung solcher Schulen nicht vorgesehen. Sehr wohl aber wird der Besuch einer Fachschule auf die Lehrzeit in diversen Berufen angerechnet (siehe § 28 Abs 2 und 3 iVm § 34a Berufsausbildungsgesetz – BAG, BGBl Nr 142/1969). Die bisherigen lit c und d werden als lit a und b (neu) weitergeführt.

Zu § 30 (Lehrplan):

Die Bestimmung betreffend den Lehrplan der Fachschulen beruht auf der geltenden Regelung.

Abs 1 ist nach den grundsatzgesetzlichen Vorgaben des § 5 Fachschul-GG ausgestaltet, soll aber erweitert und hinsichtlich seiner Begrifflichkeiten aktualisiert werden.

Neu eingefügt wird eine Bestimmung, wonach im Lehrplan Pflichtpraktika vorzusehen sind, die zur Erfüllung der Bildungsaufgabe der Fachschule der betreffenden Fachrichtung erforderlich sind (Abs 2). In der Praxis war es bereits bisher so, dass Pflichtpraktika im Lehrplan verordnet wurden.

Der bisherige Abs 2 wird inhaltlich unverändert als Abs 3 weitergeführt.

Der bisherige Abs 3 wird als Abs 4 übernommen, wobei die Regelungsinhalte der lit a und der lit b auf Grund der Anpassungen im § 29 Abs 4 entfallen. In der neuen lit a werden die Unterrichtsstunden mit der Stundenzahl 3.750 (anstatt mit 2.400) festgelegt. Dies entspricht der Intention des Gesetzgebers, dass nur dreijährige Fachschulen geführt werden.

Der bisherige Abs 4 erhält die Bezeichnung Abs 5 und wird um die Regelungen für Freigegegenstände und unverbindliche Übungen bereinigt, da diese schulautonom festgelegt werden (§§ 9 und 10).

Zu § 31 (Aufnahmevoraussetzungen):

Die Bestimmung betreffend die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule wird aus dem geltenden § 31 übernommen. Sie berücksichtigt die im § 4 Fachschul-GG angeführten Mindestvoraussetzungen.

In Abweichung zum geltenden Recht wird im Abs 3, der die internatsmäßige Unterbringung im Schülerheim regelt, vorgesehen, dass nicht die Schulbehörde Ausnahmen von der Heimpflicht gewähren kann, sondern dies in Zukunft der Schulleitung obliegt. So soll zur Deregulierung und einer unbürokratischeren Handhabung beigetragen werden, da die Aufgaben damit auf die sachlich näherliegende Stelle, nämlich die Schulleitung, übertragen werden. Um Härtefälle zu vermeiden, soll die Bestimmung außerdem wei-

ter gefasst werden, sodass auch sonstige berücksichtigungswürdige Gründe zu einer Befreiung von der Heimpflicht führen können.

Zu § 32 (Übertritt von der Fachschule eines anderen Bundeslandes):

§ 32 entspricht mit geringfügigen Abweichungen in der Textierung der geltenden Bestimmung (§ 32 Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz). Er führt § 7 Fachschul-GG aus.

Vorbemerkungen zum 3. Hauptstück:

Das 3. Hauptstück umfasst die §§ 33 bis 101 und enthält Bestimmungen über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den Berufs- und Fachschulen. Schwerpunkte sind dabei ua die Regelungen betreffend die Aufnahme in die Schulen, die Leistungsbeurteilung, die Abschlussprüfung, die Lehrpersonen, das anzuwendende Verfahren. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird dieses Hauptstück in 13 jeweils sachlich zusammenhängende Abschnitte gegliedert.

Zum 1. Abschnitt:

Die Bestimmungen des 1. Abschnittes des 3. Hauptstückes umfassen mit den §§ 33 und 34 allgemeine Regelungen betreffend Berufs- und Fachschulen und entsprechen den §§ 49 und 50 Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz.

Vorbemerkungen zum 2. Abschnitt:

Der 2. Abschnitt des 3. Hauptstückes umfasst Bestimmungen über die Aufnahme in die Schule, dies kann als ordentliche Schülerin bzw ordentlicher Schüler oder als außerordentliche Schülerin bzw außerordentlicher Schüler erfolgen.

Zu den §§ 35 (Aufnahme als ordentliche Schülerin oder ordentlicher Schüler; Einstufungsprüfung) und 36 (Aufnahme als außerordentliche Schülerin oder außerordentlicher Schüler):

Die §§ 35 und 36 regeln die Aufnahme von Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerbern als ordentliche oder außerordentliche Schülerinnen und Schüler sowie die in gewissen Fällen abzulegende Einstufungsprüfung. Sie entsprechen beinahe unverändert den geltenden §§ 51 und 52.

Die Bestimmung betreffend die Aufnahme als außerordentliche Schülerinnen und Schüler (§ 36) wird im Abs 2 um die Verpflichtung erweitert, dass außerordentliche Schülerinnen und Schüler nicht nur alle Pflichtgegenstände, sondern auch die gewählten alternativen Pflichtgegenstände und das Pflichtpraktikum, soweit eines vorgesehen ist, zu absolvieren haben.

Im Abs 3 ist geregelt, dass die Aufnahme einer Aufnahmewerberin oder eines Aufnahmewerbers als außerordentliche Schülerin oder außerordentlicher Schüler nur dann zulässig ist, wenn alle als ordentliche Schülerinnen und Schüler in Betracht kommenden Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerber aufgenommen worden sind. Von dieser Vorgabe kann mit Zustimmung der Schulbehörde bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Gründen abgewichen werden. Solche Gründe können zB sein, dass Aufnahmewerberinnen oder Aufnahmewerber mit landwirtschaftlichem Hintergrund (elterlicher landwirtschaftlicher Betrieb, zukünftige Hofübernahme eines Verwandten) eine Ausbildung als außerordentliche Schülerin oder außerordentlicher Schüler anstreben und keine andere landwirtschaftliche Ausbildungsmöglichkeit besteht.

Zu § 37 (Aufnahmeverfahren):

Die Bestimmung betreffend das Aufnahmeverfahren beruht auf dem bestehenden § 53.

Abs 1 soll derart überarbeitet werden, dass von einer Verpflichtung der Schulbehörde, die Anmeldefrist festzulegen, abgesehen wird. So soll es den Schulen ermöglicht werden, diese selbst nach den jeweiligen Bedürfnissen der betreffenden Schule festzulegen. Weiters entfällt der letzte Satz des Abs 1, da eine Anordnung, wonach die Schulbehörde den örtlichen Einzugsbereich von Schulen abgrenzen kann, nicht mehr zeitgemäß ist.

Auch Abs 2 erfährt eine Änderung, die der Schule gewisse Freiheiten einräumen soll: Die bisherige Vorgabe, dass die Aufnahme in die Schule durch Anschlag an der Amtstafel der Schule bekanntzugeben ist, soll entfallen und stattdessen nur mehr die Bekanntgabe in geeigneter Weise vorgeschrieben werden. So kann die Schule die für ihre Gegebenheiten passende Form der Kundmachung selbst wählen.

Abs 3 legt im Unterschied zum geltenden Recht fest, dass, wenn nicht alle Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerber, die die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, in die Schule aufgenommen werden können, diese nach besonderen Kriterien zu reihen sind. Die Reihungskriterien sind von der Schulbehörde nach sachlichen Erwägungen, die insbesondere die bisherigen schulischen Leistungen zu berücksichtigen haben, festzulegen.

Die Regelung im Abs 4 soll zum Abbau unnötigen bürokratischen Aufwandes zweckmäßiger ausgestaltet werden: Während bisher die Schulleitung Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerber, die nicht aufgenommen werden können, an die Schulbehörde zu melden hatte und die Schulbehörde sie dann an eine andere Schule verwiesen hat, sollen sie in Zukunft von der Schulleitung selbst direkt an eine andere Schule weiterverwiesen werden.

Abs 5 wird inhaltlich unverändert übernommen.

Vorbemerkungen zum 3. Abschnitt:

Der 3. Abschnitt des 3. Hauptstückes umfasst Bestimmungen zu der Eignungsprüfung als Voraussetzung für die Aufnahme in die Fachschule.

Zu § 38 (Prüfungstermine; Berechtigung zur Ablegung von Eignungsprüfungen):

Die Bestimmung über die Prüfungstermine und die Berechtigung zur Ablegung der Eignungsprüfung übernimmt im Wesentlichen den Inhalt des § 54 Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz.

Zum Abbau unnötigen Verwaltungsaufwandes wird im Abs 1 vorgesehen, dass in Zukunft die Schulleitung, und nicht die Schulbehörde den Termin für die Eignungsprüfung festlegt. Dies stellt im Vergleich zum geltenden Recht eine wesentliche Vereinfachung dar, da auch die Schule selbst mit der Durchführung dieser Prüfungen betraut ist. Der Schulleitung wird es so ermöglicht, Termine flexibel zu gestalten und individuell für Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerber festzulegen.

Die Abs 2 bis 4 werden unverändert übernommen.

Zu § 39 (Durchführung):

So wie mit der Regelung im § 38 sollen auch mit § 39 Schritte gesetzt werden, die zum Abbau unnötiger Bürokratie beitragen. Vor diesem Hintergrund wird die Bestimmung des geltenden § 55 derart modifiziert, dass den Schulen ein möglichst großer Freiraum bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten der Eignungsprüfungen zukommt (insbesondere bei der Festsetzung der Aufgabenstellungen in den einzelnen Prüfungsgebieten gemäß Abs 3 oder der Wahl des Prüfungsformates). Zuständigkeiten der Schulbehörde können in diesen Bereichen entfallen.

Zu § 40 (Prüfungsergebnis):

Im § 40 wird der Regelungsinhalt von § 56 Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz übernommen, jedoch um Regelungen betreffend standardisierte Verfahren (Abs 1 letzter Satz, Abs 3 letzter Satz), die auf Grund der heute im Fokus stehenden individuellen Leistungsfeststellung veraltet sind, bereinigt. Daneben soll im Abs 3 die bisher vorgesehene Ausstellung eines Zeugnisses für Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerber, die nicht aufgenommen werden können, entfallen.

Vorbemerkungen zum 4. Abschnitt:

Der 4. Abschnitt des 3. Hauptstückes trifft Regelungen hinsichtlich der Unterrichtsordnung. Darunter fallen Angelegenheiten wie die Klassenbildung, die Erstellung und Gestaltung der Stundenpläne oder die Durchführung von Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen.

Zu § 41 (Klassenbildung, Lehrfächerverteilung):

Die Bestimmung des § 41 über die Klassenbildung und die Lehrfächerverteilung übernimmt den Regelungsinhalt vom bestehenden § 57. Inhaltliche Änderungen werden nur im Abs 3 vorgenommen, der von der Festlegung der genauen Form, in welcher der Schulbehörde die Lehrfächerverteilung zur Kenntnis zu bringen ist (bisher schriftlich), absieht und die Entscheidung den Schulen überlässt, solange es sich um eine geeignete Übermittlungsform handelt. In der Praxis erfolgt die Mitteilung über das Schulverwaltungsprogramm „Sokrates“.

Zu § 42 (Stundenplan):

Die Bestimmung über die Erstellung und Gestaltung der Stundenpläne korrespondiert mit dem geltenden § 58. Im Abs 1 wird gegenüber diesem auf eine Anordnung, wonach unterrichtsfreie Stunden während der Unterrichtszeit bei der Stundenplanerstellung tunlichst zu vermeiden sind, verzichtet, da dies auf Grund der vielen geteilten Unterrichtsgegenstände nicht immer gewährleistet werden kann. Weiters soll die Übermittlung der Stundenpläne an die Schulbehörde über das Schulverwaltungsprogramm „Sokrates“ ermöglicht werden (Mitteilung „in geeigneter Weise“).

Im Abs 2 erfolgt eine Klarstellung, dass nicht nur im Fall eines von der Schulleitung angeordneten Entfalles von Unterrichtsstunden für eine Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler gesorgt werden muss, sondern auch in den vom Stundenplan vorgesehenen unterrichtsfreien Stunden.

Abs 3 wird inhaltlich unverändert übernommen.

Die Bestimmung im Abs 4 wird derart überarbeitet, dass künftig die Schulleitung alleine und nicht wie bisher mit Zustimmung der Schulbehörde darüber entscheidet, ob Unterrichtsstunden eines Unterrichtsgegenstandes zusammengefasst werden (Blockunterricht) oder der Lehrstoff aus didaktischen Gründen in Form von Projektunterricht erarbeitet wird. Die Schulbehörde legt hierfür den pädagogischen und finanziellen Rahmen fest.

Zu § 43 (Alternative Pflichtgegenstände, Pflichtgegenstände):

Die Regelungen über die (alternativen) Pflichtgegenstände im § 59 Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz werden als § 43 in das neue Gesetz übernommen.

Im Abs 1 werden Änderungen vorgenommen, um die Vorgangsweise für den Fall festzulegen, dass Schülerinnen und Schüler keine Auswahl bei den alternativen Pflichtgegenständen treffen bzw dass aus Platzgründen nicht alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler den gewünschten alternativen Pflichtgegenstand besuchen können. Die Kriterien, nach welchen die Schulleitung im zweiten Fall zu handeln hat, sind im Vorfeld von der Schulbehörde nach sachlichen Erwägungen, die insbesondere die Eignung der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen haben, festzulegen.

Im Abs 2 wird normiert, dass im Fall eines Schulwechsels auch der alternative Pflichtgegenstand zu wechseln ist, wenn der bisher besuchte alternative Pflichtgegenstand in der neuen Schule nicht angeboten wird.

Abs 3 regelt wie bisher die Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen. Im Unterschied zum geltenden Recht soll eine solche in Zukunft aber nicht nur aus gesundheitlichen Gründen möglich sein, sondern auch aus anderen schwerwiegenden Gründen. Dies eröffnet der Schulleitung einen größeren Handlungsspielraum und trägt zur Vermeidung von Härtefällen bei.

Die Abs 4 und 5 entsprechen im Wesentlichen den geltenden Bestimmungen.

Zu § 44 (Freigegegenstände, unverbindliche Übungen und Lernbetreuung):

§ 44 trifft Regelungen für den Besuch von Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen sowie der Lernbetreuung und beruht auf dem geltenden § 60. Im Abs 1 soll festgelegt werden, dass Freigegegenstände und unverbindliche Übungen von der Schule je nach Ausrichtung autonom angeboten werden können (§ 10). Um jedenfalls eine ausreichende Planbarkeit des Personaleinsatzes sicherzustellen, ist den Schülerinnen und Schülern durch die Schulleitung eine Frist zu setzen, innerhalb derer sie sich für den entsprechenden Gegenstand anzumelden haben. In der Praxis wird die Anmeldung zu diesen Gegenständen bereits mit Anmeldung in der betreffenden Schule bzw in der vorhergehenden Schulstufe vorgenommen.

Im Abs 2 findet sich weiterhin die Anordnung, dass die Schulbehörde durch Verordnung die Anzahl bzw das Ausmaß von Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Lernbetreuung, an denen eine Schülerin oder ein Schüler teilnehmen darf, beschränken kann.

Abs 3 wird unverändert aus dem geltenden Recht übernommen.

Abs 4 des geltenden Rechtes trifft Regelungen für den Fall der Beurteilung eines Freigegegenstandes mit „Nicht genügend“. Diese Bestimmung kann entfallen, da sie praxisfremd und nicht durchführbar ist.

Die bisherigen Bestimmungen der Abs 5 bis 7 betreffend den Förderunterricht werden durch den neuen Abs 4 ersetzt, der festlegt, dass von der Schule, wenn ein zusätzliches Lernangebot notwendig wird, autonom eine Lernbetreuung angeboten werden kann. Die Betreuung erfolgt individuell und nicht in Form eines Kurses. Jeder Schule wird von der Schulbehörde ein Stundenkontingent für die Lernbetreuung zugeteilt, das schulautonom verwendet werden kann.

Zu § 45 (Pflichtpraktikum):

Die Regelung betreffend Pflichtpraktika wird neu in das Gesetz aufgenommen und orientiert sich am § 71 Abs 5 bis 7 Tiroler Landwirtschaftliches Schulgesetz 2012. Sie trifft Vorkehrung für den Fall, dass ein Pflichtpraktikum nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit absolviert werden kann. Grundsätzlich ist vorgesehen, dass die Absolvierung des Pflichtpraktikums jedenfalls vor Abschluss der lehrplanmäßig letzten Schulstufe zu erfolgen hat (Abs 1). Nach Maßgabe des Abs 2 ist aber auch eine verspätete Absolvierung des Praktikums möglich, allerdings nur auf Grund einer entsprechenden Entscheidung der Schulbehörde, die wiederum nur auf Ansuchen und bei Vorliegen triftiger Gründe erfolgen darf.

Gemäß Abs 3 hat der Betrieb, an dem das Pflichtpraktikum absolviert wird, der Bildungsaufgabe (Lehrinhalt) der besuchten Fachrichtung zu entsprechen (siehe Bestimmung über den Lehrplan § 30 Abs 2). Grundsätzlich soll ein Pflichtpraktikum nicht am elterlichen Betrieb und nicht am Betrieb von Verwandten der Schülerinnen und Schüler absolviert werden (Pflichtfremdpraktikum). Im Abs 3 wird die Möglichkeit vorgesehen, unter bestimmten Voraussetzungen anstelle des Pflichtfremdpraktikums das

Praktikum am elterlichen Betrieb oder am Betrieb von Verwandten zu absolvieren (Pflichtbetriebspraktikum) oder sogar eine gänzliche Befreiung vom Pflichtpraktikum auszusprechen.

Die Entscheidungen nach den Abs 2 und 3 trifft jeweils die Schulbehörde auf Ansuchen der oder des Erziehungsberechtigten. Der minderjährigen Schülerin oder dem minderjährigen Schüler selbst soll in diesem Zusammenhang kein Recht auf Antragstellung zukommen, da die Gründe für die Befreiung von einem Pflichtpraktikum überwiegend die Sphäre der oder des Erziehungsberechtigten berühren. Ist die Schülerin oder der Schüler volljährig, ist sie oder er zur Antragstellung selbst berechtigt (§ 94).

Zu den §§ 46 (Schulveranstaltungen) und 47 (Schulbezogene Veranstaltungen):

Die Bestimmungen zu Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen sind bisher beide im § 61 Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz enthalten, wobei den schulbezogenen Veranstaltungen darin kaum Platz eingeräumt wird. Da aber auch in diesem Bereich ein Regelungsbedürfnis gesehen wird, sollen schulbezogene Veranstaltungen mit § 47 eine eigene Bestimmung erhalten.

Zu § 46:

Die Anpassungen in den Bestimmungen für Schulveranstaltungen sind darauf gerichtet, die weitgehend schulautonome Durchführung von Schulveranstaltungen zu gewährleisten. Aus diesem Grund soll ua die Ermächtigung für die Schulbehörde entfallen, mit Verordnung festzulegen, welche Schulveranstaltungen durchgeführt werden müssen (Abs 2). Außerdem sollen hinsichtlich der Nichtteilnahme an solchen Veranstaltungen flexiblere Entscheidungen durch die Schulleitung ermöglicht werden (Abs 3 lit b).

Zu § 47:

Diese Bestimmung orientiert sich am § 13a SchUG und enthält eine umfassende Neuregelung der bisher im § 61 nur kurz angesprochenen schulbezogenen Veranstaltungen. Nach Abs 1 soll die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung grundsätzlich der Schulbehörde obliegen. Bei Veranstaltungen, die nur die eigene Schule betreffen und wegen der für die betreffende(n) Klasse(n) eine Teilnahme am Unterricht an nicht mehr als insgesamt drei Tagen im Unterrichtsjahr entfällt, kann die Erklärung aber auch durch den Schulgemeinschaftsausschuss (§ 90) erfolgen (Abs 2). Voraussetzung für die Erklärung zu einer solchen Veranstaltung ist in diesem Fall, dass die hierfür erforderlichen Lehrpersonen sich zur Durchführung bereit erklären, die Finanzierung sichergestellt ist und allenfalls erforderliche Zustimmungen anderer Stellen eingeholt worden sind. Schulbezogene Veranstaltungen können sowohl in der Freizeit als auch während der Unterrichtszeit stattfinden. Als Beispiele für schulbezogene Veranstaltungen können der Besuch einer Sport- bzw Kulturveranstaltung oder einer Rinderschau sowie die Teilnahme an einem Landesredewettbewerb genannt werden.

In den Abs 3 bis 5 werden die Anmeldung zur schulbezogenen Veranstaltung, die Zulässigkeit der Teilnahme an sowie das Fernbleiben von solchen Veranstaltungen geregelt. Die „erforderlichen Voraussetzungen“ im Sinn des Abs 3 lit a können nicht bereits auf gesetzlicher Ebene festgelegt werden, da sie maßgeblich von der jeweils in Aussicht genommenen Veranstaltung abhängen.

Zwar ist eine Abmeldung von schulbezogenen Veranstaltungen nicht vorgesehen, doch kann das Fernbleiben bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen (§ 72) gerechtfertigt sein.

Zu § 48 (Unterrichtsmittel; Eignungserklärung):

Orientiert am § 62 Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz enthält § 48 Bestimmungen betreffend die der Unterstützung im Unterricht dienenden Unterrichtsmittel.

Unterrichtsmittel sind wie bisher einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen und je nach Ergebnis dieses Verfahrens durch die Schulbehörde als geeignet zu erklären. Die zu erfüllenden Eigenschaften des Unterrichtsmittels werden im Abs 2 festgelegt. Die darin genannten Kriterien sollen nun um die Kompetenzorientierung (schulartspezifisch) gemäß den Bildungsstandards bzw den Bestimmungen über die Abschlussprüfung erweitert werden. Die bisherige Orientierung der Eignungskriterien nur an den Erfordernissen der Lehrpläne lässt die jüngsten pädagogischen Schwerpunktsetzungen der Standardisierung und Kompetenzorientierung außer Acht. Die Regelung ist daher zu ergänzen. Neu ist auch der Regelungsinhalt des Abs 6, der vorsieht, dass einer Eignungserklärung nach Abs 5 Eignungserklärungen der Schulbehörden für Berufs- und Fachschulen anderer Bundesländer gleichzuhalten sind, wenn diese Eignungserklärungen auf einem Fachgutachten der Gutachterkommission nach Abs 9 beruhen. Damit soll ein doppelter Aufwand vermieden werden.

Im Abs 11 wird eine Regelung betreffend die Wiederverwendung von Schulbüchern in der Schule vorgeschlagen. Diese Regelung wird nach dem Vorbild des § 14 SchUG gestaltet, der seinerseits in Zusammenschau mit § 31d Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl Nr 376, zu lesen ist. Grundsätzlich gehen die den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellten Unterrichtsmittel in deren Eigentum über. Um einen ausreichenden Versorgungsgrad der Schülerinnen und Schüler mit Schulbüchern sicher-

zustellen, sollen Schulbücher in Zukunft vermehrt wiederverwendet werden. Zu diesem Zweck können Schülerinnen und Schüler in Ausübung ihres Eigentumsrechtes freiwillig Schulbücher der Schule zur Wiederverwendung zur Verfügung stellen. Dabei soll es der individuellen Disposition der Schülerinnen und Schüler vorbehalten sein, welche Schulbücher weitergegeben und welche behalten werden. Die wiederzuverwendenden Schulbücher stehen ab der tatsächlichen Überlassung nicht mehr im Eigentum der Schülerinnen und Schüler. Die konkreten Modalitäten der Wiederverwendung sowie der Rückgabe gebrauchter Schulbücher sollen durch Richtlinien des Schulgemeinschaftsausschusses festgelegt werden.

Zu § 49 (Bildungsstandards):

Neu aufgenommen wird eine Bestimmung über die Bildungsstandards für die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen. Darunter sind konkret formulierte Lernergebnisse in den unterschiedlichen Unterrichtsgegenständen zu verstehen, die die von den Schülerinnen und Schülern zu erreichende Kernkompetenzen definieren. Über Auftrag der österreichischen Expertinnen- und Expertenkonferenz der Schulreferentinnen und Schulreferenten des landwirtschaftlichen berufsbildenden mittleren Schulwesens wurde in den letzten Jahren ein Kompetenzmodell entwickelt, das Basis für einen österreichweiten kompetenzorientierten Rahmenlehrplan ist. Die Landwirtschaftliche Lehrpläneverordnung 2015 baut bereits auf diesem Kompetenzmodell auf und hat die darin enthaltenen Bildungsstandards übernommen. Die Bestimmung orientiert sich am § 17 Abs 1a SchUG.

Zu § 50 (Unterrichtssprache):

Die Regelung über die Unterrichtssprache wird aus dem geltenden § 63 übernommen. Neu hinzu kommt ein Abs 3, der auf § 16 Abs 3 SchUG beruht und unter gewissen Voraussetzungen die Unterrichtserteilung in einer Fremdsprache ermöglicht. Dahinter steht das Ziel, die Verknüpfung von Inhalt und Sprache zu fördern („CLIL“ – Content and Language Integrated Learning) und das Sprachtraining gegenüber der bloßen Erlernung der Sprache zu intensivieren.

Vorbemerkungen zum 5. Abschnitt:

Im 5. Abschnitt des 3. Hauptstückes stehen die Unterrichtsarbeit und die Beurteilung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler sowie ihres Verhaltens in der Schule im Zentrum.

Zu § 51 (Unterrichtsarbeit):

§ 51 enthält Bestimmungen zur Unterrichtsarbeit und entspricht § 64 Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz.

Im Abs 1 erfolgt durch Einfügung des Begriffes „Selbsttätigkeit“ eine Anpassung an die Formulierungen des SchUG. Es handelt sich dabei um eine Eigenschaft von Schülerinnen und Schülern, deren Förderung der Lehrperson unter Heranziehung entsprechender Arbeitsmethoden obliegt.

Der Regelungsinhalt des Abs 2 wird neu aufgenommen. Er orientiert sich am § 17 Abs 1a SchUG und bezweckt die Berücksichtigung der im Lehrplan festgelegten Kompetenzen durch die Lehrperson bei der Planung und Gestaltung ihrer Unterrichtsarbeit.

Der Regelungsinhalt des bisherigen Abs 2 findet sich nun im neuen Abs 3. Er wird insbesondere hinsichtlich seiner Begrifflichkeiten aktualisiert („Arbeitsauftrag“ anstatt „Hausübung“). Darüber hinaus soll die Einschränkung, dass Arbeitsaufträge nicht über den bereits behandelten Lehrstoff hinausgehen dürfen, entfallen, da dies eine zu große Einengung der Unterrichtsarbeit darstellt. Dies entspricht auch der Regelung im SchUG (§ 17 Abs 2). Aus pädagogischer Sicht ist es entscheidender, dass die Schülerinnen und Schüler in der Lage sind, Arbeitsaufträge ohne die Hilfe anderer durchzuführen.

Weiters soll der letzte Satz des Abs 3 (neu) überarbeitet werden. Zum einen ist die beispielhafte Aufzählung von Unterrichtsprojekten wie des Herbariums überflüssig, weshalb sie entfallen soll, zum anderen soll eine Ausnahmeregelung für Abschlussarbeiten hinzugefügt werden. Diese sind über einen mehrere Monate gehenden Zeitraum zu erarbeiten, weshalb abhängig von der Aufgabenstellung die Befassung damit auch an Wochenenden oder in den Ferien erforderlich sein wird. Der Vollständigkeit halber wird außerdem eine Ergänzung der Regelung um die Pfingstferien vorgenommen.

Zu § 52 (Leistungsbeurteilung):

Die Bestimmung betreffend die Leistungsbeurteilung stimmt im Wesentlichen mit § 65 des geltenden Rechtes überein.

Im Abs 1 wird orientiert am § 18 Abs 1 SchUG geregelt, dass die Beurteilung der Leistung von Schülerinnen und Schülern durch Feststellung der Mitarbeit und durch besondere in die Unterrichtsarbeit eingeordnete mündliche, schriftliche und praktische oder nach anderen Arbeitsnormen ausgerichtete Leistungsfeststellung erfolgt. Die näheren Bestimmungen dazu werden in der Verordnung über die Leistungsbeurteilung und über die Gestaltung der Formulare für Zeugnisse, Schulnachrichten und Schulbesuchsbestäti-

gungen für die landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen (im Folgenden „Leistungsbeurteilungs- und Schulzeugnisverordnung“), LGBl Nr 70/1987, festgelegt.

Die Regelungsinhalte der vorgeschlagenen Abs 7 und 8 sind im geltenden Gesetz noch nicht enthalten. Abs 7 normiert, dass Pflichtpraktika (§ 45) und unverbindliche Übungen (§ 44) nicht zu beurteilen sind. Es können aber die Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Pflichtpraktikum in die Beurteilung eines Pflichtgegenstandes einfließen (zB Beurteilung eines Berichtes, einer Präsentation etc). Abs 8 übernimmt die Bestimmung des § 18 Abs 6 SchUG, die im Bereich der Leistungsbeurteilung Sonderregelungen für körperlich behinderte oder gesundheitlich gefährdete Schülerinnen und Schüler trifft.

Zu § 53 (Information der Erziehungsberechtigten und Lehrberechtigten, Schulnachricht):

§ 53 übernimmt im Wesentlichen den Inhalt des geltenden § 66 und trifft Regelungen über die Information von Erziehungs- und Lehrberechtigten. Abweichend vom geltenden Recht soll anstatt der veralteten Bezeichnung „Lehrherr“ die zeitgemäße Bezeichnung „Lehrberechtigte“ herangezogen werden. Dies soll im gesamten Gesetzestext berücksichtigt werden.

Im Abs 1 wird ergänzend zur geltenden Bestimmung geregelt, dass von der Schulleitung mindestens ein Sprechtag je Unterrichtsjahr festzulegen ist, dies entspricht der gängigen Praxis. Abs 2 trifft Regelungen über die Schulnachricht, in welcher die Leistungen der Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten Semesters beurteilt werden. Die Bestimmung wird an die heutige Schulorganisation, die keine ganzjährigen Berufsschulen kennt, angepasst, eine Anordnung, wonach auch bei Berufsschulen am Ende des ersten Semesters eine Schulnachricht auszustellen ist, kann demnach entfallen. Der notwendige Inhalt einer Schulnachricht wird außerdem um einen Vermerk über die Beurteilung des Verhaltens der Schülerin oder des Schülers in der Schule nach Maßgabe des § 55 ergänzt. Neu ist die Ermächtigung der Schulbehörde, durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Gestaltung der Formulare für Schulnachrichten zu treffen.

Im Abs 3 wird durch Aufnahme einer Mitteilungspflicht an die Lehrberechtigte oder den Lehrberechtigten den Anforderungen der Berufsschule Rechnung getragen.

Neu ist im Zusammenhang mit dem bereits bestehenden „Frühwarnsystem“ (Abs 4), also der verpflichtenden Mitteilung einer möglichen Leistungsbeurteilung mit „Nicht genügend“ an die Erziehungsberechtigten und die Lehrberechtigten, dass den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten und Lehrberechtigten von der Klassenvorsteherung oder von der unterrichtenden Lehrperson ein beratendes Gespräch anzubieten ist, in dem insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung der negativen Beurteilung zu erörtern sind. Vorrangiges Ziel dieser Bestimmung ist es, einer bevorstehenden negativen Beurteilung möglichst frühzeitig entgegenzuwirken.

Der bisherige Abs 5 kann entfallen, da ohnehin mit § 94 klargestellt ist, dass die Schülerinnen und Schüler selbst an die Stelle der Erziehungsberechtigten bzw der Lehrberechtigten treten, wenn sie volljährig sind.

Zu § 54 (Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe, Feststellungs- und Nachtragsprüfung):

§ 54 enthält Regelungen betreffend die Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe, er stimmt weitgehend mit dem geltenden § 67 überein.

Abs 3, der wie bisher Anordnungen zur Nachtragsprüfung enthält, wird nach dem Vorbild des § 20 Abs 3 SchUG um eine Regelung ergänzt, wonach eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der die Nachtragsprüfung nicht bestanden hat, innerhalb von zwei Wochen zu einer Wiederholung der Nachtragsprüfung zugelassen werden kann. Dies erfolgt auf Antrag bei der Schulleitung.

Im Abs 4 wird eine neue Formulierung für die Festlegung des Ausmaßes des Unterrichtsversäumnisses vorgeschlagen, bei Vorliegen dessen die Schülerin oder der Schüler eine entsprechende Prüfung ablegen kann. Diese Ausgestaltung dient der leichteren Handhabbarkeit.

Abs 6 regelt wie bisher die Abhaltung der Klassenkonferenz und deren Entscheidung ua über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen und die Zulässigkeit der Ablegung einer Wiederholungsprüfung. Ergänzt wird die geltende Regelung um die Anordnung, dass die Entscheidung den Schülerinnen und Schülern unter Befügung einer Belehrung über die Widerspruchsmöglichkeit (§ 97) bekanntzugeben ist.

Zu § 55 (Beurteilung des Verhaltens in der Schule):

§ 55 entspricht dem geltenden § 68 und regelt die Beurteilung des Verhaltens der Schülerinnen und Schüler in der Schule. Eine inhaltliche Abweichung zur geltenden Regelung ist lediglich, dass in Zukunft bei der Beurteilung des Verhaltens auf die Einordnung in die Schulgemeinschaft anstatt in die Klassengemeinschaft abgestellt wird. So soll auch das Verhalten bei klassenübergreifendem Unterricht beurteilt werden können.

Zu § 56 (Zeugnisse, Schulbesuchsbestätigung):

§ 56 enthält – beruhend auf dem geltenden § 69 – Bestimmungen betreffend die verschiedenen Arten der Schulzeugnisse und die Schulbesuchsbestätigung.

Der notwendige Inhalt von Jahreszeugnissen wird weiterhin im Abs 2 normiert, es erfolgen lediglich kleinere Anpassungen und Aktualisierungen. So kann in der lit a ein Verweis auf die Form der Schulart entfallen, da es keine unterschiedlichen Formen mehr gibt. Die lit h kann gänzlich entfallen, da die Eignung für die Fachschule nicht im Berufsschulzeugnis mittels Fachschuleignungsvermerk erfolgt, sondern durch eine Eignungs- oder Einstufungsprüfung (siehe §§ 35 und 38). Eingang findet hingegen die Möglichkeit eines Vermerkes über die Zulässigkeit der Ablegung der Abschlussprüfung (§ 64) und eines Vermerkes für Schülerinnen oder Schüler der Berufsschule, die im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung gemäß § 12b LFBAO 1991 ausgebildet werden und die Berufsschule als ordentliche Schülerinnen oder Schüler besuchen (lit i und j).

Die Verpflichtung zur Aufnahme eines Teilnahme- bzw Befreiungsvermerkes gemäß Abs 3 wird erweitert, sodass in das Jahreszeugnis auch für Pflichtpraktika ein Teilnahmevermerk bzw im Fall der Befreiung ein Befreiungsvermerk aufzunehmen ist.

Im Abs 4, der wie bisher Anordnungen für ein vorläufiges Jahreszeugnis trifft, erfolgen Aktualisierungen bzw Anpassungen, die auf Grund von Änderungen im Gesetz notwendig geworden sind. Hervorgehoben werden soll, dass jenen Schülerinnen und Schülern, denen eine Nachtragsprüfung oder das Nachholen einer versäumten praktischen Tätigkeit bewilligt wurde, auf Verlangen ein vorläufiges Jahreszeugnis ausgestellt werden kann. Im Fall einer neuen Beurteilung nach Ablegung der Prüfung ist das vorläufige Jahreszeugnis einzuziehen und durch ein definitives Zeugnis zu ersetzen.

Wie bisher ist die Vorgehensweise betreffend das Zeugnis im Fall der Wiederholungsprüfung in einem eigenen Absatz geregelt (Abs 5).

Abs 6 enthält den überarbeiteten Regelungsinhalt des bisherigen Abs 6. Anpassungen sind erforderlich, da es Abschlusszeugnisse nur mehr in der Berufsschule gibt, während in Fachschulen Abschlussprüfungszeugnisse vergeben werden. Die Ausstellung des Jahreszeugnisses und des Abschlusszeugnisses für die Berufsschule erfolgt gemeinsam. Jahreszeugnis und Abschlussprüfungszeugnis für die Fachschule hingegen werden getrennt ausgestellt. Allgemein gilt, dass ein Jahreszeugnis unabhängig davon, ob die Schule erfolgreich absolviert wurde, ausgestellt wird. Im Fall einer positiven Wiederholungsprüfung wird es ausgetauscht.

Die bisherige Bestimmung, dass das Abschlusszeugnis den Bildungsgang der Schülerin oder des Schülers wiederzugeben hat (geltender Abs 6), wird im § 67 weitergeführt.

Abs 7 trifft Regelungen zur Schulbesuchsbestätigung und enthält eine Zusammenfassung der bisherigen Abs 7 und 8, dies soll der leichteren Verständlichkeit dienen.

Abs 8 enthält eine Ermächtigung der Schulbehörde, durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Gestaltung der Formulare für Zeugnisse und Schulbesuchsbestätigungen zu treffen.

Der geltende Abs 9, der die Möglichkeit für ordentliche Schülerinnen und Schüler vorsieht, anstelle eines Jahreszeugnisses nur eine Schulbesuchsbestätigung ohne Leistungsbeurteilung zu erhalten, entfällt.

Zu § 57 (Wiederholungsprüfung):

§ 57 trifft Regelungen hinsichtlich der Wiederholungsprüfung, er beruht auf § 70 Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz, soll aber nach dem Vorbild des § 23 SchUG ergänzt werden.

Im Abs 1 wird Schülerinnen und Schülern wie bisher die Möglichkeit einer Wiederholungsprüfung eingeräumt, wenn ihre Leistungen im Jahreszeugnis in einem oder zwei Pflichtgegenständen mit "Nicht genügend" beurteilt wurden. Die geltende Regelung, nach der die Wiederholungsprüfung zu Beginn des folgenden Schuljahres stattfindet, wird um die Möglichkeit der Abhaltung in der letzten Ferienwoche erweitert.

Abweichend von den Zeiträumen des Abs 1 legt Abs 2 bei Fachschulen für die Wiederholungsprüfung in der letzten Schulstufe fest, dass diese auf Antrag der Schülerin oder des Schülers zwischen der Klassenkonferenz (§ 54 Abs 6) und dem Beginn der Klausurprüfung stattfinden kann (vorgezogene Wiederholungsprüfung). Diese Bestimmung orientiert sich am § 23 Abs 1a SchUG. Sofern die vorgezogene Wiederholungsprüfung positiv ist, kann die Abschlussprüfung zum Haupttermin abgelegt werden. Ist die Prüfung negativ, besteht am Beginn des nächsten Schuljahres die Möglichkeit, diese zu wiederholen. Die Abschlussprüfung kann danach abgelegt werden (Nebentermin).

Abs 3 orientiert sich am § 23 Abs 1b SchUG und legt für Berufsschulen den Prüfungszeitraum fest.

Die Abs 4 bis 8 weisen im Wesentlichen den – lediglich teilweise neustrukturierten – Regelungsinhalt auf, der bisher in den Abs 2 bis 5 enthalten war.

Vorbemerkungen zum 6. Abschnitt:

Der 6. Abschnitt des 3. Hauptstückes enthält Bestimmungen über das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe, das Wiederholen von Schulstufen sowie die Höchstdauer und die Beendigung des Schulbesuches.

Zu § 58 (Aufsteigen):

§ 58 regelt das Aufsteigen von Schülerinnen und Schülern in die nächsthöhere Schulstufe. Er erhält neben den Abs 1 bis 3, die aus dem geltenden § 71 übernommen werden, einen neuen Abs 4. Dieser bestimmt speziell für Fachschulen als weitere Voraussetzung für das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe die erfolgreiche Absolvierung eines im Lehrplan vorgeschriebenen Pflichtpraktikums. In Ausnahmefällen ist die Befreiung vom Pflichtpraktikum vorgesehen (§ 45 Abs 3).

Zu den §§ 59 (Wiederholen von Schulstufen) und 60 (Höchstdauer des Schulbesuches):

Diese beiden Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen den geltenden §§ 72 und 73. Sie treffen Anordnungen über die Wiederholung von Schulstufen und die damit zusammenhängende Höchstdauer des Schulbesuches.

§ 59 Abs 2 ordnet an, dass die Schulleitung bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen die Wiederholung einer Schulstufe durch eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt ist (§ 58), zu bewilligen hat. Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage ergeben sich dadurch, dass in Zukunft die Zuständigkeit zur Bewilligung der Wiederholung einer Schulstufe – wie auch im Fall der Verlängerung um eine Schulstufe – bei der Schulleitung liegen soll.

§ 60 Abs 2 soll einen am § 32 Abs 8 SchUG orientierten neuen Regelungsinhalt erhalten. Danach darf in einer Berufs- oder Fachschule insgesamt nur einmal eine Schulstufe wiederholt werden, woraus sich eine bestimmte Höchstdauer des Schulbesuches, die grundsätzlich nicht überschritten werden darf, ergibt. Ausnahmsweise soll aber die Überschreitung dieser Höchstdauer um ein Jahr möglich sein, wenn die Schulleitung dies auf Grund besonderer Umstände bewilligt (§ 60 Abs 2).

Zu § 61 (Beendigung des Schulbesuches):

§ 61 ersetzt den bisherigen § 74 Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz und regelt die Beendigung des Schulbesuches. Er soll im Vergleich zur geltenden Regelung in Form und Inhalt aktualisiert und präzisiert werden.

Im Abs 1 soll klargestellt werden, dass die Schülerinnen- und Schülereigenschaft entweder mit Abschluss der lehrplanmäßig letzten Schulstufe, im Fall der Ablegung der Abschlussprüfung mit dem Ende des ersten Haupttermines oder mit dem Abschluss der Wiederholung der lehrplanmäßig letzten Schulstufe endet.

Aktualisiert wird auch die Textierung des Abs 2 über die vorzeitige Beendigung des Schulbesuches. Mit Ausnahme der lit b, die nun den Schulbesuch in der Berufsschule an die Dauer des Lehr- oder Arbeitsverhältnisses knüpft, besteht die Regelung inhaltlich unverändert weiter. Mit der Ausnahmebestimmung im zweiten Satz der lit b wird land- und forstwirtschaftlichen Lehrlingen, deren Lehrverhältnis vorzeitig endet und die zumindest die Hälfte der Lehrzeit absolviert haben, die Möglichkeit eröffnet, die Berufsschule zu beenden. Voraussetzung dafür ist ein Ansuchen. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 21 Abs 3 zweiter Satz Schulpflichtgesetz 1985.

Abs 3, der vorsieht, dass Zeitpunkt und Grund der Beendigung des Schulbesuches auf dem Jahreszeugnis ersichtlich zu machen sind, wenn das Ende des Schulbesuches nicht mit dem Abschluss einer Schulstufe zusammenfällt, wird hinsichtlich seiner Formulierung an § 33 Abs 3 SchUG angepasst. Die Abs 4 und 5 gelten inhaltlich unverändert weiter.

Neu angefügt wird ein Abs 6, der Vorkehrungen für den Fall trifft, dass der Schulbesuch von Schülerinnen oder Schülern, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, aus den im Abs 2 genannten Gründen endet.

Vorbemerkungen zum 7. Abschnitt:

Die Bestimmungen des 7. Abschnittes des 3. Hauptstückes enthalten eines der Kernanliegen der vorliegenden Neufassung des Salzburger land- und forstwirtschaftlichen Schulrechtes: die Einführung einer verpflichtenden Abschlussprüfung an allen Fachschulen ab dem Schuljahr 2017/18. Bisher war die Durchführung solcher Prüfungen freigestellt, weshalb sie nur im Bereich der Ländlichen Hauswirtschaftsschulen (nunmehr: Fachrichtung ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement) abgenommen wurden. Um aber eine Vergleichbarkeit der im land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen erworbenen Ausbil-

derung mit der im allgemeinen Fachschulwesen erworbenen Ausbildung gewährleisten zu können, soll eine verpflichtende Abschlussprüfung eingeführt werden. Die Ausgestaltung dieser Prüfungen orientiert sich im Wesentlichen an den entsprechenden Bestimmungen des bundesrechtlichen SchUG (§§ 34 ff) und an einer zwischen allen Ländern im Rahmen der Experteninnen- und Expertenkonferenz der landwirtschaftlichen Schulreferentinnen und -referenten der Bundesländer vereinbarten „Rahmenprüfungsordnung für Abschlussprüfungen“, wodurch nebenbei die Vergleichbarkeit mit nach anderen Rechtsgrundlagen erworbenen Ausbildungen sichergestellt werden kann.

Die Bestimmungen der §§ 74a und 74b Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz sind entbehrlich und können daher entfallen.

Zu § 62 (Form, Umfang und Art):

§ 62 trifft Anordnungen hinsichtlich der Form, des Umfangs und der Art der Abschlussprüfung. Als Vorbild dienen die Bestimmungen des SchUG (§ 34) und die Prüfungsordnung BMHS. In diesem Sinn soll die nun vorgesehene Abschlussprüfung aus einer Abschlussarbeit (Abs 1 Z 1), schriftlichen und praktischen Klausurprüfungen (Abs 1 Z 2) sowie einer mündlichen Prüfung (Abs 1 Z 3) bestehen. Die näheren Bestimmungen sind in einer Verordnung zu regeln (Abs 2).

Zu § 63 (Prüfungskommission):

Die Abschlussprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen (Abs 1).

Die im Abs 2 normierte Zusammensetzung dieser Kommission wurde nach dem Vorbild des § 35 SchUG gestaltet. Mit der Einführung der neuen Abschlussprüfung („3-Säulen-Modell“ bestehend aus abschließender Arbeit, Klausurprüfung und mündlicher Prüfung) soll eine Verfachlichung der Prüfungskommission und ein Systemwandel dahingehend erfolgen, dass die Prüfungskommission nicht wie bisher für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten gleichbleibend ist, sondern von Prüfungsgebiet zu Prüfungsgebiet wechselt. Die Zusammensetzung nach Prüfungsgebieten schafft somit eine fachkompetente und schlanke Prüfungskommission. Dies lässt es allerdings angebracht erscheinen, sämtliche Mitglieder zur Anwesenheit zu verpflichten (Abs 3 erster Satz). Für Fälle der Verhinderung oder von überschneidenden Funktionen (zB Klassenvorsteherin ist gleichzeitig Prüferin oder Prüfer) sind Ersatzmitglieder zu bestellen, so dass eine kontinuierliche Besetzung der Kommissionen gewährleistet ist (Abs 3).

Abs 3 trifft neben der bereits erwähnten Regelung für den Fall der Verhinderung Anordnungen betreffend die Beschlussfassung durch die Kommission. Bei Stimmgleichheit erhält die oder der Vorsitzende das Dirimierungsrecht.

Zu § 64 (Zulassung):

§ 64 regelt die Zulassung zur Abschlussprüfung und orientiert sich am § 36a SchUG.

Nach Abs 1 soll Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung der erfolgreiche Abschluss der letzten Schulstufe sein. Der erfolgreiche Abschluss der letzten Schulstufe ist auch dann gegeben, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die gemäß § 57 Abs 2 vorgesehene Wiederholungsprüfung positiv abgelegt hat.

Im Abs 2 werden die formellen Voraussetzungen für das Antreten zur Abschlussprüfung (amtswegige Zulassung bei erstmaliger Zulassung, Antragsrecht für Zulassung zu späterem Termin etc) sowie Regelungen hinsichtlich der Vorgangsweise bei negativ beurteilten Klausurarbeiten getroffen.

Zu § 65 (Prüfungstermine, Prüfungsgebiete, Aufgabenstellungen und Prüfungsvorgang):

§ 65 des Entwurfes wird nach dem Vorbild des § 37 SchUG gestaltet und enthält im Abs 1 eine Verordnungsermächtigung für die Festlegung der näheren Bestimmungen über die Prüfungstermine, die Prüfungsgebiete, die Aufgabenstellungen und die Durchführung der Prüfungen.

Abs 2 trifft Anordnungen hinsichtlich der Gestaltung der Prüfung, besonders soll hier auf die Abschlussarbeit eingegangen und die Selbständigkeit bei der Aufgabenbewältigung und der Methodenwahl (Literaturstudium, Forschung, Gewinnung eigener Erkenntnisse usw) betont werden. Dazu kommen die mündliche Präsentation und eine Diskussion über die Arbeit, im Zuge derer die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nicht nur ihre oder seine Präsentationskompetenz, sondern auch ihre oder seine Diskursfähigkeit unter Beweis stellen soll.

Im Abs 3 wird festgelegt, dass die Abschlussarbeit einer kontinuierlichen Betreuung unterliegen soll, ohne dass dadurch aber die Selbständigkeit der Aufgabenbewältigung beeinflusst werden soll.

Abs 4 bestimmt, dass die mündliche Prüfung öffentlich vor der jeweiligen Prüfungskommission abzuhalten ist, die Schriftführerin oder der Schriftführer hat ein Protokoll darüber anzufertigen.

Zu § 66 (Beurteilung der Leistungen):

§ 66 orientiert sich am § 38 SchUG. Er enthält Bestimmungen über die Beurteilung der Leistungen der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten.

Abs 1 regelt die Leistungsbeurteilung bei Abschlussarbeiten, Abs 2 bei Klausurarbeiten im Rahmen der Klausurprüfung und Abs 3 die Leistungsbeurteilung bei der mündlichen Prüfung bzw bei der mündlichen Kompensationsprüfung der Klausurprüfung. Die Abs 4 und 5 treffen Regelungen hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungen.

Zu § 67 (Abschlussprüfungszeugnis):

Diese Bestimmung regelt, dass die Gesamtbeurteilung der Leistungen der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in einem Zeugnis zu beurkunden ist (Abs 1). Die formalen Erfordernisse dieser Zeugnisse sind im Abs 2 geregelt, wobei es der Schulbehörde offen steht, nähere Bestimmungen über die Gestaltung der Zeugnisformulare zu treffen (Abs 3). Im Rahmen der Angaben im Zeugnis betreffend den Bildungsgang soll die Stundentafel über die besuchten Unterrichtsgegenstände während der dreijährigen Ausbildungsdauer abgebildet werden. Auf diese Weise sollen auch weitere Qualifikationen, die durch den Besuch zB von alternativen Pflichtgegenständen, Wahlpflichtmodulen oder schulautonomen Unterrichtsgegenständen erworben wurden, dargestellt werden können.

Zu § 68 (Wiederholung von Prüfungsgebieten der Abschlussprüfung):

§ 68 trifft Regelungen hinsichtlich der Wiederholung der Abschlussprüfung bzw einzelner Prüfungsgebiete. Die Bestimmung orientiert sich dabei am § 40 SchUG.

Vorbemerkungen zum 8. Abschnitt:

Der 8. Abschnitt des 3. Hauptstückes enthält Bestimmungen betreffend die Schulordnung und die damit zusammenhängenden Pflichten von Schülerinnen und Schülern.

Zu § 69 (Pflichten der Schülerinnen und Schüler):

§ 69 enthält die bisher im § 75 geregelten Pflichten von Schülerinnen und Schülern. Diese sollen um die Verpflichtung zur zumutbaren Schadensbehebung durch die Schülerinnen und Schüler, die diesen Schaden verursacht haben, erweitert werden. Ein solcher Auftrag zur Schadensbeseitigung soll nicht nur von der Schulleitung sondern auch von Lehrpersonen, Erzieherinnen und Erziehern sowie von einer mit der Beaufsichtigung betrauten Person erteilt werden können. Als Vorbild wird § 43 Abs 2 SchUG herangezogen.

Zu § 70 (Schul-, Heim- und Lehrbetriebsordnung):

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem § 76 Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz.

Im Abs 1 erfolgt im Hinblick auf die Zuständigkeit zur Erlassung einer Schul-, Heim- und Lehrbetriebsordnung eine wesentliche Neuerung: Während bisher eine geteilte Kompetenz zwischen Schulbehörde und Lehrerkonferenz bestand, soll künftig zu Zwecken der Vereinfachung eine Bündelung der Aufgaben bei der Schulleitung erfolgen. Diese soll mit Einbeziehung des Schulgemeinschaftsausschusses zur Festlegung einer Schul-, Heim- und Lehrbetriebsordnung berufen sein.

Der geltende Abs 2 enthält besondere Regelungen für Privatschulen, die aber entbehrlich sind, da die Schul-, Heim- und Lehrbetriebsordnung in Zukunft von allen Schulen selbst festgelegt werden soll. Sie sollen deshalb entfallen.

Der neue Regelungsinhalt des Abs 2 ermöglicht analog zu § 44 Abs 1 SchUG eine Erweiterung der Schul-, Heim- und Lehrbetriebsordnung um Bestimmungen, die das Zusammenleben an der Schule für alle Schulpartner regeln (Verhaltensvereinbarungen). In diesem Sinn ist die Schul-, Heim- und Lehrbetriebsordnung als Leitbild zu sehen, das die Schulkultur widerspiegelt. Die enthaltenen Verhaltensvereinbarungen sind gleichzeitig eine Dienstanweisung für die Lehrpersonen und die Bediensteten der Schule.

Zu § 71 (Beaufsichtigung durch Nicht-Lehrpersonen (Nicht-Erzieherinnen oder -Erzieher)):

Der Regelungsinhalt des § 71 ist im bisherigen Gesetz nicht enthalten. Die an § 44a SchUG angelehnte Bestimmung soll auch hinsichtlich der Schülerinnen und Schüler im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens die Möglichkeit schaffen, dass deren Beaufsichtigung durch andere Personen als Lehrpersonen oder Erzieherinnen und Erzieher erfolgen darf. § 71 stellt sicher, dass diese Tätigkeiten für das Land (funktionell) erfolgen und im Schadensfall daher die Bestimmungen über die Amtshaftung gelten.

Zu § 72 (Fernbleiben vom Unterricht):

Im § 72 werden die bisher auf die §§ 24 und 77 aufgeteilten Bestimmungen hinsichtlich des Fernbleibens vom Unterricht von Berufs- und Fachschulen zusammengefasst. Inhaltlich ergeben sich dadurch nur geringe Änderungen.

Die im Abs 5 vorgesehene Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht soll modifiziert werden. Insbesondere soll die Zuständigkeit zur Entscheidung über ein dahingehendes Ansuchen neu geregelt werden (Klassenvorsteherin bzw Schulleitung).

Abs 6 regelt die Konsequenzen im Fall des länger dauernden, ungerechtfertigten Fernbleibens von Schülerinnen und Schülern der Fachschule. Diese Konsequenzen sind auf Berufsschülerinnen und -schüler nicht übertragbar, weil diese einer Berufsschulpflicht unterliegen und insofern nicht ohne weiteres von der Schule abgemeldet werden können. Künftig soll daher zumindest eine Mitteilungspflicht über das längere Fernbleiben vom Unterricht gegenüber den Erziehungs- bzw Lehrberechtigten normiert werden. Diese haben sodann die für die Erfüllung der Berufsschulpflicht erforderlichen Schritte zu setzen.

Zu § 73 (Sammlungen in der Schule; Teilnahme an schulfremden Veranstaltungen):

§ 73 trifft Regelungen zu zwei Bereichen des Schullebens, nämlich zur Sammlung unter Schülerinnen und Schülern und zur Teilnahme an schulfremden Veranstaltungen. Er wird aus dem geltenden Recht mit geringfügigen Änderungen und Ergänzungen übernommen (bisher § 78).

Abweichend von der bestehenden Rechtslage soll in Zukunft die Entscheidung über Sammlungen aus Praktikabilitätsgründen nicht mehr bei der Schulbehörde, sondern beim sachlich näherliegenden Schulgemeinschaftsausschuss bzw bei der Schulleitung liegen (Abs 1 und 2). Da die kurzfristige Einberufung des Schulgemeinschaftsausschusses nur schwer möglich ist, soll über spontane Hilfsaktionen die Schulleitung entscheiden dürfen.

Auch im Abs 3, der die Organisation von Veranstaltungen in der Schule betrifft, wird eine Kompetenzverschiebung weg von der Schulbehörde und hin zur Schulleitung vorgenommen. Dies gilt aber nicht, soweit eine Veranstaltung für Schülerinnen und Schüler mehrerer Schulen organisiert wird. Hier bedarf es einer Bewilligung der Schulbehörde.

Abs 4 fügt eine neue Bestimmung hinsichtlich der Werbung an Schulen hinzu. Danach darf in der Schule, bei Schulveranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen für schulfremde Zwecke nur mit Zustimmung der Schulleitung und auch nur dann geworben werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Berufs- und Fachschulen hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Zu § 74 (Mitwirkung der Schule an der Erziehung):

Die Bestimmung über die Mitwirkung der Schule an der Erziehung der Schülerinnen und Schüler entspricht im Wesentlichen der geltenden (§ 79), im Abs 1 erscheint allerdings die Einbindung der Schulbehörde in die Erziehungsangelegenheiten auf Grund des fehlenden Naheverhältnisses zu den einzelnen Schülerinnen und Schülern als nicht zweckmäßig, weshalb ihre Zuständigkeit in diesem Bereich entfallen soll.

Abs 2 enthält, wie im geltenden Recht, die Möglichkeit einer Versetzung von Schülerinnen und Schülern durch die Schulleitung in eine Parallelklasse. Eine Regelung betreffend die Berufsschulen ist in diesem Zusammenhang überflüssig, da die Berufsschule nicht aus mehreren Lehrgängen besteht und eine Versetzung in einen anderen Lehrgang deshalb nicht in Betracht kommt. Auch die Abs 3 und 4 entsprechen dem geltenden Recht.

Zu § 75 (Verständigungspflichten der Schule):

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 80. Ergänzt wird aber im Abs 1 die Verpflichtung der Klassenvorsteherin bzw der Schulleitung, das Einvernehmen nicht nur mit den Erziehungsberechtigten, sondern auch mit den Lehrberechtigten der Berufsschülerinnen und Berufsschüler zu suchen.

Im Abs 2 soll für den Fall, dass die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten nicht erfüllen, auf die Mitteilungspflicht an die nach dem Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz – S.KJHG, LGBl Nr 32/2015, zuständige Bezirksverwaltungsbehörde hingewiesen werden. Dies ergibt sich bereits aus dem unmittelbar anwendbaren § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013, BGBl I Nr 69, der vorsieht, dass von Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten ist, wenn sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht ergibt, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder

ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder einer bzw eines Jugendlichen anders nicht verhindert werden kann.

Zu § 76 (Ausschluss und Suspendierung einer Schülerin oder eines Schülers):

§ 76 normiert den Ausschluss und die Suspendierung von Schülerinnen und Schülern, er beruht auf § 81 Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz.

Abs 1 wird gegenüber dem geltenden Recht um eine Anordnung für den Ausschluss von der allgemeinen Schulpflicht unterliegenden Schülerinnen und Schülern erweitert. Diese Bestimmung orientiert sich am § 49 Abs 1 SchUG. Soll der Ausschluss einer solchen Schülerin oder eines solchen Schülers erfolgen, ist die für die Erfüllung der Schulpflicht zuständige Schulbehörde darüber in Kenntnis zu setzen (Abs 8).

Das Verfahren betreffend den Ausschluss entspricht dem des geltenden Rechtes.

Hinsichtlich der Suspendierung von Schülerinnen und Schülern soll eine Zuständigkeitsverschiebung von der Schulbehörde auf die Schulleitung vorgenommen werden. Dies erscheint im Hinblick auf den geringeren Schweregrad im Vergleich zum Ausschluss angemessen und ermöglicht ein schnelleres und flexibleres Reagieren durch die Schule.

Eine Ergänzung der Bestimmung erfolgt durch Anfügung eines neuen Abs 9, der nun ausdrücklich festlegt, dass der Ausschluss bzw die Suspendierung auch den Ausschluss bzw die Suspendierung aus dem Schülerheim bedeutet. Bisher war dieser Fall nicht geregelt.

Zu § 77 (Außerordentliche Schülerinnen und Schüler):

Die Bestimmung über die auf außerordentliche Schülerinnen und Schüler anwendbaren Regelungen findet sich bisher im § 82 Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz und erfährt demgegenüber keine Änderung.

Vorbemerkungen zum 9. Abschnitt:

Der 9. Abschnitt des 3. Hauptstückes trifft Regelungen betreffend jene Funktionen, die Lehrpersonen im Schulwesen wahrnehmen können. So werden Rechte und Pflichten der Lehrpersonen im Rahmen ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit festgelegt und Vorgaben für ihr Tätigwerden als Kustoden, Werkstattleitungen, Klassenvorstellungen etc getroffen. Darüber hinaus enthält dieser Abschnitt die Bestimmungen hinsichtlich der Lehrerkonferenzen.

Zu § 78 (Lehrpersonen):

§ 78 trifft Regelungen betreffend die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen, er entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem geltenden § 83. Änderungen ergeben sich insbesondere durch Einfügung aktualisierter und geschlechtergerechter Formulierungen und durch Überarbeitung des Abs 4 hinsichtlich des Erzieherdienstes. Letzterer soll klarstellen, dass die Aufsichtspflicht auch für den Erzieherdienst gilt.

Zu § 79 (Kustoden, Leitung von Lehrwerkstätten oder Lehr- und Versuchsbetrieben):

§ 79 beruht auf dem geltenden § 84. Im Abs 1 soll zum einen durch Änderung der Formulierung eine Verpflichtung zur Errichtung von Kustodiaten vorgesehen werden, um eine geregelte Betreuung der jeweiligen Unterrichtsmittel oder sonstigen Schuleinrichtungen sicherzustellen. Zum anderen soll aus Gründen der Deregulierung die Verpflichtung der Schulleitung entfallen, die einzelnen, den Lehrpersonen als Kustoden obliegenden Aufgaben mit Zustimmung der Schulbehörde festzulegen. In Zukunft sollen die den Kustoden obliegenden Pflichten durch schriftliche Dienstanweisung der Schulleitung festgelegt werden. Negative Auswirkungen sind dadurch nicht zu erwarten, da die Schulleitung die Betrauung von Kustoden ohnehin nur mit Zustimmung der Schulbehörde vornehmen darf.

Auch im Abs 2 soll eine Verschiebung von Zuständigkeiten vorgenommen werden. Nach der geltenden Regelung kann die Schulbehörde insbesondere auf Vorschlag der Schulleitung Lehrpersonen mit der Leitung der Lehr- und Wirtschaftsbetriebe (Wirtschaftszweige) oder einer Lehrwerkstätte betrauen und die ihnen obliegenden Aufgabenbereiche festlegen. Nach der vorgeschlagenen Regelung soll die Schulleitung mit Zustimmung der Schulbehörde über die Betrauung mit Leitungsaufgaben entscheiden. Die den Leitungsaufgaben übernehmenden Lehrpersonen obliegenden Pflichten sind wiederum durch schriftliche Dienstanweisung der Schulleitung festzulegen. Die Übertragung der Kompetenzen an die Schulleitung entspricht dem Gedanken der Deregulierung. Daneben sollen die im Gesetz verwendeten Begrifflichkeiten vereinheitlicht werden, sodass statt „Lehr- und Wirtschaftsbetriebe“ der Begriff „Lehr- und Versuchsbetriebe“, statt „Wirtschaftszweige“ der Begriff „Betriebszweige“ und statt „Werkstätten“ der Begriff „Lehrwerkstätten“ verwendet werden soll.

Der bisherige Abs 3 kann entfallen, da damit zusammenhängende Regelungen in den §§ 81 und 82 getroffen werden.

Zu § 80 (Klassenvorsteherung):

Auf Basis von § 85 Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz wird normiert, dass die Schulleitung für jede Klasse eine Klassenvorsteherung, also eine Klassenvorständin oder einen Klassenvorstand, aus dem Kreis der Lehrpersonen zu bestellen hat. Neu ist hier, dass die Aufgabe der Klassenvorsteherung auch eine Lehrperson übernehmen kann, die nicht in der jeweiligen Klasse unterrichtet. Abs 2 wird inhaltlich nicht verändert.

Zu § 81 (Fachkoordination):

§ 81 legt – orientiert am § 54a SchUG – als weitere mögliche Funktion von Lehrpersonen die Funktion von Fachkoordinatorinnen und Fachkoordinatoren fest, deren Aufgabe die Koordination der Unterrichtstätigkeit der einen bestimmten Pflichtgegenstand unterrichtenden Lehrpersonen und die damit verbundene Koordination der Lehrpersonen mehrerer Fachrichtungen und gemeinsame Prüfungsvorbereitung für die Abschlussprüfung ist.

Zu § 82 (Schulleitung):

§ 82 trifft Regelungen zur Schulleitung und basiert auf dem geltenden § 86.

In Ergänzung zum geltenden Recht wird im Abs 1 normiert, dass der Schulleitung nicht nur die Leitung der Schule obliegt, sondern auch die des Schülerheimes und des Lehrbetriebes. Sie ist außerdem für deren wirtschaftliche Führung zuständig. Der Terminus „wirtschaftliche Führung“ verdeutlicht, dass von der Schulleitung neben der pädagogischen Führung auch die wirtschaftlichen und kaufmännischen Angelegenheiten, im Sinn einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwendung der Mittel, wahrzunehmen sind. Die Schulleitung ist darüber hinaus die unmittelbare Vorgesetzte aller an der Schule tätigen Lehrpersonen und sonstigen Bediensteten.

Im Abs 3 wird durch eine geänderte Formulierung betont, dass Mängel am Schulgebäude, den Schulräumen oder anderen Schulliegenschaften und ihrer Einrichtung eigenständig zu beheben sind, soweit dies möglich ist. Im anderen Fall hat die Schulleitung diese Mängel an die Schulerhalterin oder den Schulerhalter zu melden.

Abs 4 wird inhaltlich unverändert aus dem geltenden Recht übernommen. Er dient der Klarstellung, dass es sich bei den in diesem Entwurf genannten Pflichten um keinen abschließenden Katalog handelt, sondern die Schulleitung daneben durchaus auch andere – insbesondere dienstrechtliche – Verpflichtungen treffen.

Der Regelungsinhalt des bisherigen Abs 5 kann entfallen. Abs 5 neu ordnet an, dass an jenen Schulen, wo Abteilungsvorsteherungen eingerichtet sind, die Stellvertretung der Schulleitung von diesen wahrzunehmen ist. In Schulen, wo dies nicht der Fall ist, kann die Schulbehörde im Fall einer gebotenen Notwendigkeit eine Stellvertretung aus dem Kreis der Lehrpersonen der jeweiligen Schule festlegen.

Zu § 83 (Abteilungsvorsteherung):

§ 83 regelt die Aufgaben der Abteilungsvorsteherung in Anlehnung an die §§ 17 und 18 LLVG. Ergänzend dazu wird festgelegt, dass der Abteilungsvorsteherung auch die Stellvertretung der Schulleitung obliegt. Wesentlich ist, dass die Abteilungsvorsteherung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben immer in Unterordnung unter die Schulleitung tätig wird.

Im Abs 2 soll klargestellt werden, dass in dem Fall, dass in einer Schule Abteilungsvorsteherungen bestellt sind, diese die Aufgaben der Vorgesetzten für die im jeweiligen Bereich tätigen Lehrpersonen wahrnehmen.

Zu § 84 (Lehrerkonferenzen):

§ 84 trifft Regelungen zu den Lehrerkonferenzen und stimmt inhaltlich im Wesentlichen mit dem geltenden § 87 überein. Durch die nach dem Vorbild des § 57 SchUG gestaltete Struktur und Formulierung soll die Bestimmung klarer und damit einfacher zu verstehen sein.

Während nach der bisherigen Rechtslage nur eine Konferenz für die gesamte Schule (bzw eine Klassenkonferenz) vorgesehen ist, sollen künftig verschiedene Lehrerkonferenzen mit unterschiedlicher Besetzung ermöglicht werden. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung, zumal die Einberufung aller Lehrpersonen einer Schule mit großem Aufwand verbunden ist, aber auch gar nicht in jedem Fall erforderlich scheint, weil in vielen Angelegenheiten ohnehin nur eine bestimmte Gruppe von Lehrpersonen direkt betroffen ist. Nach Maßgabe des Abs 2 dritter Satz gilt für die zur Entscheidung über einen Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers aus dem Schülerheim zuständige Schul- bzw Abteilungskonferenz eine besondere Besetzungsvorschrift. Regelmäßig üben die Lehrpersonen, die in der betreffenden Fachrichtung tätig sind, den Erzieherdienst aus und sind deshalb ohnehin Mitglied der Schul- bzw Abteilungskonferenz; allerdings scheint es zweckmäßig, dass auch Lehrpersonen, die in einer anderen Fachrichtung

Erzieherdienst versehen und damit nicht schon auf Grund ihrer Lehrerfunktion Mitglied der zuständigen Schul- bzw. Abteilungskonferenz sind, in die Entscheidung über den Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers aus dem Schülerheim eingebunden werden.

Der neue Abs 3 trifft formale Vorgaben für die Abhaltung von Lehrerkonferenzen, Abs 4 entspricht im Wesentlichen dem geltenden Abs 6.

Neu hinzugefügt wird eine Bestimmung betreffend die Ausübung von Mitwirkungsrechten der Schülerinnen und Schüler (Abs 5). Diese entspricht § 57 Abs 5 SchUG.

Vorbemerkungen zum 10. Abschnitt:

Der 10. Abschnitt des 3. Hauptstückes umfasst Regelungen zum Verhältnis der Schule zu den Schülerinnen und Schülern. In diesem Zusammenhang werden Vorgaben für die Schülermitverwaltung und die Schülervertretungen gemacht.

Zu § 85 (Schülermitverwaltung):

§ 85 trifft Regelungen zur Schülermitverwaltung. Er beruht auf dem geltenden § 88, wird aber nach dem Vorbild des § 58 SchUG umgestaltet.

Gemäß Abs 1 haben die Schülerinnen und Schüler das Recht auf Vertretung ihrer Interessen gegenüber den Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulbehörde sowie auf Mitgestaltung des Schullebens. Dies wird als Schülermitverwaltung bezeichnet. Zu diesem Zweck werden den Schülervertretungen verschiedene Rechte eingeräumt (zB Recht auf Anhörung, auf Information, auf Abgabe von Stellungnahmen). Die im Abs 2 grundgelegten Anhörungs- und Informationsrechte beinhalten sämtliche Bereiche des schulischen Lebens, eine explizite Anführung von einzelnen Punkten wie bisher erscheint nicht erforderlich. Weiters soll auch die bisher vorgesehene Festsetzung des Umfanges der Mitgestaltungsrechte der Schülerinnen und Schüler durch den Schulgemeinschaftsausschuss entfallen.

Im Abs 3 soll betont werden, dass die Mitgestaltungsrechte nicht nur wie bisher der staatsbürgerlichen und kulturellen, sondern auch der politischen Bildung der Schülerinnen und Schüler dienen sollen. Damit im Zusammenhang steht der neue Abs 5, nach welchem die Schulleitung die Tätigkeit der Schülervertretung zu unterstützen und zu fördern hat.

Zu den §§ 86 (Schülervertretung, Versammlung der Schülervertretungen) und 87 (Wahl und Abwahl der Schülervertretung):

Die Bestimmungen zur Schülervertretung und deren Wahl ersetzen den bisherigen § 89 und orientieren sich an den §§ 59 und 59a SchUG.

Zu § 86:

Wesentliche Neuerung ist, dass künftig neben dem Amt der Klassensprecherin bzw. des Klassensprechers und der Schulsprecherin bzw. des Schulsprechers auch das Amt der Abteilungssprecherin bzw. des Abteilungssprechers an Schulen mit mehreren Fachrichtungen ausdrücklich vorgesehen ist. An Berufsschulen, die organisatorisch im Zusammenhang mit Fachschulen geführt werden (§ 11 Abs 3), soll das Amt einer Abteilungssprecherin oder eines Abteilungssprechers nicht vorgesehen werden, da Berufsschulen lehrgangsmäßig geführt werden und die Lehrgangsdauer für die Einrichtung dieses Amtes zu kurz ist.

Abs 3 ordnet an, dass die Schülervertretungen im Verhinderungsfall von ihrer jeweiligen Stellvertretung vertreten werden. Die Wahl der Stellvertretung erfolgt gleichzeitig mit der Wahl der Schülervertretung.

Im Abs 4 wird der Wirkungskreis der einzelnen Schülervertretungen festgelegt, dies stellt einen Unterschied zum geltenden Recht dar, in welchem der Wirkungskreis vom Schulgemeinschaftsausschuss festgesetzt wurde.

Abs 5 enthält Bestimmungen zur Versammlung der Schülervertretung, dem bisherigen Schülervertretungsausschuss. Dieser wird nach dem Vorbild des § 59 Abs 5 SchUG benannt und ausgestaltet.

Zu § 87:

§ 87 trifft detaillierte Regelungen zur Wahl der Schülervertretungen. Abs 2 normiert in Ergänzung zum geltenden Recht das aktive Wahlrecht für die Wahl der Abteilungssprecherinnen und Abteilungssprecher.

Hinsichtlich des passiven Wahlrechtes für die Wahl der Schülervertretung sieht Abs 3 gegenüber dem § 59a Abs 3 SchUG insofern Abweichungen vor, als der Kreis jener Personen, die zu Abteilungs- oder Schulsprecherinnen oder -sprecher gewählt werden dürfen, eingeschränkt werden soll. So sollen für die Vertretungen der Interessen nur jene Schülerinnen und Schüler herangezogen werden, die eine gewisse Vorerfahrung als Schülervertretung aufweisen, wobei durch die vorgeschlagene Ausgestaltung keinesfalls die im Gesetz verankerten direkten Mitspracherechte der einzelnen Schülerinnen und Schüler an Bedeutung verlieren sollen.

Die Abs 4 bis 7 enthalten weitere Regelungen betreffend Wahlleitung, Wahlsieg und die Beendigung der Tätigkeit als Schülervertretung. Wesentliche Abweichung zum geltenden Recht ist dabei die Bestimmung des Abs 4, wonach die Wahl der Klassensprecherinnen und Klassensprecher nicht mehr unter der Leitung der Klassenvorsteherung erfolgen soll, sondern nun die Schulleitung allgemein für die Leitung der Wahl der Schülervertretungen zuständig ist. Weiters wird vorgesehen, dass die Funktion der Stellvertretung der Schülervertretung in einem eigenen Wahlgang besetzt wird. Diese Praxis hat sich bereits bewährt und soll deshalb als Abs 6 aufgenommen werden.

Vorbemerkungen zum 11. Abschnitt:

Der 11. Abschnitt des 3. Hauptstückes enthält Bestimmungen über das Verhältnis von Schule und Erziehungsberechtigten.

Zu § 88 (Erziehungsberechtigte, Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten):

Die Bestimmung betreffend die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten ist im Wesentlichen dem geltenden § 90 entnommen. Durch die Ergänzung im Abs 3 soll betont werden, dass die Erziehungsberechtigten nicht nur die Pflicht, sondern auch das Recht haben, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen.

Im neuen Abs 5 soll das Recht der Erziehungsberechtigten auf Vertretung ihrer Interessen im Schulgemeinschaftsausschuss (§ 90) ausdrücklich Erwähnung finden.

Zu § 89 (Beratung zwischen Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten):

§ 89 bestimmt, dass Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte eine möglichst enge Zusammenarbeit in allen Fragen der Erziehung und des Unterrichtes der Schülerinnen und Schüler zu pflegen haben. Er wird inhaltlich unverändert aus dem geltenden § 91 übernommen.

Zu § 90 (Schulgemeinschaftsausschuss):

§ 90 trifft Regelungen über den Schulgemeinschaftsausschuss und ersetzt die bisherigen §§ 92 und 93. Eine Bestimmung betreffend Elternvereine, wie im bisherigen § 92, ist auf Grund ihrer praktischen Unerheblichkeit entbehrlich, da es an keiner Schule Elternvereine gibt und ein Bedarf danach wegen der Aufwertung des Schulgemeinschaftsausschusses, in dem die Erziehungsberechtigten ihre Rechte wahrnehmen können, nicht gesehen wird.

Der vorgeschlagene § 90 ist nach dem Vorbild des § 64 SchUG gestaltet.

Abs 1 wird aus dem geltenden Recht übernommen und um eine Regelung ergänzt, wonach in Schulen, in denen mehrere Abteilungen (Fachrichtungen bzw eine Berufsschule) bestehen, für jede Abteilung ein Schulgemeinschaftsausschuss gebildet werden kann.

Die Abs 2, 3 und 4 treffen Regelungen zu den Mitgliedern des Ausschusses und zu deren Berufung in das Amt.

Abs 5 legt die Aufgaben und Befugnisse des Schulgemeinschaftsausschusses fest, welche sich aus den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes ergeben. Auf Grund der Verlagerung von Kompetenzen von der Schulbehörde auf die Schulen kommen dem Schulgemeinschaftsausschuss mehr Entscheidungsbe-fugnisse als bisher zu. Neu ist zB die Entscheidung über mehrtägige Schulveranstaltungen, die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung oder der Beschluss über schulautonome Lehrplanbestimmungen. Wie bereits erwähnt, kann die Befassung des Schulgemeinschaftsausschusses mit der Festsetzung des Umfanges der Mitwirkungsrechte der Schülerinnen und Schüler, wie sie im geltenden Abs 6 lit b vorgesehen ist, entfallen. Die Mitbestimmungsrechte sollen in Zukunft auf gesetzlicher Ebene festgelegt werden.

In den Abs 6 bis 14 werden die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Einberufung, Abhaltung und Beschlussfassung des Ausschusses getroffen. Abs 15 enthält eine Ermächtigung für die Schulbehörde, mittels Verordnung nähere Vorschriften über die Durchführung der Wahl der Mitglieder des Ausschusses zu treffen. Darüber hinaus wird vorgesehen, dass sich der Schulgemeinschaftsausschuss eine Geschäftsordnung geben kann.

Zu § 91 (Erweiterte Schulgemeinschaft und Schulkoooperation):

Diese Bestimmung regelt auf Grundlage des geltenden § 94, dass Schulen neben den bereits bisher möglichen erweiterten Schulgemeinschaften nun auch schulautonom Kooperationen mit anderen Schulen oder Einrichtungen eingehen können. Als Vorbild für die Ergänzung der geltenden Regelung wurden die §§ 65 und 65a SchUG herangezogen. Durch die Schaffung von Schulkoooperationen soll nicht nur der Schulalltag belebt, sondern auch die Durchlässigkeit innerhalb der Schulen sowie zum Beruf optimiert werden. Um den Schülerinnen und Schülern den späteren Einstieg ins Berufsleben zu erleichtern, sollen Kooperationen mit anderen Schulen, aber auch darüber hinausgehend mit außerschulischen Einrichtungen ermög-

licht werden. Solche Kooperationen sind vom Schulgemeinschaftsausschuss (§ 90) zu beschließen und unterliegen der Kontrolle der Schulbehörde. Schulkooperationen bestehen bereits ua mit dem Biosphärenpark Lungau und dem Nationalpark Hohe Tauern.

Vorbemerkungen zum 12. Abschnitt:

Der 12. Abschnitt des 3. Hauptstückes umfasst mit den §§ 92 und 93 Bestimmungen betreffend die ärztliche Betreuung von Schülerinnen und Schülern, welche zum einen durch die Schulärztinnen und Schulärzte und zum anderen in besonderen Fällen durch die Lehrpersonen erbracht werden soll.

Zu § 92 (Schulärztin und Schularzt):

Die Bestimmung über die schulärztliche Betreuung von Schülerinnen und Schülern entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 95.

Die im Abs 2 genannte Untersuchung dient der Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler gesundheitlich in der Lage ist, dem Unterricht zu folgen. Dabei diagnostizierte gesundheitliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen des Gesundheitswesens (niedergelassene Ärzte; öffentliche oder private Gesundheitseinrichtungen usw) näher abzuklären bzw zu behandeln. Die Erziehungsberechtigten sind über den Befund zu informieren, damit sie ihrer gesetzlichen Obsorgepflicht (§§ 158 bzw 160 Abs 1 ABGB) nachkommen können. Die zum Zweck der Untersuchung erforderliche Datenverwendung unterliegt der ärztlichen Verschwiegenheit.

Die Schulärztinnen und Schulärzte beraten die Lehrpersonen darüber, wie festgestellten gesundheitlichen Beeinträchtigungen im Rahmen des Unterrichtes gegengesteuert werden kann. Informationen über den gesundheitlichen Zustand einzelner Schülerinnen und Schüler dürfen nur unter Beachtung der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht (§ 54 Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998, BGBl I Nr 169) erteilt werden.

Hinzugefügt wird die Anordnung, dass gegenüber der Schulleitung eine Informationspflicht über gesundheitliche Beeinträchtigungen besteht, dies auf Grund der Sensibilität der von der Schulärztin bzw vom Schularzt ermittelten gesundheitlichen Daten aber nur in dem Fall, dass die Kenntnis über gesundheitliche Mängel der Schülerinnen und Schüler für die Schulleitung notwendig ist, um einen ordnungsgemäßen Schul- und Heimbetrieb gewährleisten zu können.

Im Abs 3 wird die Beiziehung von Schulärztinnen und Schulärzten zu den Lehrerkonferenzen und den Sitzungen des Schulgemeinschaftsausschusses bei Beratungen von Fragen der Schulgesundheitspflege festgelegt.

Zu § 93 (Ausübung ärztlicher Tätigkeiten nach § 50a Abs 1 ÄrzteG 1998 durch Lehrpersonen):

Diese Bestimmung wird dem im Rahmen des Bildungsreformgesetzes 2017, BGBl I Nr 138, eingefügten § 66b SchUG nachgebildet.

Abs 1 betrifft die Ausübung einzelner ärztlicher Tätigkeiten durch Lehrpersonen im Einzelfall. Die Übernahme der Tätigkeit setzt die Unterweisung durch die Ärztin oder den Arzt voraus und geschieht freiwillig. Solange die Lehrperson von der Tätigkeit nicht zurücktritt, gilt sie als Ausübung einer Dienstpflicht. Da es sich um eine gesetzlich festgeschriebene Aufgabe handelt, wird im Ergebnis die Amtshaftung des Landes begründet. Abs 2 stellt klar, dass einfache medizinische Tätigkeiten, die auch Laien zugemutet werden können, von den Lehrpersonen im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten zu erbringen sind. Dazu gehören ua das Erinnern an eine Medikamenteneinnahme durch die Schülerin oder den Schüler, das Wechseln einfacher Verbände, das orale Verabreichen von Medikamenten oder die Verabreichung von Augentropfen jeweils nach ärztlicher Verschreibung. Tätigkeiten dieser Art werden im Zuge der Aufsichtsführung nach § 78 Abs 3 erbracht und fallen als hoheitliches Handeln unter die Amtshaftung. Davon abgesehen ist das Verabreichen von Arzneimitteln grundsätzlich eine ärztliche Tätigkeit und keine Laientätigkeit.

Abs 2 bezieht sich ferner auf Notfälle. In Notfällen ist jede Person – nicht bloß eine Lehrperson – zur erforderlichen und zumutbaren Hilfeleistung verpflichtet. Ebenso wenig dürfen Verletzte sich selbst überlassen werden. Da das Unterlassen von Hilfe bzw das Im-Stich-Lassen von Verletzten mit Strafe bedroht ist (§§ 94 und 95 StGB), handelt es sich bei den damit verbundenen Hilfeleistungen um eine gesetzlich verankerte Tätigkeit. Leisten Lehrpersonen im Unterricht oder bei Schulveranstaltungen aus diesem Grund Hilfe oder versorgen sie eine verletzte Schülerin oder einen verletzten Schüler, üben sie Aufsicht aus, was die Anwendbarkeit des Amtshaftungsrechtes bewirkt.

Vorbemerkungen zum 13. Abschnitt:

Der 13. und damit letzte Abschnitt des 3. Hauptstückes enthält die Verfahrensbestimmungen für Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens.

Zu § 94 (Vertretung durch die Erziehungs- bzw Lehrberechtigten; Volljährigkeit der Schülerinnen und Schüler):

Die Bestimmung über die Vertretung der Schülerinnen und Schüler durch die Erziehungs- bzw Lehrberechtigten orientiert sich im Wesentlichen am bisherigen § 96 sowie an den §§ 68 und 69 SchUG.

Grundsätzlich soll wie bisher für minderjährige Schülerinnen und Schüler allgemein eine Vertretungsbefugnis der Erziehungsberechtigten gelten, während volljährige Schülerinnen und Schüler ihre Angelegenheiten nach diesem Gesetz selbst besorgen dürfen bzw müssen. Den Lehrberechtigten kommen dagegen nur jene Rechte zu, die in den einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes konkret angeführt sind.

Wie bereits im geltenden Recht angeordnet, sollen minderjährige Schülerinnen und Schüler in den im Abs 2 angeführten Angelegenheiten selbst handeln können, sofern die Erziehungsberechtigten diese Handlungsfähigkeit durch Erklärung gegenüber der Schule nicht einschränken. Damit im Zusammenhang ist Abs 4 zu lesen, der anordnet, dass dann, wenn minderjährige Schülerinnen und Schüler von der ihnen eingeräumten Befugnis keinen Gebrauch machen, die Erziehungsberechtigten zum Handeln befugt sind. Durch den zweiten Satz des Abs 4 soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Erziehungsberechtigten auch nach dem Ablauf der den minderjährigen Schülerinnen und Schülern für eine bestimmte Handlung eingeräumten Frist noch die Möglichkeit haben, binnen drei Werktagen die von der Schülerin oder vom Schüler versäumte, fristgebundene Handlung nachzuholen.

Der erste Satz des Abs 3 dient lediglich der Klarstellung. An sich ergibt sich schon aus dem Sinn der in diesem Satz genannten, auf Erziehungsberechtigte abstellenden Bestimmungen, dass diese im Fall der Volljährigkeit der Schülerin oder des Schülers nicht anwendbar sein können. Zum einen haben volljährige Schülerinnen und Schüler nämlich keine Erziehungsberechtigten mehr, zum anderen würde die im Abs 3 zweiter Satz enthaltene Anordnung, dass im Fall der Volljährigkeit die Schülerinnen und Schüler die ihnen oder den Erziehungs- bzw Lehrberechtigten obliegenden Angelegenheiten selbst besorgen dürfen, in diesen Fällen zu keinem sinnvollen Ergebnis führen.

Der letzte Satz des Abs 3 normiert, dass bestimmte Rechte der Lehrberechtigten, insbesondere gewisse Informationsrechte, auch dann gelten sollen, wenn die Schülerin oder der Schüler bereits volljährig ist. Dadurch sollen die Interessen des Lehrbetriebes geschützt werden.

Zu § 95 (Verfahren):

§ 95 trifft Regelungen hinsichtlich des anzuwendenden Verfahrensrechtes in Verwaltungsverfahren auf Grund dieses Gesetzes. Hier sollen für bestimmte Verfahren, die von anderen Organen als der Schulbehörde (Schulleitung, Lehrerkonferenz, Schulgemeinschaftsausschuss, Prüfungskommission etc) zu erledigen sind, die sonst anzuwendenden Regelungen des AVG durch besondere Bestimmungen ersetzt werden. Dies entspricht dem geltenden Recht (§ 97). Die normierten Abweichungen vom AVG sind auf Grund der besonderen Situation im Schulwesen unerlässlich, um einen reibungslosen und effektiven Schulbetrieb zu gewährleisten.

Die Aufzählung jener Angelegenheiten, auf deren Verfahren die Bestimmungen der §§ 96 bis 100 Anwendung finden, wird ergänzt und aktualisiert (Abs 2).

Zu § 96 (Parteien, Ermittlungsverfahren, Entscheidung):

Die Bestimmung über die Parteien, das Ermittlungsverfahren und die Entscheidung stimmt im Wesentlichen mit dem geltenden § 98 überein. Im Abs 1 wird lediglich die Parteistellung klarer formuliert und festgelegt, dass diese jedenfalls den Schülerinnen und Schülern bzw – im Fall von deren Minderjährigkeit – den Erziehungsberechtigten zukommt. Der Kreis der weiteren Verfahrensparteien bestimmt sich nach § 8 AVG.

In den Abs 2 und 3 sind Anpassungen auf Grund des neu eingefügten Widerspruchsverfahrens erforderlich. Wesentliche Änderung dabei ist die neue Terminologie, die mit diesem Provisorialverfahren verbunden ist. Danach ist die erstmalige Erledigung der Schulorgane als „Entscheidung“ zu bezeichnen.

Zu § 97 (Widerspruch):

Gegen Entscheidungen in Angelegenheiten des § 95 Abs 2, die von anderen Organen als der Schulbehörde (Schulleitung, Lehrerkonferenz, Schulgemeinschaftsausschuss, Prüfungskommission, etc) getroffen werden, soll künftig die Erhebung eines Widerspruches möglich sein. Der Widerspruch bewirkt, dass die Entscheidung außer Kraft tritt und jenes Organ, das sie getroffen hat, soweit nicht anderes angeordnet ist, nach den Bestimmungen des AVG in der Sache mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden hat (Abs 3). Dieses Regelungssystem steht im Einklang mit der Entscheidung des Verfassungsgesetzgebers, den administrativen Instanzenzug zugunsten der Beschwerde an die Verwaltungsgerichte erster Instanz ersatzlos abzuschaffen, da es nicht aufsteigend ausgestaltet ist.

Im Hinblick auf die durch die zeitlichen Bedingungen im Schulwesen gegebene Dringlichkeit ist es erforderlich, im Rahmen dieses Provisorialverfahrens im § 99 Abs 3 verkürzte Entscheidungsfristen festzulegen, da der Schulbetrieb nur auf diese Weise reibungslos weiterlaufen kann.

Der im Widerspruchsverfahren erlassene Bescheid ist durch eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht anfechtbar.

Zu § 98 (Zustellung):

Die Bestimmung über die Zustellung von Entscheidungen entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem geltenden § 100. Zur leichteren Verständlichkeit soll seine Formulierung allerdings nach dem Vorbild des § 72 SchUG umgestaltet werden.

Zu § 99 (Entscheidungspflicht):

§ 99 betreffend die Entscheidungspflicht basiert auf § 101 Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz. Wie bereits im geltenden Recht sollen besondere Entscheidungsfristen festgelegt werden, da die im § 73 AVG normierte Frist von sechs Monaten für die nach dem vorliegenden Gesetz zu treffenden Entscheidungen zu lang scheint. Eine sechsmonatige Entscheidungsfrist ist im Bereich des Schulwesens auf Grund der beschränkten Dauer des Schuljahres undurchführbar. Es ist also unerlässlich, besondere Fristen vorzusehen, um einen effektiven Schulbetrieb zu gewährleisten und den Schülerinnen und Schülern das höchste Maß an Rechtssicherheit zukommen zu lassen.

§ 34 VwGVG sieht für die Entscheidung durch die Verwaltungsgerichte eine Frist von längstens sechs Monaten vor (grundsätzlich ohne unnötigen Aufschub), eröffnet aber die einfachgesetzliche Festlegung einer davon abweichenden Entscheidungsfrist. Die Bestimmung des Abs 4 soll dem Bedürfnis nach einer zeitgerechten Entscheidung in bestimmten schulischen Angelegenheiten Rechnung tragen und sieht daher eine Frist zur Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht von drei Monaten bzw drei Wochen ab Einlangen der Beschwerde vor.

Zu § 100 (Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht):

In dieser Bestimmung sollen besondere Regelungen für Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht in den Angelegenheiten des § 95 Abs 2 getroffen werden. Auf Grund der speziellen Anforderungen des Schulwesens kann mit den Bestimmungen des VwGVG in diesen Fällen nicht das Auslangen gefunden werden (zB Verkürzung der Beschwerdefrist wegen der beschränkten Dauer des Schuljahres), weshalb es unerlässlich ist, gestützt auf Art 136 Abs 2 B-VG davon abweichende Anordnungen über das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zu treffen. So sollen die Beschwerdefrist an das Landesverwaltungsgericht auf zwei Wochen verkürzt und hinsichtlich der vom Verwaltungsgericht zu fällenden Entscheidung Vorgaben gemacht werden.

Abs 3 entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 99 Abs 3.

Zu § 101 (Aufzeichnungen, Ersatzbestätigungen für verlorene Zeugnisse):

Die Bestimmung über die in den Schulen zu führenden Aufzeichnungen und die Ersatzbestätigungen für verlorene Zeugnisse entspricht inhaltlich dem geltenden § 102. Die ordnungsmäßige Festlegung der Bestimmungen über Form, Inhalt, Führung und Aufbewahrung der Aufzeichnungen erfolgt in der Leistungsbeurteilungs- und Schulzeugnisverordnung.

Vorbemerkungen zum 4. Hauptstück:

Das 4. Hauptstück umfasst mit den §§ 102 bis 115 Bestimmungen zur Schulerhaltung, zur Schulverwaltung und zur Schulaufsicht. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird das Hauptstück in drei Abschnitte unterteilt. Der nun im 1. Abschnitt des 4. Hauptstückes zu findende Regelungsbereich der Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Stilllegung von öffentlichen Berufs- und Fachschulen, von Schülerheimen und Lehrbetrieben, ist im geltenden Salzburger Landwirtschaftlichen Schulgesetz im 2. Hauptstück angesiedelt. Unter Bedachtnahme auf systematische Zusammenhänge erscheint jedoch die Einordnung in das 4. Hauptstück passender. Daneben sind die Regelungsbereiche der Behördenzuständigkeit (2. Abschnitt) und des Landwirtschaftlichen Schulbeirates (3. Abschnitt) Teil dieses Hauptstückes.

Zu § 102 (Gesetzliche Schul-, Heim- und Lehrbetriebserhaltung):

§ 102 legt im Wesentlichen mit dem geltenden § 33 übereinstimmend fest, dass für öffentliche Berufs- und Fachschulen sowie für Schülerheime und Lehrbetriebe, die diesen Schulen angeschlossen sind, das Land gesetzlicher Schul-, Heim- und Lehrbetriebserhalter ist. Die ausdrückliche Bezugnahme auf die Lehrbetriebe ist eine Neuerung im Vergleich zum geltenden Recht und soll betonen, dass das Land auch für die den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen angeschlossenen Lehr- und Ver- suchsbetriebe (§ 3 Abs 4) der gesetzliche Erhalter ist.

Zu § 103 (Errichtung):

§ 103 regelt die Errichtung von öffentlichen Berufs- und Fachschulen und beruht auf § 34 Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz. Änderungen ergeben sich insbesondere in der Struktur der Bestimmung und ihren Begrifflichkeiten. Abs 1 umfasst nun sowohl für Berufsschulen als auch für Fachschulen die Richtlinien hinsichtlich der Anzahl der zu errichtenden Schulen. Abs 2 schreibt die gelebte und bewährte Praxis fest, dass jeder land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschule ein Schülerheim sowie ein Lehrbetrieb angeschlossen ist.

Ebenfalls neu ist Abs 3, der vorsieht, dass den Schülerinnen und Schülern unter den Bedingungen des § 13 die Absolvierung aller Schulstufen an derselben Berufs- oder Fachschule zu ermöglichen ist. So soll sichergestellt werden, dass auch bei Unter- oder Überschreiten der Mindest- oder Höchstschülerzahl – mit Zustimmung der Schulbehörde – die Fortführung einer begonnenen Ausbildung am jeweiligen Schulstandort möglich ist.

Zu den §§ 104 (Auflassung) und 105 (Stilllegung):

Die Bestimmungen über die Auflassung und die Stilllegung werden inhaltlich unverändert aus den §§ 35 und 36 Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz übernommen.

Zu § 106 (Unterbringungs- und Einrichtungsvorschriften):

§ 106 regelt die Ausstattung der öffentlichen Berufs- und Fachschulen. Er entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 37.

Zu § 107 (Naturalwohnungen):

Die Bestimmung über die Naturalwohnungen wird aus dem geltenden § 37a übernommen. Sie beruht auf der Ermächtigung des § 68 LLDG und gilt demnach nur für Landeslehrpersonen nach diesem Gesetz. Für Landesvertragslehrpersonen sind die Bestimmungen des § 2 Abs 4 LLVG iVm § 23 Vertragsbedienstetengesetz 1948 – VBG, BGBl Nr 86, iVm § 80 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979, BGBl Nr 333, anzuwenden.

Im Abs 5 wird die Frist zur Räumung der Naturalwohnung von einem Jahr auf neun Monate heruntergesetzt, da dieser Zeitraum als ausreichend lange angesehen wird.

Auch weiterhin soll es in besonderen Ausnahmefällen möglich sein, die Naturalwohnung außerhalb des Dienstverhältnisses noch zu benützen.

Vorbemerkungen zum 2. Abschnitt:

Der 2. Abschnitt des 4. Hauptstückes umfasst Bestimmungen zur behördlichen Zuständigkeit im land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen.

Zu § 108 (Behördenzuständigkeit):

Die Bestimmung betreffend die Festlegung der Behördenzuständigkeit ist inhaltlich unverändert aus § 105 Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz übernommen.

Zu § 109 (Schulaufsichtsorgane):

Die Regelung hinsichtlich der Schulaufsichtsorgane (der bisherige § 106) wird neu ausgestaltet.

Im Abs 1 soll hervorgehoben werden, dass zur Durchführung der Schulaufsicht Bedienstete des Amtes der Landesregierung heranzuziehen sind. Voraussetzung für diese Tätigkeit ist neben der Praxis als land- und forstwirtschaftliche Lehrperson eine pädagogische Ausbildung. Weiters können zur Durchführung der Schulaufsicht auch land- und forstwirtschaftliche Lehrpersonen, die diese Voraussetzungen erfüllen, bestellt werden.

Abs 2 wird auf Grundlage der geltenden Bestimmung aktualisiert und ergänzt. Als Vorbild für die Regelung in der lit e zur Qualitätssicherung wird § 18 Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl Nr 240/1962, herangezogen. Nähere Bestimmungen zu dieser und zu den anderen im Abs 2 angeführten Aufgaben sind durch Verordnung festzusetzen (Abs 3). Diese kann enthalten: eine Definition und Beschreibung von Schulqualität, die Verpflichtung zu periodischen Vereinbarungen auf allen Ebenen der Schulverwaltung und der Schule über Ziele und deren Konkretisierung unter Bedachtnahme auf regionale und standortspezifische Gegebenheiten sowie die für deren Erreichung zu treffenden Maßnahmen und/oder zu erbringenden Leistungen, die Verpflichtung zu einem periodischen Planungs- und Berichtswesen auf allen Ebenen der Schulverwaltung und der Schulen sowie Ausführungen über die Bereitstellung von Instrumenten für die Steuerung und (Selbst-)Evaluierung anhand der für die Schulqualität maßgeblichen Faktoren.

Zum 3. Abschnitt:

Der 3. Abschnitt des 4. Hauptstückes umfasst die Bestimmungen der §§ 110 bis 115 und beschäftigt sich mit der rechtlichen Ausgestaltung des Landwirtschaftlichen Schulbeirates. Die Regelungen werden – abgesehen von aktualisierten Begrifflichkeiten – im Wesentlichen unverändert aus dem geltenden Recht (§§ 107 bis 112) übernommen. Diese Regelungen führen das Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Organisation und den Wirkungsbereich der land- und forstwirtschaftlichen Schulbeiräte aus. Gegenüber dem geltenden Recht wird eine Änderung im § 111 betreffend die Zusammensetzung des Landwirtschaftlichen Schulbeirates vorgenommen. Danach soll jene Kirche oder Religionsgesellschaft ein Mitglied in den Schulbeirat entsenden dürfen, der die Mehrheit der Schülerinnen und Schüler angehört (Abs 3).

Vorbemerkungen zum 5. Hauptstück:

Das 5. Hauptstück umfasst die §§ 116 bis 126 und regelt die Errichtung und die Führung von privaten Berufs- und Fachschulen sowie von Schülerheimen. Die Bestimmungen werden auf Grund systematischer Erwägungen aus dem 2. Hauptstück herausgenommen und als eigenes Hauptstück am Ende des Gesetzes weitergeführt. Inhaltlich entsprechen die Bestimmungen weitgehend jenen des geltenden Rechtes.

Zu den §§ 116 (Schulerhaltung) und 117 (Leitung und Lehrpersonen):

§ 116 normiert Vorgaben betreffend die Schulerhalterin oder den Schulerhalter und entspricht inhaltlich dem § 38 Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz.

§ 117 legt die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit als Schulleitung und als Lehrperson fest. Er entspricht § 39 Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz.

Zu den §§ 118 (Unterrichtsräume und Lehrmittel), 119 (Anzeige und Untersagung der Führung) und 120 (Erlöschen und Untersagung des Rechtes zur Schulführung):

Die §§ 118 bis 120 beruhen auf den §§ 40 bis 42 Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz.

§ 118 trifft Vorgaben für die Unterrichtsräume und die Lehrmittel, die die Schulerhalterin oder der Schulerhalter bereitstellen muss. Durch Anpassung der Formulierung soll klargestellt werden, dass die Schulerhalterin oder der Schulerhalter zur Bereitstellung jeglicher Unterrichtsräume, die dem Zweck und der Organisation der Privatschule entsprechen, also nicht nur der Schulräume, sondern auch der Lehrbetriebe, Werkstätten etc, verpflichtet ist.

Im § 119 wird abweichend zum geltenden Recht geregelt, dass die Führung einer Privatschule der Schulbehörde bereits mindestens sechs Monate (anstatt drei Monate) vor der beabsichtigten Eröffnung der Schule anzuzeigen ist (Abs 1). Dieser längere Zeitraum vor der Eröffnung der Schule erscheint zur sinnvolleren Planung des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens erforderlich. In diesem Zusammenhang soll auch eine Verlängerung der Untersagungsfrist von zwei auf drei Monate erfolgen (Abs 2).

§ 120 wird inhaltlich unverändert aus dem geltenden Recht übernommen. Er regelt das Erlöschen und die Untersagung des Rechtes zur Schulführung.

Zu den §§ 121 (Bezeichnung von Privatschulen), 122 (Schülerheime) und 123 (Aufsicht):

Diese Bestimmungen beruhen auf den §§ 43, 44 und 48 Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz.

In der Bestimmung über die Bezeichnung von Privatschulen (§ 121) soll gegenüber § 43 Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz der bisherige Abs 4 entfallen, der die Schulerhalterin oder den Schulerhalter ermächtigt, sich einer gesetzlich geregelten Schularbezeichnung zu bedienen. Dies soll die Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Schulen klarer erkennbar machen.

§ 122 regelt die Führung von privaten Schülerheimen und wird inhaltlich unverändert aus dem geltenden Recht übernommen.

§ 123 trifft Regelungen hinsichtlich der Aufsicht über Privatschulen und der ihnen angeschlossenen Schülerheime, eine inhaltliche Änderung wird nicht vorgenommen.

Zum 2. Abschnitt:

Der 2. Abschnitt des 5. Hauptstückes umfasst die Bestimmungen betreffend das Öffentlichkeitsrecht von Privatschulen. Er wird inhaltlich unverändert aus den §§ 45 bis 47 Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz übernommen.

Zum 6. Hauptstück:

Das 6. Hauptstück enthält mit den §§ 127 bis 134 die Schlussbestimmungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf.

§ 127 enthält für die Schulbehörde, die Schulerhalterinnen und Schulerhalter, die Schulleitungen, den Schulgemeinschaftsausschuss und die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungs-

stelle eine datenschutzrechtliche Ermächtigung zur Verwendung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben. Keine selbständigen datenschutzrechtlichen Verantwortlichen sind insbesondere Lehrpersonen, Schulärztinnen und Schulärzte sowie Prüfungskommissionen nach § 63, die Datenverarbeitungsrechte kommen daher der Schulleitung zu.

Die Strafbestimmungen im § 128 werden inhaltlich unverändert aus dem geltenden § 113 übernommen.

Die Übergangsbestimmungen im § 129 orientieren sich an der bisherigen Bestimmung (§ 114). Im Abs 4 soll Vorsorge für jene bestellten Schulleitungen getroffen werden, die auf Grund der Anordnung im § 11 Abs 3, dass, wenn mehrere Abteilungen bestehen, nur eine einzige Schulleitung eingerichtet sein darf, abgelöst wären. Um überraschende Änderungen und damit möglicherweise verbundene unbillige Härten zu vermeiden, sollen diese ihre Funktion bis zu ihrem Ausscheiden behalten.

§ 130 trifft nach dem Vorbild des geltenden § 103 Regelungen betreffend die Kundmachung von Verordnungen. Wesentliche Abweichung zum geltenden Recht ist die Anordnung, wonach die jeweilige Schule selbst entscheidet, auf welche Art die Kundmachung erfolgt.

Die Bestimmung betreffend die Befreiung von Landesabgaben (§ 131) entspricht § 104 Salzburger Landwirtschaftliches Schulgesetz.

Die §§ 132 und 133 enthalten die neu aufgenommenen Bestimmungen über die Verweisungen auf Bundesrecht und die umgesetzten Richtlinien der Europäischen Union.

§ 134 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes und das Außerkrafttreten des geltenden Salzburger Landwirtschaftlichen Schulgesetzes.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.